

XI. JAHRGANG

1939

1. HEFT

# RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben

von der

Deutschen Gesellschaft für Rechtswissenschaft  
zu Riga

Erscheint viermal jährlich

## INHALT:

	Seite
GERHARD v. BESELER — Etwas vom Faustrechte	1
VICTOR FINCK — Das neue Genossenschaftsrecht Lettlands . . . . .	20
WALTER MEDER — Das Institut des Justizkanzlers in Estlands . . . . .	48
W. MUELLER — Die Gesetzgebung Lettlands im I. Halbjahr 1938 . . . . .	51
WALTER MEDER — Die Gesetzgebung Estlands im Jahre 1938 . . . . .	61
Chronik der Rechtsprechung . . . . .	78

Riga, September 1939.

DRUCKEREI- UND VERLAGS-AG. „ERNST PLATES“

RIGA, M. MONĒTU IELĀ № 18

Preis des Heftes . . . . . Ls 3.—, Rmk. 1.50, EKr. 3.—

Jahresabonnement (4 Hefte) „ 10.—, „ 5.—, „ 10.—

Est. A - 3664

3878 XI

# RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben von der  
DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT  
ZU RIGA

ERSCHEINT VIERMAL JÄHRLICH

REDAKTION: ASPĀZIJAS BULV. 3, W. 7, RIGA

11. JAHRGANG

1939

1. HEFT

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, auf sämtliche  
Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift vorbehalten.

## Etwas vom Faustrechte.

von Gerhard von Beseler

Red nicht, was den Leuten gefelt  
Sondern das der gemein nutz erhelte.

Alte Rigische Inschrift

Am 30. Januar 1939 hat Adolf Hitler im deutschen Reichstag gesagt: 'In der heutigen abendländischen Welt sind die Italiener als Nachkommen des antiken Rom und wir Deutsche als Nachfahren der damaligen Germanen die ältesten und damit am längsten miteinander in Berührung stehenden Völker. Ich habe in meiner Ansprache im Palazzo Venezia in Rom anlässlich meines Besuches in Italien schon erklärt, daß es wohl ein Unglück war, daß gerade das gewaltigste Kulturvolk der alten Welt und das junge Volk einer neuen sich bildenden durch das Fehlen einer natürlichen Trennung und durch viele andere Umstände bedingt, in jahrhundertelange und fruchtlose Konflikte geraten mußten. Allein aus dieser tausendjährigen Berührung erwuchs eine Gemeinschaft, die nicht nur blutsmäßig durch zahlreiche Bande miteinander verknüpft ist, sondern vor allem geschichtlich und kulturell von unüberschbarer Bedeutung wurde. Was das Germanentum auf dem Gebiet seiner staatlichen Gestaltung und damit auch seiner volklichen Entwicklung sowie auf dem Gebiet der allgemeinen Kultur der Antike verdankt, ist im einzelnen gar nicht abmeßbar, im gesamten ungeheuer. Seitdem sind nun fast zwei Jahrtausende vergangen. Auch wir haben nunmehr unseren Beitrag zur Kultur in reichlichem Maße ge-

1

1

Est. A

~~5421~~ 28482

4A

17178

leistet. Immer aber blieben wir in geistiger enger Verbundenheit mit dem italienischen Volk, seiner kulturellen und geschichtlichen Vergangenheit.'

Das ist eine vortreffliche Beschreibung und Würdigung eines historischen Tatbestands. Die große Dankesschuld Deutschlands gegen Rom hat nicht zum mindesten köstliche Gaben des Rechtes zum Gegenstande. Ich habe Beispiele dafür schon früher in dieser Zeitschrift gezeigt, IX 1936 Seite 65 ff und X 1938 Seite 145 ff<sup>1)</sup>. Heute wollen wir um ähnliche Belehrung zu gewinnen unsere Blicke in den Anfang des 13. Jahrhunderts und nach der deutschen Bischofsstadt Riga wenden.

Bei Napiersky Die Quellen des Rigischen Stadtrechts 1876 1 sqq ist abgedruckt das für Reval in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts aufgezeichnete aus 48 capita bestehende älteste Rigische Stadtrecht aus der Zeit zwischen 1226 und 1229. Dies Gesetz setzt implicite die Existenz eines natürlich weder aufgezeichneten noch durchreflektierten germanischen Rechtssystems voraus und gibt in buntem Gemisch Novellen dazu. Ich gebe die Revalsche Präambel und die 9 sich auf Eigenmacht beziehenden capita wieder:

Omnibus Christi fidelibus hanc paginam inspecturis Reualiensis, Wironenses pacem pectoris temporis atque eternitatis. Notum sit presentibus et futuris, quod iura civalia<sup>2)</sup>, que ciues Rigenses obtinuerunt et scripto commendauerunt, concedente domino Alberto, Rigensi episcopo [† 1229], ab inicio conversionis liuonice, nos eadem quoque in Reualia et circumpositis regionibus firmiter elegimus obseruare. Volumus enim (lies: etiam), vt, sicut in Riga unum ius habent peregrini cum urbanis et urbani cum peregrinis, sic et nos habeamus<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Paul Koschaker ist in seiner Schrift Die Krise des römischen Rechts und die romanistische Rechtswissenschaft 1938 zu der *prava methodus universalis loquendi* zurückgekehrt.

<sup>2)</sup> Zu diesem Worte bemerkt Napiersky: 'Lies *ciuilialia*. Ueber dem Worte *civalia*, und zwar zwischen den Buchstaben u und a, befindet sich ein Abbrueviaturzeichen, daher vielleicht *ciuitalia* hat gelesen werden sollen. Vor *civalia* ist *ciuilialia* und darüber zwischen dem u und l ein a geschrieben, dies Wort jedoch ausgestrichen.' Der Sinn des Wortes *iura* mit dem darauffolgenden Worte ist sicher der: Stadtrecht.

<sup>3)</sup> Napiersky p XV: Die in der Präambel 'enthaltene Angabe, dass in Riga die Pilger demselben Recht, wie die Städter, unterworfen seien, wird bestätigt durch die den umgearbeiteten Statuten vorangestellte, gewiss schon aus sehr früher Zeit stammende Verordnung für Pilger und Gäste, in der es ausdrücklich heisst, dass der Vogt der Pilger über dieselben nach Stadtrecht — *na uses stades rechte* — richten soll.' Wahrscheinlich hat eine Entsprechung des *Volumus — habeamus* in der jetzt fehlenden Präambel des ältesten Rigischen Stadtrechtes gestanden. Übrigens bestimmt caput 38: *Advene quoque cuiuscunq[ue] officii, sua uolentes apud nos officia exercere, iure urbano apud nos fruentur. Quod si contempserint, consules iudicabunt.*

cap 1 Primum quidem sit, vt nemo ipse iudicet; sed si quis nocet alicui, aduersus proximum suum coram iudice satisfactionem exigat secundum ius ordinatum.

cap 6 Si quis alium in campum ad duellum uocauerit, si conuictus fuerit, XII marcis satisfaciet.

cap 17 Nullus pro debitis dari debet nisi ante iudicem et in iudicio, atque si is qui dari debet non habet fideiussorem, presentetur illi cui tenetur. si iudicium in foro non est, ipse eum teneat una tantum nocte, postera die eum ad iudicium ducat et sic iuste causam suam exequat.

cap 26 Quicumque a precone citatus ad iudicium uenire contempserit, et ille <sup>4)</sup> actor, si ius suum executus est coram iudice, illum ubicunque invenerit, sine uerberibus et lesione ducat ante iudicem uiolenter.

cap 27 Si quis alterius debitor effugere uelit furtim aut uiolenter, si is cui tenetur intellexerit, ipsum detineat cum duobus uiris ydoeis aut pluribus si opus est, si tunc iudicem habere non potest, et sic eum ad iudicium trahat.

cap 31 Si cuius alteri cui aliam dederit ante iudicium et coram iudice, III marcas agenti soluet urbi.

cap 33 Si cuius bona sui concius detinuerit in ciuitate aut extra, nulla prehabita querimonia et executione coram iudice sicut ius dictat, ipse soluet urbi III marcas denariorum.

cap 34 Quicumque ante iudicem pro debitis legitime datus fuerit proprius, nusquam secure ibit nisi amobus pedibus compeditus; atque si uno pede compeditus est, alter superueniens cui ipse debitor est eum detinere potest pro suis debitis nec in hoc delinquit.

cap 39 Si quis pro lite prouocanda vexillum erexerit sine conscientia et uoluntate ciuium, conuictus dabit urbi XXXX marcas.

Zur Präambel. Iura civilia, que ciues Rigenses obtinuerunt et scripto commendauerunt, concedente domino Alberto, Rigensi episcopo. Man misdeute das nicht indem man es allzu wörtlich deutet. Der Gesetzesentstehungsvorgang muß so verlaufen sein: Bischof Albert von Riga, der Stadt Riga Herr, schreibt den Text auf oder läßt ihn unter seiner Leitung von einem rechtsgelehrten Domherrn aufschreiben, dann läßt er auf

---

<sup>4)</sup> Diese articulare Verwendung dieses Wortes ist schon im Altertume sporadisch vorgebildet, am deutlichsten wohl bei Apuleius, sie ist im späten Vulgärlatein und im Romanischen regulär. Der Verfasser unseres Textes hatte wahrscheinlich in Italien studirt. Er wird Canonicus und Canonist gewesen sein. Es ist wahrscheinlich, dass seine italischen Lehrer (Glossatoren) wo nicht reines so doch gemischtes deutsches Blut in ihren Leibern hatten.

Pergament eine Reinschrift herstellen und besiegeln, dann übergibt er die Urkunde dem Rate der Stadt. *Concedente domino*: *concedere* bedeutet hier nicht 'zustimmen' sondern 'geben und gewähren', es bezeichnet den souveränen einseitigen Gesetzgebungsakt. Möglich freilich auch daß die Revalienses aus Bürgerstolz und Trotz (siehe unten Seite 00) den Rigischen Gesetzgebungshergang mit Absicht mißzeichnet und so dargestellt haben daß die *cives Rigenses* als Mitwirkende, ja als Hauptwirkende erscheinen.

Zu cap 1. — *Nemo ipse iudicet* ist ein den Gedanken stark verkürzender Ausdruck. Gemeint ist: wer gegen einen anderen einen Anspruch hat oder zu haben glaubt oder vorgibt soll nicht die Tätigkeit des Richters durch eigene Tätigkeit ersetzen, soll nicht mit selbtherrlichem Griffen oder gar mit Gewalt oder Drohung von Gewalt sich sein wirkliches oder vermeintliches oder vorgebliches Recht oder den Leib seines wirklichen oder vermeintlichen oder vorgeblichen Schuldners auf eigene Faust holen. Die Rede *nemo ipse iudicet* ist naiv und beneidenswert unpedantisch. Der Redende beschreibt nicht das Tun das er sich vorstellt und dem Hörer vorstellen will, er charakterisiert es (und auch das nicht ganz klar) in seinem sociologischen und juristischen Wesen und Werte indem er es gleichzeitig verbietet. Die Rede ist nicht undeutlich. Sie ist es deshalb nicht weil durch die alsbald folgende Beschreibung dessen was statt des Verbotenen geschehen soll der Hörer in den Stand gesetzt wird jene Charakterisierung zu einer vollständigen Beschreibung dessen was verboten wird zu ergänzen. — *Nocet* meint nicht nur das Delikt sondern auch die Nichterfüllung irgend eines privatrechtlichen Anspruches. Man hüte sich zu glauben *nocet* offenbare die Auffassung daß jede Anspruchsnichterfüllung ein Delikt sei. Manche halten diese Auffassung für eine Auffassung des primitiven Rechtsdenkens. — Die generelle Norm wider die Eigenmacht steht mit betonter Absicht (*Primum quidem sit, vt nemo ipse iudicet*) an der Spitze des kurzen Gesetzes. Der Bischof wird seine Gründe dafür gehabt haben sie dorthin zu stellen. Wer gern duelliert übt überhaupt gern Eigenmacht. Vom Duell handelt unser nächstes caput. Eigenmacht zum Zwecke der Rechtsdurchsetzung ist germanisch, Rom und die Kirche sind ihr abhold. Das biblische Wort *proximus* erhärtet daß in unserem caput 1 die Kirche spricht.

Zu cap 6. — Der Zweikampf, dies urtümliche Mittel der Entscheidung einer Streitfrage, ist dem deutschen Rechtsgefühl lieb und teuer. Er widerstreitet dem römischen Rechte und wird vom canonischen Recht mit Leidenschaft verworfen. Unsere Norm verwirft wie das canonische

Recht den gerichtlichen sowohl wie den nicht gerichtlichen Zweikampf. Den gerichtlichen Zweikampf verwirft das römische Recht nicht ausdrücklich weil die römischen Juristen und Kaiser dies für sie prähistorische Gebilde aus ihrer Gegenwart nicht kennen. Umso besser kannten es die kirchlichen Gesetzgeber des Mittelalters: aus dem germanischen Rechtsleben. — Caput 6 versieht für seinen Sonderfall die sanctionslose Norm des cap 1 mit einer Sanction indem es die Herausforderung zum Duell mit einer Buße bedroht. Vgl zu cap 33 und zu cap 39.

Zu cap 17. — Nullus pro debitis dari debet nisi ante iudicem et in iudicio, das heißt: die Begründung des faktischen und rechtlichen Zustandes der Schuldknechtschaft soll nur im Gerichte und durch den zu Gerichte sitzenden Richter geschehen, sie soll insonderheit nicht geschehen durch Selbsthingabe des Schuldners an den Gläubiger oder durch eigenmächtigenahme des Schuldnerleibes durch den Gläubiger. Der Akt soll so geschehen: der zu Gerichte sitzende Richter (des Bischofs Vogt) befiehlt seinen Gehilfen den verurteilten Schuldner der mit dem Gläubiger vor ihm steht zu ergreifen und dem Gläubiger zu übergeben. Eben weil der Vogt nicht selber Hand anlegt sagt cap 17 ante iudicem und nicht a iudice. — Der fideiussor ist dem vindex iudicati von Gai 4. 21 vergleichbar. Es scheint daß der Schuldner nach seiner verbalen Verurteilung eine Frist hat zur Aufbringung der Schuld oder Stellung eines vindex idoneus, vgl die dreißig Gnadentage des Zwölfafelrechtes<sup>5)</sup>. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist darf der Gläubiger den Schuldner auf eigene Faust ergreifen und vor den Richter bringen, ja er darf ihn bei unbesetztem Gerichte (offenbar sitzt der Richter jeden Tag eine gewisse Zeit lang im Gerichte, bereit für die Rechtsuchenden) eine Nacht lang bei sich festhalten: das ist eine bescheidene archaisirende Ausnahme von dem Grundsätze des Verbotenseins der Eigenmacht und erinnert an die altrömische in ius ductio vor der litis contestatio oder zum Zwecke der Erwirkung der addictio iudicati. — Et sic iuste causam suam exequatur: iuste bedeutet nicht 'gerecht' sondern 'gemäß der Rechtsordnung'.

Zu cap 26. — Dies Kapitel scheint mir folgendes Normengefüge zu ergeben: Die Ladung des Beklagten vor den Richter geschieht durch dessen Boten. Bleibt der Beklagte aus so wird auf Antrag des Klägers ein Contumacialurteil gesprochen (in dem der Klaggegenstand vielleicht

<sup>5)</sup> In einer älteren Zeit war eine solche Frist nicht, fiel das verbale Urteil mit der Vernechtung zusammen. Daraus erklärt sich dass damnare eigentlich 'binden (und dem Gläubiger übergeben)' bedeutet, vgl Savignyzeitschrift 1935 255.

um eine Ungehorsamsbuße vermehrt wird). Nunmehr darf der Kläger den Beklagten zum Zwecke der *addictio iudicati* sofort (ohne Gnaden-tage) auf eigene Faust vor den Richter bringen. Eine Ausnahme vom Eigenmachtsverbote zu ungunsten des gegen den Staat Ungehorsamen. Aber vorsichtig wird hinzugefügt: erlaubt ist Gewalt, aber weder Schlag noch Verwundung. — Möglich auch daß der Rechtszustand so beschaffen war: Der Kläger erwirkt wider den Abwesenden kein *Contumacilurteil* sondern nur die richterliche Erlaubnis der eigenmächtigen in *ius ductio* zum Zwecke der Streitverhandlung und der Urteilerwirkung.

Zu cap 27. — Der Personalarrest wider den fluchtverdächtigen Schuldner ist Sache des Richters der auf Antrag des Gläubigers den Verdächtigen durch seine Gehilfen festnehmen läßt.<sup>6)</sup> Nur im Notfalle, d h bei unbesetztem Gerichte oder wenn der Umweg über das besetzte Gericht gefährlichen Verzug bedeutet, darf der Gläubiger den Verdächtigen auf eigene Faust festnehmen, muß ihn aber dann unverzüglich dem Richter zum Zwecke des Prozeßbeginnes vorführen. Also eine Minimalisierung der Eigenmacht völlig im Sinne unseres heutigen Rechtes. — Ob und wie der Gläubiger dem Richter die Existenz der Schuld glaubhaft machen mußte ist aus dem Texte nicht zu erkennen.

Zu cap 31. Der Schlag auf den Prozeßgegner ist ein Ansatz zum Rückfall in eigenmächtige und faustliche Rechtsdurchsetzung. Deshalb, nicht oder nicht nur wegen der Gerichtsverachtung, die Androhung einer empfindlichen Strafe.

Zu cap 33. — Verbot eigenmächtiger Selbstbefriedigung durch selbstherrlichen Griff auf fremdes Vermögen. — Caput 33 versieht für seinen Sonderfall analog wie cap 6 die sanctionslose Norm des cap 1 mit einer Sanction indem es auf seinen Tatbestand eine Buße setzt. Die Buße verfällt der Stadt, denn die verbotene Eigenmacht ist ein Verbrechen wider die Gemeinde. Vgl cap 30 — *III marcas argenti soluat urbi, quia omnibus urbanis in hoc derogavit.*<sup>7)</sup>

<sup>6)</sup> Oder: ist Sache des Richters der auf Antrag des Gläubigers diesen ermächtigt den Verdächtigen festzunehmen und vor den Richter zu bringen. Vielleicht gibt der Richter dem Gläubiger seinen Boten mit.

<sup>7)</sup> Caput 30. [Si quis burgensium conqueritur principi de suo conburgense, ipse satisfacet urbi XL marcis denariorum.] si [etiam] ciuis super conciuem suum hospites aduocauerit (= in fremdem Lande Fremde als Richter angerufen hat) in obprobrium ciuium, III marcas argenti soluat urbi, quia omnibus urbanis in hoc derogavit. = Rigisches Recht von 1279 Kapitel 51 Item welch vnser borger, de vnser rechtes brucken, vnde eynen anderen vnser borger besweren myth eynem anderen rechte, de sal der stath geffen XL mark penyngge, kan men eyn myt tuge afferwynnenn. Der erste Satz des cap 30 ist von den Revaliensens hinzugefügt. Das

Zu cap 34. — Nusquam secure ibit: gemeint ist nicht die Sicherheit des Schuldknechtes sondern die seines Herrn. Wenn der nicht hindert daß der Schuldknecht mit mangelhafter Fessel oder gar ohne Fessel umherwandelt und ein anderer Gläubiger desselben Mannes (ipse = 'idem') ergreift den, so geht das Herrenrecht auf den Ergreifer über. — Eine Ausnahme vom Unerlaubtsein der Eigenmacht aus Mitleid mit einem Gläubiger der nur deshalb im Nachteile gegen einem anderen Gläubiger ist weil der das praevenire gespielt hat. — Das Rigische Stadtrecht von 1279 Kapitel 53 hat die Norm nicht gebilligt oder nicht mehr verstanden.

Zu cap 39. — Rottenkampf zur Streitentscheidung. Lis bedeutet wie regelmäßig im germanischen Latein (vgl das spanische lid) den zur Streitentscheidung angesagten Kampf, ob nun Duell oder Rottenkampf. Daß hier der Rottenkampf gemeint ist beweist das Fähnlein. — Vgl zu cap 6 und zu cap 33.

Das Rigische Stadtrecht des Bischofs Albert zeichnet sich durch ein gutes und kurzrediges Latein und durch Klarheit der Darstellung aus. Selbst für uns die wir die damalige Rechtsordnung die von dem Stadtrechte vorausgesetzt wird nur unvollkommen kennen ist sein Gedankeninhalt fast durchweg deutlich. Von den 48 capita betreffen nicht weniger als neun die Eigenmacht. Diese neun capita bilden zusammengefaßt ein vom gleichen Geiste beherrschtes und vollständiges Normengefüge durch das die erlaubte Eigenmacht des homo privatus wider den homo privatus auf das rechte Mindestmaß eingeschränkt wird. Die Schöpfung unseres Gesetzes durch den Bischof Albert ist, in die universale Rechtsgeschichte

---

folgt daraus dass unser Gesetz im zweiten Satze des cap 30 und auch sonst immer civis concivis und nicht burgensis conburgensis sagt. Es folgt auch daraus dass principi auf Riga bezogen episcopo bedeutet und dadurch ein Unsinn entsteht. Der Bischof von Riga wird gewiss nicht gegen das Rigische Recht urteilen, ja er wird die falsch angebrachte Klage ohne weiteres an den Vogt weisen. Auf Reval bezogen meint principi den Dänenkönig. Die Stadt Reval hat also zwischen 1238 und 1248 dem König zum Trotze auf eigene Faust das Rigische Recht recipirt oder zu recipiren versucht. Offenbar haben die Dänen die Urkunde (lies aufmerksam Ihre Beschreibung bei Napiersky p XII) gefunden, ihrer Siegel benommen und nach Riga zurückgeschickt, wo man sie in der Neuzeit im Rigischen Ratsarchiv gefunden hat. Die Fassung des Stadtrechtes von 1279 hat dem ersten Satze des cap 30 die Busse von 40 Mark Pfennige entnommen. Möglich übrigens dass zwei leidenschaftliche und zwar zutreffende, aber überflüssige Stücklein von cap 30 Satz 2. nämlich die Charakterisirung in obprobium ciuium und die Motivirung quia omnibus urbanis in hoc derogavit ebenfalls den Revaliensens gehören und mittelbar auch, ja vornehmlich den Tatbestand des ersten Satzes treffen sollen. Urbani, in der Revalischen Präambel zweimal gebraucht, kommt in dem Gesetze sonst nicht vor, urbanus nur in der Verbindung ius urbanum. Das Gesetz ist kurzredig und Rhetorischem und Überflüssigem abhold und nennt sonst nirgends seine Motive.

des Abendlandes eingeordnet, ein ruhmreiches Glied in dem jahrhundertelangen Kampfe der römisch-canonischen Rechtskultur gegen das urtümliche germanische Faustrecht. Zur Veranschaulichung des vielgestaltigen Gesamtvorgangs seien jetzt aus unzähligen Dingen einzelne herausgegriffen und mitgeteilt.

Der Zweikampf als Mittel der Streitentscheidung ist so alt, nein um Äonen älter als das Menschengeschlecht. Ich habe sein Wesen und seine Psychologie in meinem Vortrag *Fides* auf dem *Congresso Internazionale di Diritto Romano* in Rom im Jahre 1933 (*Atti del Congresso 1934 I 137*) zu schildern versucht: 'Vor dem Prätor stehen zwei Männer. *Hunc ego hominem ex iure Quiritum meum esse aio* sagt der eine. *Hunc ego hominem ex iure Quiritium meum esse aio* sagt der andere. Von beiden Seiten *impositio festucae*. Behauptung gegen Behauptung und hüben wie drüben ein stilisirter Bemächtigungsakt dessen Dasein durch das *mitite ambo hominem* bestätigt wird. *Vercivilisirte* Urzeit. Wir wollen jetzt den Vorgang in die Urzeit zurückbilden, in die Zeit die noch keinen Rechtsgang kennt. Nicht das Wort herrscht sondern die Tat. Eine Sache steht zwischen zwei Männern. Jeder meint 'sie ist mein' und jeder weiß was der andere meint. Beide versuchen die Sache an sich zu reißen, sie dem anderen zu entreißen. Dann lassen sie plötzlich wie von einem Geiste getrieben die Sache los und fallen über einander her, es beginnt ein Kampf auf Leben und Tod. Oft genug wird der eine erschlagen. Aber es geschieht auch zuweilen, und wohl garnicht selten, daß der Unterliegende dem andern die Hände darstreckt; ins. *ξώγρει Ἀτρείος υἱέ* heißt das, hier sind meine Hände, fessle sie, ich will dein Sklave sein. Der andre versteht und den Unterlegenen fesselnd nimmt er dessen Selbstübereignungsangebot an. Des jetzt gefesselten These 'die Sache ist mein' ist hinfällig, ist er doch selbst jetzt Sache. Des Siegers These 'die Sache ist mein' steht unbestritten fest. Die Controverse 'diese Sache ist mein — nein, mein' ist die Urcontroverse der Menschheit, ihr kampflicher Austrag ist die Urform ihrer Lösung und das *manus dare* ist die Urform des Zugebens. Noch in Ciceros Tagen nennt der Römer das Zugeben, das Nachgeben in einer Controverse gern *manus dare* obgleich gewiß kein Zugebender mehr die Handgebärde des *manus dare* wirklich vollzieht und obgleich längst das Zugeben regulär nicht mehr ein Akt eines kampflich überwältigten sondern ein Akt eines durch Argumente gläubig gewordenen ist.' Das Gottesurteil ist sehr viel jünger und als Orakel von anderem Wesen als das Duell. Im Gegensatze zu der continentalen Rechtshistorie unterscheidet die englische Prozeßlehre scharf und

richtig zwischen combat und ordeal. Als das Ordeal aufkam glaubte man an einen überirdischen Schirmherrn der Wahrheit und des Rechtes und dieser Glaube hat in gewissem Maße auch den Zweikampf ergriffen und dadurch bewirkt daß vielfach schon in alter Zeit die beiden Institute ihrem Sinne nach einander nahegebracht wurden.

Der Langobardenkönig Rothari († 652) bestimmt im caput 245 seines Edictes: De pignoribus et devitas. Si quis debitorem habit appellit eum semel, bes, et usque tertio, et si devitum non reddiderit aut non composuerit, tunc deveat eum pignerare in his rebus, qui pignerare licitum est. = 'Über Pfänder und Schulden. Wenn jemand einen Schuldner hat soll er ihn einmal, zweimal und schließlich zum dritten Male mahnen. Wenn nun der Schuldner die Schuldsumme nicht zurückgegeben oder die Buße nicht gezahlt haben wird, dann darf ihn der Gläubiger an den Dingen pfänden deren Pfändung erlaubt ist.' Also unbeschränkte Eigenmacht. König Liutprand († 741) schränkt sie ein indem er im cap 15 seines Edictes verordnet: Quicumque homo sub regni nostri ditione cuicumque amodo<sup>8)</sup> wadia dederit et fidejussore posuerit presentia duorum vel trium testium quorum fides amittitur, in omnibus complere debeat; et si distolerit et pignoratus fuerit in his rebus, in quibus licitum est pignerandi, nulla calomnia qui pigneraverit patiat. nam qui sine hac manifestationem pignerare praesumpserit, juvemus ut dublum pignus restituat. = 'Wenn von jetzt an irgendeiner unserer Untertanen einem anderen eine Binderute gegeben und einen Geisel gestellt haben wird in Gegenwart zweier oder dreier Zeugen deren Zeugnis zugelassen wird, so soll er seine Schuld vollständig erfüllen; wird er das versäumt haben und an den Sachen an denen Pfändung erlaubt ist gepfändet worden sein, so soll der der gepfändet haben wird keine Buße erdulden. Wer aber ohne solche Kundmachung [gemeint ist die Zeugenzuziehung beim Vertragsschlusse] es gewagt haben wird zu pfänden soll das Pfand doppelt zurückerstatten.' Hingabe einer guardia (sie ist das Zeichen der Obligierung) und gleichzeitige Stellung eines gisil: so geschieht nach langobardischem Rechte das förmliche Schuldversprechen. Nur wegen so entstandener Schuld und nur dann wenn sie vor Zeugen begründet worden ist soll also künftig klaglose eigenmächtige Pfändung erlaubt sein. Eine kenntnisreiche und mit Spürsinn nachempfindende Schriftstellerin, Gertrud Bäumer, hat in ihrem Buche 'Der Berg des Königs. Das Epos des Langobardenvolkes' anschaulich und einleuchtend geschildert wie Liut-

<sup>8)</sup> A modo = 'von jetzt an', modo bedeutet im späten Latein 'jetzt', davon modernus (nach hodiernus) = 'modern'.

prand, aufgeklärter und der italischen Rechtskultur weiter aufgeschlossen als sein Volk und dem Gottesurteile abhold, die völlige Abschaffung dieses primitiven Rechtsmittels seinen Langobarden aufzudrängen nicht wagen konnte.

Kaiser Otto der Große oder genauer wohl auf seinen Rat das versammelte Sachsenvolk ließ im Jahre 942 apud villam quae dicitur Stela das abstrakte erbrechtliche Problem des Repräsentationsrechtes der Enkel durch einen Zweikampf entscheiden. Es siegte der Kämpfer für die Lösung, die wir als die des römischen Rechtes kennen. Vgl Stölzel Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung II 1910 188 ff. — Schramm Kaiser, Rom und Renovatio 1929 I 276 'Die Überzeugung [der Deutschen] von der Überlegenheit der heimatlichen Zustände führte zur Einbürgerung nordalpiner Rechtsinstitutionen [in Italien] wie des gerichtlichen Zweikampfs, der von Otto I. für alle, auch die nach römischem Rechte Lebenden, gesetzlich angeordnet wurde.'

In dem *Fuero de Nájera* (Stadtrecht von Nájera) das Aldeffonsus Dei gratia rex totius Gallie, et Legionis, et Castelle usque in Calagurram dominans et in Hispania principatum tenens im Jahre 1076 zum Zwecke der Bestätigung hat aufzeichnen lassen heißt es in den capitula 47 et 48: Si homo de Nagara litem comisserit inter suos vicinos, calupniam pariat regi LX solidos, et exinde medietatem. Et si calidam aut ferrum comisserit, similiter pariat LX solidos, et exinde medietatem pro fuero. Das Latein ist schlecht, der Gedankeninhalt ist erkennbar. Wenn ein Bürger von Nájera einen Mitbürger zum Duell herausfordert oder einen Mitbürger dem Ordale des siedenden Wassers oder des glühenden Eisens ausgeliefert haben wird, so soll er dem Könige 60 Solidi und der Stadt 30 Solidi büßen. Möglich daß es den spanischen Westgotenkönigen gelungen ist das Gottesurteil und unter den einfachen Leuten auch den Zweikampf wo nicht auszurotten so doch zurückzudrängen oder ungefährlich zu machen. Im spanischen Adel ist der Zweikampf auf Tod und Leben erlaubt und höchlich beliebt und viel geübt geblieben. Um die These von der immaculata conceptio der Jungfrau Maria im Leibe ihrer Mutter Anna zu erhärten zog, so wird erzählt, Ignatius von Loyola, damals noch Offizier, seinen Degen wider den Leugner. Und Don Quijote setzte den caballero del Bosque in einer batalla singular hinters Roß und zwang ihn mit vorgehaltener Schwertspitze zu dem Bekenntnisse der Unvergleichlichkeit der schönen Dulcinea del Toboso. Beides absurd und dennoch der Gesinnung innig verwandt die Kunde wird in den Worten: Wir schlagen tüchtig drein, wir schlagen tüchtig

drein, wir lassen keinen Feind in unser Land hinein! Viel Lehrreiches über den königlichen Kampf wider den streitentscheidenden Zweikampf und über seinen unvollkommenen Erfolg findet man in Don Ramón Menéndez Pidal's Meisterwerke *La España del Cid* 1929. Man durchblättere auch Wohlhaupters Ausgabe *Altspanisch-gotischer Rechte*. Menéndez Pidal spricht im Gegensatze zum römischen Spiritualismus vom germanischen Materialismus. Dafür möchte ich lieber sagen Primitivismus. Primitive Züge des germanischen Rechtes sind namentlich auch die Sippenhaftung, die Erfolgshaftung und das Nichtsein einer Versuchsbestrafung. Für die Aufnahme der Erfolgshaftung ins moderne Recht haben sich mit eklektischem und pseudopatriotischem Fanatismus eingesetzt Otto Gierke und Herbert Meyer. Der Zweite ist ein fanatischer Anhänger auch des Satzes *Hand wahre Hand*. Wider diesen Satz neuestens Beseler in seinem Aufsätze in den *Studi Besta*. Über die Primitivität des Satzes neuestens Schwerin in *Zur Erneuerung des Bürgerlichen Rechts* 1938 47 fg. (der Satz 'gehört einer Zeit an, die ein Eigentum im Unterschied vom Besitz nicht kannte'). Leider betont Schwerin nicht daß der Satz auch nach Trennung von Besitz und Eigentum leider fortgalt, erst recht nicht daß er verschwinden müßte. Am unerfreulichsten ist daß er sagt der Satz sei erst durch Verquickung mit romanistischen Sätzen unerfreulich geworden. Die Abschneidung der *rei vindicatio* und sogar gegen den Bösgläubigen ist auch ohne Eigentumseinbuße empörend unerfreulich. Wann werden unsere Germanisten aufhören das Deutsche zu vergolden bloß weil es deutsch ist? Wir haben des echten Goldes wahrlich genug. Wie wenige suchen und findens da wo es am reichsten liegt, in den mittelhochdeutschen Gedichten namentlich Hartmanns und Wolframs, diesen herrlichen hohen Liedern der höchsten Tugenden, als da sind Tapferkeit Ehre Liebe Treue Frömmigkeit. Im Anhang zu diesem Aufsätze findet der Leser ein paar Stücklein aus unserer heutigen Literatur und Glossen dazu. Inzwischen nehmen wir unseren Gedankenfaden wieder auf.

Eine Geschichte die Hartmann von Aue in seinem Iwein dem Chretien von Troyes nacherzählt. Der Graf von dem Schwarzen Dorne stirbt und hinterläßt zwei Töchter. Die ungute ältere beansprucht das Erbe für sich ganz, die andere verlangt ihre Hälfte. Der Rechtsstreit wird vor den König Artus gebracht. *Ius in thesi* und *ius in hypothesis* sind völlig klar, niemand, auch nicht die ältere, zweifelt daran daß die jüngere Schwester Recht hat. Dennoch wird gekämpft. Der Kämpfe der älteren ist Gawein, der der jüngeren Iwein. Die beiden kämpfen mit Lanze und Schwert

in hartem Strauße ohne einander zu erkennen bis zur Nacht. Da wird der Kampf abgebrochen und die beiden sagen einander wer sie sind. Jeder spricht dem anderen, dem Freunde, wider besseres Wissen den Sieg zu. Jetzt erst erinnert sich der König daran daß ihm die Entscheidung überlassen ist und daß er auch ohne Kampf und Sieg im Kampfe urteilen kann.<sup>9)</sup> Er läßt die Schwestern vor sich rufen und sagt daß und in welchem Sinne er urteilen wolle. Da gibt die ältere um nicht die Schande der Verurteilung zu erdulden nach und anerkennt das gleiche Miterbentum der jüngeren. Diese Geschichte, deren so manche Feinheit ich nicht wiedergegeben habe, kann und wird eine didaktische Erzählung sein die eine heimliche Kritik übt an einem sinnwidrigen Rechte und an den Tag stellen will daß die römisch-canonische und die ihr nachgebildete königsrechtliche Proceßmethode besser ist als die volksrechtliche. In dem wälischen Märchen auf dem Chretien fußt fehlt, berichtet Lachmann in der Vorrede zu seiner Ausgabe von Hartmanns Iwein, der Rechtsstreit der beiden Schwestern ganz.

Percy Ernst Schramm Geschichte des englischen Königstums im Lichte der Krönung 1937 87 'Und zu ihnen [den Hofämtern] gehört nun auch der »King's Champion«, der bereits 1327 den ererbten Anspruch angemeldet hatte, in Wehr und Waffen gegen jeden zum Zweikampfe anzutreten, der die Rechtmäßigkeit des neuen Königs anzweifeln wollte. Mit Recht hat seine Figur, die bis in das 19. Jahrhundert zum Bilde des englischen Königsmahles gehört hat, in besonderem Maße die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Denn der Champion verkörperte das Prinzip des gerichtlichen [nein!] Zweikampfes, das das anglonormannische Recht als Rest des germanischen Gottesurteils [falsch!] bewahrt hatte.'

Pütter Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs I 1786 307 ff 'Unter Max dem I. erfolgte endlich die wichtigste und längst gewünschte Veränderung für die innere Wohlfahrt des ganzen Teutschen Reiches, daß auf einmal das bisherige Faustrecht mittelst eines ewigen allgemeinen Landfriedens gänzlich aufgehoben, und zu gleicher Zeit unter dem Namen des Cammergerichts ein Tribunal errichtet wurde, von dem man hoffen durfte, daß es die Stelle der Selbsthilfe ersetzen, und über Aufrechterhaltung des Landfriedens mit Nachdruck wachen würde. Beides, Landfrieden und Cammergericht, waren

---

<sup>9)</sup> Genauer ist es (siehe Hartmann 7643—7654, 7690) seltsamerweise wohl so dass es die Kämpen sind die nach Kampfesabbruch auf Anraten des Königs 'den Streit an ihn lassen'. Wenn das richtig ist wird hier eine Processnorm fingirt damit begreiflich sei dass überhaupt gekämpft worden ist.

in der That unzertrennliche Dinge. So lange es einem jeden erlaubt war, sich mit eigenen Kräften Recht zu schaffen, so war an keine Aufnahme irgend einer Gerichtsstelle zu denken. Wer sich auf seine Kräfte verlassen kann, wird, wenn man ihm die Wahl läßt, immer lieber davon Gebrauch machen, als erst die Frage: ob er auch Recht habe? auf die Entscheidung eines Gerichts ankommen lassen. Wo also Faustrecht gilt, da werden immer Gerichte müßig stehen. Fehlt es aber an Gerichten, oder sind diese nicht in dem gehörigen Ansehen, oder nicht mit der nöthigen vollziehenden Gewalt versehen; so hält es schwer der Selbsthülfe zu wehren, weil doch Mittel zum Rechte zu gelangen einmal seyn müssen. Und wenn Selbsthülfe auch für Verbrechen erklärt wird, wer soll über Bestrafung des Verbrechens halten, wenn kein Gericht dazu in Ordnung ist. Vor allem dem enthielt die bisherige Teutsche Geschichte die trefflichsten in Erfahrung beruhenden Beweise. Alle Bemühungen das Unwesen des Faustrechts zu heben waren bisher vergeblich, so lange nicht zugleich das Gerichtswesen auf bessern Fuß kam. An letzteres war nicht zu denken, so lange Faustrecht galt. Endlich begriff man den bisherigen Fehler, eines ohne das andere machen zu wollen. Landfriede und Cammergericht wurden also vom Kaiser Max durch Unterzeichnung der über beides entworfenen Ordnungen an einem Tage (1495. Aug. 7.) errichtet.'

Mit der Gründung des Reichskammergerichtes beginnt im deutschen Abendlande die Neuzeit.

Wenn wir das römische Recht zum Teufel jagen so ist das ebenso unklug und ebenso undankbar wie die Verabschiedung Bismarcks.

## ANHANG

Das Bürgerliche Gesetzbuch erläutert von Dr. Bessau, Dr. Hallamik, Dr. Lobe, Michaelis, Dr. Oegg, Sayn, Schliewen, Seyffahrt, Reichsgerichtsräten und Senatspräsidenten am Reichsgericht, neu bearbeitet 1934, Vorwort: '... Das Streben nach Neugestaltung unseres Rechtes, das jetzt das gesamte Volk durchzieht, stellte die Bearbeiter der neuen Auflage des Kommentars besonders eindrucksvoll vor die Aufgabe, das Eigene und Wesentliche des Deutschtums auch im bürgerlichen Gesetzbuch zu erkennen und für die Rechtsprechung klarzulegen. Hinter dem gesetzten Recht steht immer das Rechtsgefühl des Volkes als Rechtsquelle, und aus ihm ist deshalb die Auslegung auch des Gesetzes zu schöpfen. Dieses Rechtsgefühl kann sich ändern und wird beeinflußt durch die wirtschaftliche und gesellschaftliche Gliederung eines Volkes. Jetzt erobert der Gemeinschaftsgedanke

wieder mehr und mehr auch das Privatrecht, ein neues Gemeinschaftsleben ist im Werden begriffen. Schon Reichsverf. Art. 153 Abs. 3 sagt: »Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste«. Und auf diesem Gemeinschaftsgefühl ist erwachsen der Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr und der Geltung der guten Sitten in ihm, die der Ausdruck sind von dem, was »alle billig und gerecht Denkenden« für den Verkehr als maßgebend ansehen. Damit tritt neben den Gemeinschaftsgedanken — Gemeinnutz geht vor Eigennutz — der Gedanke der Billigkeit als besonders wesentlicher Zug des deutschen Rechtes, in dem »Recht und Billigkeit« von je her gleichbedeutend gewesen sind. Schon bisher hat die Rechtsprechung des Reichsgerichtes diese Rechtsgedanken zur Geltung gebracht. Es genügt, hierfür auf die Festschrift »Fünfzig Jahre Reichsgericht« eines unserer Mitarbeiter zu verweisen. Die Erläuterungen der früheren Auflagen unseres Kommentars stimmen mit dieser reichsgerichtlichen Rechtsprechung überein und haben sie gefördert. In der neuen Auflage ist versucht worden, diese Rechtsgedanken von Treu und Glauben im Verkehr und Billigkeit noch besonders scharf herauszustellen...'

Meine verehrten Herren, wir hören Ihre Versicherung daß Sie immer artig gewesen sind und ins künftige erst recht artig sein wollen, mit Beifall und Freude, hoffen auch daß sie zutrifft, aber es schmerzt uns daß Sie ein Stück Rechtsgeschichte vergessen haben und ein bedeutsames. Aequitas als Gegensatz zum ius strictum ist ein römischer Begriff, bona fides ist ein römischer Begriff. Hören Sie was ich auf Grund meiner Kenntnis der römischen Rechtsquellen — ich bin nämlich Professor des römischen Rechtes — über den Begriff bona fides gesagt und geschrieben habe (in meinem Vortrag Fides, Atti del congresso internazionale di diritto romano (Roma 1933) I 1934 165): 'Die Bedeutung 'Vertragserfüllung' gebiert die Bedeutung 'vertragstreue Gesinnung' und daraus entsteht weiter die Bedeutung 'Treue, Redlichkeit' überhaupt. Und bona fides erwirbt im bonae fidei iudicium, hat hier jedenfalls, den sublimen Sinn: Vertragstreue die nicht am Vertragsworte haftet sondern alle Pflichten zu erfüllen trachtet die gemäß der Menschennatur aus der nahen Gemeinschaft des Vertragsverhältnisses entspringen. Dieser römische Rechtsbegriff birgt das Prinzip das bis ans Ende aller Tage das oberste Prinzip des Obligationenrechtes bleiben wird.' Was Sie über 'Recht und Billigkeit' sagen ist ein bloßes und nichtsnütziges Spiel mit Worten. Daß alles deutsche Recht naturaliter aequum sei ist ein ungeheurer Irrtum. Weiter: billig heißt lange Zeit nichts anderes als 'recht', erwirbt

erst spät den Sinn 'naturaliter aequum' und spielt in solchem Sinne gebraucht in den Rechtsquellen kaum eine Rolle. Schauen Sie in Künssbergs Wörterbuch und in Wohlhaupter Aequitas canonica 1931 73. Der Ausdruck Treu und Glauben meint ursprünglich und meint oft auch noch heute ganz schlicht das Worthalten und das Vertrauen darauf, also *pacta sunt servanda*, dient erst in neuerer Zeit als Übersetzung des Ausdrucks *bona fides*. Glauben Sie im Ernste daß Otto Gierke, dieser leidenschaftliche Germanist und vorzügliche Kenner der deutschen Rechtsquellen, geschrieben hätte was er in seinem Deutschen Privatrecht III 63 f geschrieben hat wenn das Bona-fides-prinzip ein Prinzip und gar ein Grundprinzip des deutschen Rechtes gewesen wäre? Gierke der sonst oft so hoch daher fährt ist an dieser Stelle seines Buches bescheiden und kleinlaut. Als das römische Recht über die Alpen zu uns kam waren wir noch Knaben und hatten jenes Prinzip noch nicht erschaut. Aber wir haben es dankbaren Herzens aufgenommen und wollen es in Ewigkeit dankbar festhalten und alle Früchte pflücken die darauf wachsen.

Dr. Wolfgang Siebert, Privatdozent an der Universität Halle, Gerichtsassessor, Verwirkung und Unzulässigkeit der Rechtsausübung 1934. Seite 56 f 'Dabei kommt hier nur die *exceptio doli generalis* in Betracht, »dieser wichtige Schild gegen anstößige Rechtsverfolgung«. [Dazu Note: 'Regelsberger, Ihering J. 41 S. 285']. Die *exceptio doli generalis* oder *praesentis* [offenbar hält S. (ebenso wie Windscheid I § 47<sup>1</sup>, Siber Röm R II 18, Kipp Das röm. Recht 147) das Wort *generalis* hier für genetivisch, wider diesen Irrtum des alten Pandektismus Beseler Juristische Miniaturen 112] enthält den Vorwurf, daß gerade die *Geltendmachung* des Anspruchs »arglistig« sei. Als ihre Rechtsgrundlage können alle diejenigen Vorschriften herangezogen werden, die eine bestimmte Art der Geltendmachung oder Ausübung von Rechten verbieten. [Es folgt ein Hinweis auf 226, 826, 242.] Daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieser drei Grundbestimmungen nicht einheitlich sind, leuchtet ohne weiteres ein. Diese Tatsache zwingt m. E. zu der Feststellung, daß man von einer »Einrede der Arglist« nicht im Sinne eines einheitlichen systematischen Begriffs, sondern nur noch zur Kennzeichnung einer bestimmten rechtspolitischen Idee sprechen sollte. Diese Idee, die auf deutschrechtlicher Grundlage zu entwickeln ist und die damit aus dem Gedanken der sittlichen Bindung jeder Rechtsmacht abgeleitet werden muß, verkörpert sich in der Lehre von der sog. Unzulässigkeit der Rechtsausübung.' 87 f 'Es entspricht gerade der *deutschrechtlichen* Auffassung die *Schranken* eines Rechts zu dessen

Inhalt zu rechnen. Eine Schranke der Rechtsausübung ist nach deutschrechtlicher Auffassung dem Rechtsbegriff, insbesondere dem Eigentumsbegriff, nicht wesensfremd, sondern jedes Recht enthält entsprechend seiner sozialen Funktion in sich bestimmte Schranken und Begrenzungen [dazu Note: 'Hierzu bes. O. v. Gierke, Dtsch. PrivatR. II S. 358 ff. Vgl. noch unten S. 94 ff.']. Die Vorstellung von einer »äußeren« Beschränkung steht im Zusammenhang mit der romanistischen Auffassung, daß das Eigentum begrifflich das Recht unbeschränkter Herrschaft über die Sache ist. Dagegen vermag die Lehre, daß die Schranken und Pflichten zum Inhalt und zum Wesen des Rechtes gehören, den Gedanken der Gemeinschaft und des Gemeinnutzes viel unmittelbarer und eindringlicher zur Gestaltung zu bringen. Schon aus diesen Gründen verdient die deutschrechtlich-soziale Innentheorie den Vorzug.' 155 f 'Der »Gefahr« einer Vermengung von Recht und Moral soll entgegengehalten werden, daß die Durchdringung des »formalen« Rechts mit rechtsethischem und sozialetischem Gehalt nicht nur deutschem Rechtsdenken entspricht, sondern zur Vermeidung einer volksfremden Rechtsordnung und zu Schaffung einer einheitlichen weltanschaulichen Grundlage des Rechts sogar notwendig erscheint.' Hört was ich dazu zu sagen habe. 1. Die Identität von Recht und Moral<sup>10)</sup> ist nie und nirgends von einem Recht schaffenden Rechtsschöpfer klarer und vollständiger proklamiert und durchgeführt worden als im römischen *bonae fidei iudicium* vom römischen Prätor: — *quidquid Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet ex fide bona, eius iudex Numerium Negidium Aulo Agerio condemna.* (Lest meine Juristischen Miniaturen 1929 63 f.) Hier gilt überhaupt kein 'formales Recht' das zu 'durchdringen' wäre, hier gilt nichts anderes als die gute Moral. 2. *Si paret Numerium Negidium Aulo Agerio centum dare oportere, nisi in ea re aliquid dolo malo Auli Agerii fiat, iudex Numerium Negidium centum condemna, si non paret absolve.* Hier ist die Trennung von Anspruch und Einrede keine theoretische Velleität sondern eine in der Sache liegende Notwendigkeit: strenges altes Volksrecht wird durch stärkeres äquitable prätorisches Recht bedingt außer Kraft gesetzt. Solche Antinomie zwischen altem starrem und neuem billigem Rechte gibt es auch auf germanischem Boden: *common law* und *equity*. 3. Die Vorstellung der spezifischen Deutschheit der sittlichen Bindung jeder Rechtsmacht und der Durchdringung des formalen Rechts mit rechtsethischem und sozial-

---

<sup>10)</sup> Ihr kennt alle das Wort das Hitler auf dem Juristentag 1933 in Leipzig gesagt hat: Der totale Staat wird keinen Unterschied dulden zwischen Recht und Moral.

ethischem Gehalte ist eine Gierkesche Wahnvorstellung an die Gierke in lichten Intervallen gewiß selbst nicht geglaubt hat. 4. Es ist nicht richtig daß den Römern der Begriff des substantiell abgeschwächten Eigentumsrechtes unbekannt war. Im Gegenteil. *Nudum dominium*: so nennen die Römer das durch einen Nießbrauch geminderte Eigentumsrecht. Ferner: (50. 16) 126 *Proculus* 6 *epist.* *Si cum fundum tibi <mancipio> darem, legem ita dixi 'uti optimus maximusque esset'* —. *Optimus maximusque* heißt 'nicht verringert durch Servituten'. Wer so redet anerkennt den Begriff eines substantiell geschmälernten Eigentumsrechtes. 5. Die Grundidee des Eigentumsbegriffes ist bei allen Völkern die: Vollherrschaft über eine Sache.<sup>11)</sup> 6. Diese Grundidee muß der Systematiker an die Spitze seiner Darstellung des Eigentumsrechtes stellen und dann die Minderungen zeigen. Wenn er will mag er beteuern daß er diese Minderungen nicht für leidige Abnormitäten sondern für vernunftgeboten hält, was sie auch wirklich sind. 7. Es hat sich wieder einmal gezeigt daß Otto Gierkes romanistische und antiromanistische Lehren bis in die Gegenwart verunklarend nachwirken. — Noch eine Kleinigkeit: Auf S 138 erwägt Siebert 'daß es der deutschrechtlichen Auffassung eines Schuldverhältnisses entspreche, auch für die Gläubigerstellung den Gedanken der Verbindung von Recht und Pflicht durchzuführen'. Dazu Note: 'Vgl. z. B. O. v. Gierke III S. 11 f. über das Sollen des Gläubigers.' Gierke spricht an dieser Stelle vom bekommen sollen des Gläu-

---

<sup>11)</sup> Der Begriff der ausschliesslichen Eigentümersachherrschaft ist trotz Wieacker DJZ 1934 1447 in keiner Sonderbeziehung zu einem 'Herrschaftsgeföhle der besitzenden römischen Nobilität'. Die Bemerkungen von Wieacker *Wandlungen der Eigentumsverfassung* 1935 17 untere Hälfte sind abwegig und entziehen sich durch ein hohes Mass von Unklarheit einer detaillierten Kritik. Auf Seite 87 Note 18 misszeichnet W den Begriff des *in bonis habere*. Nicht erspriesslich ist der neue Eigentumsbegriff den er aufstellt (S 42 f): 'Das Eigentum ist das Recht und die Pflicht mit einer Sache sachgerecht und gemeinnützig zu verfahren und zu diesem Zwecke andere von der Einwirkung auf die Sache auszuschliessen. Es begreift in sich das rechtliche Vermögen eine Sache zu nutzen, zu belasten und zu veräussern'. Ein Amalgam aus drei Stücken. Erstes Stück: die Eigentumsdefinition der Scholastik: *dominium est ius de re corporali perfecte disponendi, nisi lex prohibeat* (W 51). Zweites Stück: *usus fructus est ius alienis rebus utendi fruendi salva rerum substantia*. Drittes Stück: Weimarer Verfassung 153<sup>III</sup>. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.' Durch Ws Eigentumsdefinition (die konsequenterweise auf alle vermögensrechtlichen subjektiven Privatrechte umzusetzen und in den allgemeinen Teil zu stellen wäre: W verwechselt den juristischen Eigentumsbegriff mit dem politischen) wird auf dem Wege einer Homogenisierung und Radikalisierung der Nationalsozialismus an einer sehr wichtigen und dialektisch sehr schwierigen Stelle ins Russische verfälscht. — Vgl Reuss *Jur Woch* 1935 2125.

bigers, nicht wie Siebert verstanden zu haben scheint von einem leisten sollen desselben. Erst recht spricht Gierke hier nicht davon daß auch dem obligatorischen Rechte seine Schranke inhärire. Dieser Gedanke ist Gierkisch. Er ist auch römisch. In der Formel des *bonae fidei iudicium* kommt er mit wundervoller Klarheit zum Ausdruck: nicht *thesis antithesis synthesis* sondern nur *thesis* oder *non thesis*. Das schließt nicht aus daß der Recht findende Richter den Weg *thesis antithesis synthesis* schreitet, weshalb man gesagt hat im *bonae fidei iudicium* sei die *exceptio doli* unausgesprochen enthalten.<sup>12)</sup> Welche Auffassung die des alten deutschen Rechtes war weiß ich nicht. Wahrscheinlich, weil ja bei uns keine *duplicitas iuris* bestand<sup>13)</sup>, war es die Gierkesche. Als Gierke an dem dritten Bande seines deutschen Privatrechtes arbeitete besuchte ich ihn einmal. Er erzählte mir auf dem Gebiete des alten deutschen Obligationenrechtes fehle es an Vorarbeiten fast ganz, er müsse eigentlich alles neu machen. Ich glaube daß auf diesem Gebiete auch heute noch gar viel Verdienst übrig ist.

Walter de Gruyter & Co zeigen auf dem Umschlage des *Vocabularium Iurisprudentiae Romanae* tom III fasc III 1937 folgendes Buch an: Eike von Repgow Der Sachsenspiegel (Landrecht), in unsere heutige Muttersprache übertragen und dem deutschen Volke erklärt von Dr. Hans Christoph Hirsch Rechtsanwalt und Notar in Halle a. S. 1936. Danach drucken sie folgendes Urteil des Vizepräsidenten des Reichsjustizprüfungsamtes Creutzfeldt ab: 'Dieses Buch haben viele mit mir ersehnt. Unser Volk steht in einem heiligen Ringen um sein Recht, um ein lebendiges und volksnahes Recht. Es will artfremde Rechtsnormen beseitigen und durch deutschempfindendes Rechtsdenken ersetzen. Da greift es zurück in die Zeit, in der das Recht in einfachen und jedermann verständlichen Rechtssätzen geformt und im Rechtsspruch Gemeingut wurde. Darum sollte jeder Rechtswahrer und vor allem unser Nachwuchs sich in den Sachsenspiegel versenken. Das Buch, das jetzt vor uns liegt, ist

---

<sup>12)</sup> Beispiel: *Quod Gaius de Seio fundum Cornelianum emit, quidquid od eam rem Seium Gaio rell.* Gedankengang des Richters: Seius hat nach dem Abschlusse des Kaufvertrags einen Olivenhain auf dem cornelischen Grundstücke abgeschlagen, Schaden = 1000. Den muss er durch Zahlung von 1000 ersetzen. So scheint es. Aber Gaius hat den Kaufpreis = 10000 noch nicht bezahlt. Also schuldet ihm Seius in Wirklichkeit nichts. Kann sogar 9000 von ihm fordern.

<sup>13)</sup> Abgesehen von dem *aequitatis iudicium* des fränkischen Königs, siehe Brunner-Schwerin II 184 ff. Dies *aequitatis iudicium* ist natürlich, unter canonistisch-klerikalem Einflusse, nach römischen Ideen geschaffen.

mit einem so warmen Herzen geschrieben, daß es selbst den Widerstrebenden in seinen Bann zieht. Es beschränkt sich nicht auf die Übersetzung des Sachsenspiegels, sondern stellt zunächst Eike von Repgow festumrissen vor uns hin und zeigt uns die Zeit auf, in der das sächsische Recht gesprochen, und den Raum, in dem es gewachsen ist... Ich wünsche diesem Buche die weiteste Verbreitung und hoffe, daß es den Weg finden wird, den ihm Hans Christoph Hirsch in seiner Vorrede zugedacht hat, den Weg zum Herzen des deutschen Volkes.'

Pontem habemus! Jetzt werden sich aus Pflichtgefühl oder dem Zuge der Zeit folgend sämtliche Präsidenten, Räte usw. in Eikes Landrecht versenken und je klüger und gebildeter sie sind desto geschwinder inne werden daß Eikes Landrechtsdarstellung unbeholfen, lückenhaft und vielfach unklar ist. Wäre Eikes Buch unsere einzige Quelle der Erkenntnis des sächsischen Landrechtes des 13. Jahrhunderts so wären unsere Vorstellungen von diesem Normenkomplexe Bruchstücke und, viel schlimmer noch, in wichtigen Stücken falsch. Wir würden glauben damals habe die Parentelenordnung und die allgemeine Gütergemeinschaft in Sachsen gegolten. Nicht durch seine Jurisprudenz: durch seinen Glauben an die Heiligkeit des Rechtes, seine Ehrenfestigkeit und seine Frömmigkeit hat Eike einen Anspruch auf unsere Liebe erworben. Unvergleichlich schön und ans Herz greifend sein Gott sei es geklagt erfolgloser Einspruch gegen die Leibeigenschaft (darüber Beseler Juristische Miniaturen 1929 17 fg). Kein Zweifel daß Eike fleißig die Messe besucht hat und daß er wie ein Kreuzritter in deutscher Treue bereit gewesen wäre für seinen Herrn und Heiland sein Leben zu opfern.

Ich habe Hirschs Buch nicht gesehen (ich kenne meinen Sachsenspiegel und bedarf keiner Brücke), aber es fiel mir eine Buchhändleranzeige in die Hände in der einige Probeseiten aus dem Buche abgedruckt sind. Aus dieser Quelle weiß ich daß Hirsch die Stelle Sachsenspiegel Landrecht 3. 78. 2 von einem Widerstandsrechte des Bürgers wider den König deutet. Diese unrichtige und heute wohl ziemlich allgemein verworfene Deutung hat auf Hirsch wohl dadurch eine Anziehungskraft ausgeübt daß sie ihm die Aufrichtung eines Mahnzeichens wider die antinationalsozialistische Lehre gestattete die, von einer kleinen Gruppe scheinationalsozialistischer Jugendlicher verkündet, das Dasein der subjektiven Rechte aus unserer Welt hinaus leugnet.

## Das neue Genossenschaftsrecht Lettlands.

Von cand. jur. Victor Finck.

(Fortsetzung.)

2. Das Wesen der Haftpflicht. Die Frage nach dem Wesen der Haftpflicht der Mitglieder ist in Lettland weder theoretisch noch praktisch jemals zweifelhaft gewesen. Obgleich sowohl in den bisherigen Bestimmungen, als auch in dem jetzt geltenden Gesetz nicht gesagt ist, welcher Art die Mitgliederhaftung ist, nämlich, ob nur gegenüber der Genossenschaft selbst, oder aber auch unmittelbar gegenüber deren Gläubigern<sup>1)</sup>, so kann dennoch aus den Tatsachen, daß im Falle der Liquidation der Genossenschaft die Forderungen der Gläubiger von den Liquidatoren befriedigt werden (Art. 149), die ihrerseits wiederum den Ausfall von den Mitgliedern in der Ordnung des Art. 152 beitreiben, der unmißverständliche Schluß gezogen werden, daß die Genossenschaft als juristische Person selbst und ausschließlich allein für ihre Verbindlichkeiten haftet<sup>2)</sup>. Zwar ist das Vermögen der Genossenschaft nicht die alleinige Garantie der Gläubiger, halten können diese sich aber nur an die

---

<sup>1)</sup> Das deutsche Genossenschaftsgesetz sieht in Art. 2 3 Arten der Haftpflicht ihrer Mitglieder vor, nämlich: 1. unbeschränkte und beschränkte Haftung der Mitglieder, sowohl gegenüber der Genossenschaft als auch deren Gläubigern gegenüber, und 2. unbeschränkte Nachschußpflicht, d. h. Haftung der Mitglieder wohl mit ihrem ganzen Vermögen, jedoch nur der Genossenschaft gegenüber und nicht unmittelbar auch deren Gläubigern. Zur Befriedigung der Gläubiger sind die Mitglieder hier verpflichtet, unbeschränkte Nachschußzahlungen zu leisten, d. h. außer den Anteilen die übernommenen Haftungsbeträge nachzuschießen. Alle diese 3 Arten der Haftpflicht sind subsidiär, d. h. nur im Falle des Konkurses oder der Beendigung der Mitgliedschaft zu verwirklichen. Gleichfalls ist auch die unbeschränkte oder beschränkte Haftung gegenüber den Gläubigern subsidiär, da an erster Stelle die Genossenschaft selbst haftet. Zu berücksichtigen ist ferner auch, daß diese beiden Arten der Haftung sich nur auf die Konkursgläubiger und auf den bei der Schlußverteilung im Konkurs festgestellten Ausfall beziehen (Art. 122; näheres siehe Parisius-Crüger, I. c., S. 25; Rieß, I. c., § 47). — Das polnische Gesetz sieht außer der Anteilhaftung noch eine Ergänzungshaftung vor, die unbeschränkt oder beschränkt sein kann (Art. 14). Da der im Konkursverfahren festgestellte Ausfall von den Mitgliedern nur von der Genossenschaft, nicht aber von den Gläubigern beigetrieben werden kann (Art. 93), gleicht diese Haftungsart der Nachschußpflicht des deutschen Gesetzes. Ebenso auch das rumänische Gesetz, das allerdings nur 2 Arten der Haftung, nämlich: 1. Solidarische und unbeschränkte Haftung mit dem ganzen Vermögen, und 2. beschränkte Haftung im Umfange eines oder mehrerer Anteile der Mitglieder (Art. 7), kennt.

<sup>2)</sup> Art. 2 des Gesetzes sieht u. a. gerade das Eingehen von Verbindlichkeiten und das Haften dafür seitens der Genossenschaft vor.

Genossenschaft. Ein solches Privileg der Gläubiger hätte auch ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden müssen, so daß schon das Schweigen des Gesetzes darüber der Nichtanerkennung solcher Gläubigervorrechte gleichkommt.

Insofern daher die Haftpflicht der Mitglieder nach lettländischem Gesetz nur der Genossenschaft gegenüber wirksam und nur im Falle ihrer Auflösung zu verwirklichen ist, gleicht sie der Nachschußpflicht des deutschen Gesetzes, allerdings mit dem Unterschied, daß letzteres nur eine unbeschränkte, das lettländische Gesetz jedoch ausdrücklich die beschränkte Nachschußpflicht vorsieht, die unbeschränkte aber, wenn auch nicht erwähnt, so doch auch nicht ausdrücklich verbietet. Daher ist diese eigentliche Haftpflicht als mittelbare und subsidiäre, resp. auch bedingte Nachschußpflicht zu charakterisieren.

3. Die Verwirklichung der Haftpflicht. Die Frage nach dem Zeitpunkt der Realisierung der Haftpflicht der Mitglieder war in den bisher geltenden Bestimmungen nicht klar genug geregelt. Obwohl davon nur im Abschnitt über die Auflösung (Art. 43, 47 und 49) die Rede war, so bestanden doch andererseits keinerlei Vorschriften über die Art und Weise der Deckung von Verlusten und Tilgung von Schulden der Genossenschaft zu Ende des laufenden Geschäftsjahres. Lediglich in Art. 8 Pkt. 2 war die Ordnung der Verteilung von Gewinn oder Verlust ausdrücklich der Regelung durch die Statuten überlassen. Deshalb hielt die statutare Praxis sich auch für durchaus berechtigt, durchweg<sup>3)</sup> zur Deckung der Verluste eines jeden Geschäftsjahres Zuzahlungen der Mitglieder bis zum Umfang der von ihnen übernommenen Haftung<sup>4)</sup> vorzusehen. Daß durch die Verwirklichung der Haftpflicht während bestehender Genossenschaft diese in ihrer Bedeutung als Sicherheit der Gläubiger zur Befriedigung ihrer Forderungen, der Genossenschaft zur Verbürgung ihrer Kreditfähigkeit — illusorisch gemacht war, wurde hierbei außer Acht gelassen.

---

<sup>3)</sup> So z. B. die Statuten für Spar-Darlehnsgenoss. von 1931 in Art. 52.

<sup>4)</sup> Nach Art. 12 des Gesetzes von 1919 hafteten die Mitglieder für Forderungen gegen die Genossenschaft entweder nur im vollen Umfang ihrer Anteile oder im Betrage einer bestimmten, in den Statuten festgesetzten Summe, die entweder im bestimmten Verhältnis zum gewährten Kredit, der Höhe des Anteils, oder auch andersweitig zu bestimmen war, oder endlich unbeschränkt mit ihrem ganzen Vermögen. — Die statutare Praxis machte allerdings meist von der beschränkten Haftung oder — wie sie in den Statuten bezeichnet wurde — der beschränkten Ergänzungshaftung — (lettisch: papildu atbildiba) Gebrauch.

Mit der Zeit mehrten sich allerdings die Bedenken gegen diese Auslegung der bisherigen Bestimmungen. Mit Recht wurde darauf hingewiesen<sup>5)</sup>, daß kein Mitglied es wissen könne, bis zu welchem Betrage es für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft werde haften müssen, denn der in den Statuten bestimmte Umfang der Haftpflicht eines jeden Mitgliedes sei in Wirklichkeit nur der Maximalbetrag, bis zu welchem von ihm jedes Jahr — nicht aber nur einmal während bestehender Mitgliedschaft — die auf das Mitglied verhältnismäßig errechnete Summe beigetrieben werden könne<sup>6)</sup>. Dadurch werde die beschränkte Ergänzungshaftpflicht der Mitglieder tatsächlich zur unbeschränkten, nur mit dem Unterschied, daß bei letzterer das Vermögen der Mitglieder auf einmal zur Deckung der Verluste herangezogen werde, bei der beschränkten jedoch gewissermaßen nur teilweise, d. h. jedes Jahr im Betrage einer bestimmten Summe.

Erst verhältnismäßig spät<sup>7)</sup> befaßte sich der Senat mit dieser Frage, um dann allerdings sofort die Möglichkeit der Realisierung der Ergänzungshaftung während bestehender Genossenschaft — mit Ausnahme des Falles der Beendigung der Mitgliedschaft — zu verneinen<sup>8)</sup>.

---

<sup>5)</sup> Jevlanovs, l. c. S. 70.

<sup>6)</sup> Auch das deutsche Genossenschaftsgesetz von 1868 unterschied nicht die Verteilung von Gewinn und Verlust im laufenden Geschäftsjahr von derjenigen bei Auflösung der Genossenschaft (Parisius-Crüger, l. c., § 19, Anm. 1).

<sup>7)</sup> In seinem Entscheid vom 13. Juni 1934, Nr. 284L. In den bis dahin gegen nichtzahlende Mitglieder angestrebten Prozessen war diese Frage nicht aufgeworfen worden.

<sup>8)</sup> Hierbei wird u. a. betont: »Die Frage nach der Haftpflicht der Mitglieder während bestehender Genossenschaft ist sowohl nach deutschem, als auch lettländischem Gesetz, richtig derart zu lösen, daß die Genossenschaft mit ihren Verlusten selbst fertig werden muß; zu diesem Zweck muß sie obligatorisch Reservekapital aufspeichern . . . Die Anteile bestehen zur Deckung von Verlusten, solange noch kein Reservekapital aufgespeichert worden ist. Reichen die Anteile . . . nicht aus, dann erweist sich die Genossenschaft als zahlungsunfähig und ist, als bankrott, zu liquidieren . . . Daher hat die Tätigkeit der Genossenschaft sich im Umfang der eingezahlten Anteile, bzw. des Grundkapitals zu halten . . . Die Auferlegung von alljährlichen Zahlungen zur Deckung der Ausgaben (Verluste) bedeutet in der Gesamtsumme die Erhöhung des in den Statuten bestimmten Umfangs der Ergänzungshaftung . . . Ein solcher Zustand widerspricht dem Gesetz«. — In seinem Entscheid vom 20. Februar 1936 betont der Senat ausdrücklich die prinzipielle und allgemeine Bedeutung obigen Entscheids und weist u. a. darauf hin, daß die Genossenschaft nicht berechtigt sei, entgegen ihrem Wesen und den gesetzlichen Bestimmungen in ihren Statuten die Ergänzungshaftung der Mitglieder während bestehender Genossenschaft zu beanspruchen. Eine Verteilung des Verlustes sei nur auf die Anteile zulässig.

Das Gesetz vom 1937 ist von vorne herein bestrebt, diese endlich errungene Klarheit über das Wesen der Mitgliederhaftung aufrecht zu erhalten. Es unterscheidet daher ausdrücklich die Haftung während bestehender Genossenschaft von derjenigen im Falle ihrer Auflösung. Ausgehend vom Grundsatz, daß das Mitglied während bestehender Genossenschaft nicht mehr als seinen Anteil verlieren darf, bestimmt das Gesetz für Genossenschaften mit Grundkapital<sup>9)</sup>, daß die Mitglieder in diesen für die Verbindlichkeiten mit den in den Statuten bestimmten Grundanteilen haften<sup>10)</sup>. Die eigentliche Ergänzungshaftung der Mitglieder (allerdings im beschränkten Umfang) im Falle der Liquidation der Genossenschaft wird ausdrücklich nur für Spar- und Darlehns-genossenschaften, sowie Genossenschaften für gegenseitige Versicherung vorgesehen<sup>11)</sup>. Allen anderen Genossenschaftsarten gewährt das Gesetz anscheinend das Recht, die Haftpflicht im Falle der Liquidation in den Statuten selbst zu bestimmen (Art. 66). Da jedoch die Genossenschaften auf Grund des Gesetzes und der vom Ministerkabinett herausgegebenen Normalstatuten<sup>12)</sup> begründet werden und tätig sind (Art 5, I. T.), letztere, mit den oben erwähnten Ausnahmen, aber durchweg nur die Haftung im Umfang der Grundanteile vorsehen<sup>13)</sup>, besteht künftig, praktisch gesehen, für die Genossenschaft keinerlei Möglichkeit, in ihren

---

<sup>9)</sup> Das Grundkapital besteht aus den Grundanteilen (Art. 81). Die Gründung von Genossenschaften ohne Grundkapital ist gestattet (Art. 78). Solche sind z. B. die Genossenschaften für gegenseitige Versicherung.

<sup>10)</sup> Daß diese Bestimmung nicht absolut gemeint ist, ist unten näher dargelegt.

<sup>11)</sup> In den Spar- und Darlehns-genossenschaften haften die Mitglieder im Falle der Liquidation, abgesehen von den Grundanteilen, noch mit einer Summe, die im halben Betrage der Schulden des Mitgliedes am Tage des Beginnes der Liquidation zu bestimmen ist (Art. 64). Die Mitglieder von gegenseitigen Genossenschaften für gegenseitige Versicherung dagegen haften im Falle der Liquidation nicht höher als im Betrage von 3% ihrer im vorhergehenden Geschäftsjahr abgeschlossenen Versicherungen (Art. 65).

<sup>12)</sup> Da die Normalstatuten im Regierungsanzeiger veröffentlicht werden (Art. 5, II. T.), kann sich keine Genossenschaft mit deren Unkenntnis entschuldigen (Gbl. 86/1925).

<sup>13)</sup> Eine Sonderregelung ist in den Normalstatuten für Fischereigenossenschaften (Gbl. 162/1938) in Art. 21 vorgesehen: Jedes Mitglied haftet grundsätzlich nur mit seinem Grundanteil, ausgenommen für die Zahlungen der Genossenschaft für gepachtete Gewässer, wo alle Mitglieder solidarisch haften. Diese Bestimmung, die damit inbezug auf Pachtzahlungen eine grundsätzlich unbeschränkte Haftung vorsieht, ist aus fiskalischen Gründen zu erklären, da die Fischereigewässer hauptsächlich vom Staat oder den Selbstverwaltungen verpachtet werden.

Statuten die beschränkte oder sogar die unbeschränkte Ergänzungshaftung der Mitglieder vorzusehen. Nur solche Genossenschaften, für die keine Normalstatuten herausgegeben sein sollten, sind berechtigt, selbst ihre Statuten auf Grundlage des Gesetzes auszuarbeiten (Art. 5. III. T.) und demgemäß auch beschränkte oder unbeschränkte Haftung für den Fall der Liquidation vorzusehen.

Welche Beweggründe den Gesetzgeber veranlaßt haben, durch Normierung der Statuten von den 3 bisher bekannten Arten der Haftung praktisch nur auf die Anteilhaftung überzugehen, ist nicht bekannt. Man wird jedoch nicht fehlgehen in der Annahme, daß hauptsächlich die verhängnisvollen Auswirkungen der bisherigen Praxis maßgebend gewesen sind. Durch die fortgesetzten jährlichen Beitreibungen waren viele Mitglieder ins Unglück gebracht worden, wodurch der Ruf und der Kredit des Genossenschaftswesens gemindert, das Mißtrauen gegenüber den genossenschaftlichen Organisationen<sup>14)</sup> und vor allem der von ihnen angewandten Ergänzungshaftung jedoch derart gesteigert worden war, daß eine Beibehaltung dieser Haftungsarten eine große Schädigung des Genossenschaftswesens bedeutet hätte. Ferner hatte die Ergänzungshaftung auch ihren praktischen Wert verloren, da meist zu dem eigentlichen Zeitpunkt ihrer Verwirklichung sowohl das Vermögen der Genossenschaft, als auch das ihrer Mitglieder vollkommen erschöpft war und die Forderungen der Gläubiger infolgedessen unbefriedigt blieben.

Wenn das Gesetz es daher für zweckmäßig erachtet, mit der Anteilhaftung allein auszukommen, ohne die Ergänzungshaftung jedoch völlig abzuschaffen<sup>15)</sup>, so kann das nur bedeuten, daß nur eine vorläufige Regelung beabsichtigt wurde. Tatsächlich verfügt auch der Gesetzgeber in der Berechtigung zur Herausgabe von Normalstatuten über das geeignete Mittel, wieder zu der beschränkten Ergänzungshaftung<sup>16)</sup> überzugehen,

---

<sup>14)</sup> In den Erläuterungen des Justizministers (l. c.) wird auf dieses Mißtrauen hingewiesen, um den Fortfall der zehnfachen und unbeschränkten Ergänzungshaftung, sowie den Übergang zu einer geringeren beschränkten Haftung in Spar- und Darlehns-genossenschaften zu begründen.

<sup>15)</sup> Daß für Spar- und Darlehns-, sowie Genossenschaften für gegenseitige Versicherung die beschränkte Ergänzungshaftung beibehalten worden ist, beweist, daß der Gesetzgeber über ihren Wert und ihre Bedeutung im klaren ist. Das Gedeihen gerade dieser Genossenschaften ist besonders von ihrer Kreditfähigkeit abhängig. Letztere wird aber vor allem durch das Bestehen einer Ergänzungshaftung besichert.

<sup>16)</sup> Diese Möglichkeit sieht das Kreditgesetz (Art. 478) für gegenseitige Kreditgesellschaften vor, die allerdings nicht als Genossenschaften anzusehen sind. Falls es sich als nützlich erweisen sollte, in Abweichung der vom Ministerkabinet, bestätigten

sobald einerseits die Genossenschaften durch reelle Tätigkeit das in sie gesetzte Vertrauen vollauf rechtfertigen, andererseits dadurch das Vertrauen der Bevölkerung zu ihnen wieder so erstarkt zu sein erscheint, daß durch Wiedereinführung dieser Haftpflicht eine Stärkung des Kredits und eine Weiterentwicklung des Genossenschaftswesens zu erwarten ist.

4. Die Anteilshaftung. Grundsätzlich muß jedes Mitglied wenigstens mit einem Grundanteil an der Genossenschaft beteiligt sein. Die Statuten können jedoch auch eine größere Anzahl von obligatorisch einzuzahlenden Grundanteilen — namentlich für juristische Personen — bestimmen (Art. 79)<sup>17)</sup>. Aus den eingezahlten Grundanteilen, die in das Vermögen und mithin in das Eigentum der Genossenschaft übergehen, setzt sich das Grundkapital<sup>18)</sup> zusammen (Art. 81), mit welchem die Genossenschaft sowohl während ihres Bestehens, als auch nach ihrer Auflösung für die eingegangenen Verbindlichkeiten den Gläubigern gegenüber haftet<sup>19)</sup>. Das Mitglied selbst ist hierbei unbeteiligt. Der An-

---

Normalstatuten den Kreditgesellschaften auch andere Rechte zu gewähren, oder besondere Pflichten aufzuerlegen, ist der Finanzminister befugt, die betreff. Vervollkommnungen zu den Statuten dem Ministerkabinett zur Bestätigung einzureichen.

<sup>17)</sup> z. B. ist in Konsumgesellschaften (Gbl. 117/1937) ein Grundanteil im Betrage von Ls 50,— obligatorisch. Juristische Personen müssen 10 Grundanteile einzahlen, während für kulturelle Organisationen 5 Grundanteile genügen (Art. 25).

<sup>18)</sup> Das Gesetz gestattet auch dem Staate, den Selbstverwaltungen und den betreff. Kammern, das zu Beginn der Tätigkeit oder für den Umsatz der Genossenschaft erforderliche Grundkapital ganz oder teilweise einzuzahlen (Art. 83). In diesem Falle ist es den Statuten gestattet, den Staat die betreff. Selbstverwaltung oder Kammer zur Entsendung je eines vollberechtigten Vertreters in den Vorstand, Aufsichtsrat und in die Revisionskommission zu berechtigen (Art. 133). Diese Möglichkeit ist in den Normalstatuten für Spar- und Darlehensgenossenschaften (Gbl. 66/1938) vorgesehen (Art. 74). Letztere sehen jedoch außer diesem Grundkapital noch ein besonderes, nur aus den eigentlichen Grundanteilen der Mitglieder bestehendes Grundkapital vor (Art. 74, 2. Pkt.). Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften natürlich beide Grundkapitale. Im übrigen sind die Beziehungen zwischen dem Staat oder den anderen Einzahlern und der Genossenschaft nach den Bestimmungen zu beurteilen, die für Mitglieder überhaupt bestehen. Auch eine Rückzahlung dieses Grundkapitals findet erst nach erfolgter Kündigung und erst im Laufe eines Jahres von der Kündigung statt (Art. 78 der Statuten). Ebenfalls findet auch eine Heranziehung zur Deckung der Verluste des Geschäftsjahres statt (Art. 94).

<sup>19)</sup> Das deutsche Gesetz kennt eine Haftung mit dem Anteil allein nicht (Parrissius-Crüger, § 97, Anm. 4, 6). Tatsächlich entspricht auch eine solche Haftung mehr dem Wesen der Aktien- oder Anteilsgesellschaft, wo der Aktionär ebenfalls nur mit

teil ist in dieser Hinsicht gewissermaßen verselbständigt und von der Person des Mitgliedes gelöst. Der Anteil vergrößert sich durch Zuschreibungen, vermindert sich durch Abschreibungen und kann endlich zur Deckung von Verlusten ganz verbraucht werden. Wohl ist das Mitglied berechtigt, die Auszahlung von Dividenden und endlich auch, unter Beachtung gewisser Voraussetzungen, die des Anteils selbst zu verlangen, aber davon abgesehen befreit es sich durch die Einzahlung des Grundanteils von seinen Verpflichtungen bezüglich der Haftung. Nur wenn der Anteil nicht im vollen Umfange eingezahlt ist<sup>20)</sup>, ist das Mitglied verpflichtet, das Fehlende einzuzahlen und wird im Betrage dieser Summe Schuldner der Genossenschaft. Den Gläubigern haftet das Anteilskapital der Genossenschaft und infolgedessen ist die Anteilshaftung des Mitgliedes als uneigentliche Haftpflicht jederzeit zu verwirklichen und daher im Verhältnis zur eigentlichen Mitgliederhaftung — der Ergänzungshaftung oder der Nachschußpflicht als mittelbare, jedoch primäre und unbedingte — d. h. von der Auflösung der Genossenschaft unabhängige — zu bezeichnen.

Im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen sieht das neue Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit der Einzahlung von Anteilen vor, die die in den Statuten vorgesehene obligatorische Anzahl von Grundanteilen übersteigen<sup>21)</sup>. Die Normalstatuten bestimmen sogar, daß es den Mitgliedern auf Beschluß der Generalversammlung zur Pflicht gemacht wer-

---

seiner Aktie oder seinem Anteil haftet. Der Unterschied ist nur der, daß sowohl Aktie und Anteil nicht kleiner als die im Aktiengesellschaftsgesetz bestimmte Summe sein dürfen, während der Anteil der Genossenschaft in seinem Umfange vom Gesetze weder maximal, noch minimal beschränkt ist.

<sup>20)</sup> Die Anteile können in Bar eingezahlt und durch Zuschreibungen von Dividenden, Preisermäßigungen und Prämien ergänzt werden. Zulässig ist auch Hingabe von Sachwerten (beweglicher und unbeweglicher) des Mitgliedes (Art. 80, I. T.). Eine Einzahlung des Anteils durch Wechsel oder auf dem Wege der Schuldenverrechnung, d. h. Debitierung des Guthabens des Mitgliedes ist dagegen kategorisch verboten (Art. 80, II. T.).

<sup>21)</sup> In Spar- und Darlehns-genossenschaften müssen die Mitglieder, die Darlehen erhalten,  $\frac{1}{10}$  der Darlehnssumme in Grundanteilen einzahlen (Gbl. 148/1937, Art. 75). Nach Zurückzahlung des Darlehns — auch nur zum Teil — wird der entsprechende Betrag von den Grundanteilen auf Ersuchen des Mitgliedes den Ergänzungsanteilen zugeschrieben. Ebenso ist auch die Dividende, die vom Mitglied nicht im Laufe 3 Monate beansprucht worden ist, den Ergänzungsanteilen zuzuzählen, d. h. natürlich, falls die Grundanteile im vollen Umfange eingezahlt worden sind (Art. 92). Dasselbe bezieht sich auch auf Prämien, Preisermäßigungen (z. B. bei Fischereigenossenschaften, Gbl. 64/1938, Art. 43) u. a.

den kann, eine bestimmte Anzahl solcher Ergänzungsanteile<sup>22)</sup> anzusammeln<sup>23)</sup>.

Es fragt sich nun, ob die Anteilshaftung der Mitglieder sich nur auf die Grundanteile allein beschränkt, oder ob auch die Ergänzungsanteile davon ergriffen werden. Das Gesetz erteilt hierauf keine Antwort und beschränkt sich auf die schon oben erwähnte Bestimmung, daß die Mitglieder mit ihren Grundanteilen haften. Die Antwort kann daher nur durch Auslegung des Gesetzes gefunden werden.

Ebenso wie die Grundanteile gehen auch die Ergänzungsanteile in das Vermögen der Genossenschaft über und bilden ihrerseits in ihrer Gesamtheit das Verfügungskapital (Art. 82). Während dagegen das Grundkapital als eigentlicher minimaler Garantiefonds für die Gläubiger während des Bestehens der Genossenschaft, wenn auch nur im relativen Sinne, unantastbar ist, resp. sein sollte, gewährt das Verfügungskapital, wie schon aus der Bezeichnung ersichtlich ist, der Genossenschaft die Möglichkeit darüber zu verfügen und es sowohl zur Geschäftsführung, als

---

<sup>22)</sup> Die bisherigen Bestimmungen sahen keine Ergänzungsanteile vor. Die Gerichtspraxis (zu einem Senatsentscheid ist es nicht gekommen) stellte sich daher auf den Standpunkt, daß eine Unterscheidung von Grund- und Ergänzungsanteilen unzulässig sei, das Mitglied infolgedessen seine Ergänzungsanteile nur in derselben Ordnung zurückerhalten könne wie die Grundanteile (Urteil des Appellhofs vom 25. X. 1928, in Sachen der deutschen Spar-Darlehns-genossenschaft von Jaunjelgava).

<sup>23)</sup> z. B. Normalstatuten für Konsumgenossensch. (Gbl. 118/1937, Art. 27, II. T.). So auch die übrigen Normalstatuten.

Eine ganz besondere Art von Ergänzungsanteilen ist in den Normalstatuten für gemeinsame Maschinenbenutzung (Gbl. 138/1938) vorgesehen. Für besondere Gruppen von Mitgliedern können Maschinen angeschafft werden, die nur die betreff. Gruppe benutzen darf (Art. 6). Letztere wird auf Grund einer besonderen Einigung der daran interessierten Mitglieder begründet. Erst nach Einzahlung des entsprechenden Gegenwertes auf Ergänzungsanteilkonto werden die betreff. Maschinen dem Gebrauch der besonderen Gruppe überlassen (Art. 9). Sämtliche Verluste und Ausgaben für Reparaturen werden durch entsprechende Abschreibungen dieser Ergänzungsanteile gedeckt (Art. 12). Beim Austritt eines Mitgliedes aus dieser Gruppe wird die festgestellte Wertverminderung der Maschinen verhältnismäßig von seinem Anteil abgeschrieben. Die restliche Anteilssumme wird erst dann ausgezahlt, wenn die übrigen Mitglieder seinen Anteil übernommen haben, oder ein anderes Mitglied durch Beitritt zu dieser Gruppe seinen Anteil übernimmt. Geschieht das im Laufe von 6 Monaten nicht, so wird die besondere Gruppe liquidiert; die Maschinen werden verkauft und nach entsprechender Abschreibung aller Verluste werden die restlichen Anteilssummen im Laufe von 3 Monaten ausgezahlt (Art. 13). Den Gläubigern gegenüber haftet auch in diesen Fällen nur die Genossenschaft, letzterer jedoch die an der besonderen Gruppe beteiligten Mitglieder, subsidiär aber auch die übrigen Mitglieder.

auch zum weiteren Ausbau ihrer Tätigkeit zu benutzen. Es ist mithin als Umsatzkapital<sup>24)</sup> zu bezeichnen, das zur Begleichung eingegangener Verbindlichkeiten dient und dank der Zugehörigkeit zum Genossenschaftsvermögen den Gläubigern sowohl während bestehender Genossenschaft, als auch im Falle ihrer Auflösung haften muß. Somit haften aber auch die einzelnen Ergänzungsanteile<sup>25)</sup>.

An dieser Feststellung ändert nichts, daß die Normalstatuten durchweg eine Auszahlung dieser Anteile nach vorhergegangener Kündigung, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Anteile, in der Zeit von 3 bis 9 Monaten nach erfolgter Kündigung<sup>26)</sup> zulassen. Diese Bestimmung setzt notwendigerweise sowohl das Bestehen der Genossenschaft selbst, als auch noch das Vorhandensein eines Verfügungskapitals voraus. Der teilweise oder völlige Verlust dieses Kapitals müßte infolgedessen eine Auszahlung der Ergänzungsanteile unmöglich machen<sup>27)</sup>. Da jedoch der Verbrauch des Verfügungskapitals als Verlust anzusehen ist, zu dessen Deckung am Ende des Geschäftsjahres eine entsprechende Heranziehung des Reservekapitals nicht nur zulässig, sondern sogar geboten erscheint, ist es in diesem Moment noch verfrüht von einer Haftung des Ergänzungsanteils zu sprechen. Diese Haftung würde sich erst dann verwirklichen, wenn auch das Reservekapital sich als unzureichend erweisen sollte, den Verlust des Verfügungskapitals zu decken<sup>28)</sup>. Eine andere Auslegung,

---

<sup>24)</sup> Die Normalstatuten für Spiritusbrennerei-Genossenschaften (Gbl. 147/1937) sehen in Art. 24 ausdrücklich vor, daß das Verfügungskapital zum Umsatz und zur Einrichtung von Brennereien zu benutzen sei, und zwar bis zur genügenden Beschaffung von Grundkapital.

<sup>25)</sup> Die in Anm. 9 erwähnten Normalstatuten enthalten einen vorsichtigen Hinweis. Laut Art. 11 haftet jedes Mitglied mit seinen Grundanteilen im vollen Umfange, die Genossenschaft aber haftet mit allen ihren Kapitalien und Vermögen — d. h. auch mit dem Verfügungskapital, also auch mit den Ergänzungsanteilen ihrer Mitglieder.

<sup>26)</sup> Übersteigt die auszuzahlende Summe nicht 100 Lat — dann erfolgt die Auszahlung nach 3 Monaten, übersteigt sie, 100,— Lat, aber nicht 500,— Lat — nach 6 Monaten, sonst aber nach 9 Monaten (z. B. Fischereigenossensch., Gbl. 64/1938, Art. 27). Dieselbe Bestimmung ist auch in den meisten übrigen Normalstatuten vorgesehen. Nur in Spiritusbrennereien besteht sie nicht. In letzteren wird der Kündigungstermin von der Generalversammlung festgesetzt (Art. 10, II. T.).

<sup>27)</sup> Mittelbar deutet darauf die Bestimmung der Normalstatuten (z. B. Fischereigenoss.) hin, daß das Mitglied die Ergänzungsanteile mit Zustimmung des Vorstandes zurückerhalten kann, d. h. daß der Vorstand die Auszahlung verweigern kann.

<sup>28)</sup> Möglich ist natürlich auch, daß die Verluste so groß sind, daß eine Heranziehung des Grundkapitals sich als unumgänglich erweist. Näheres darüber wird unten, über die Deckung der jährlichen Verluste, dargelegt.

etwa in dem Sinne, daß die Genossenschaft nur zu dem Zwecke der Auszahlung der gekündigten Ergänzungsanteile befugt wäre, das Grundkapital entsprechend anzugreifen, ist als unzulässig anzusehen, da letzteres nur der Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger dienen soll, eine Beanspruchung des Grundkapitals daher eine unstatthafte und verbotene Benachteiligung dieser bedeuten würde <sup>29)</sup>.

Der Verlust des Ergänzungsanteiles braucht allerdings noch nicht endgültig zu sein, sondern ist vielmehr von dem Ergebnis der nächsten Geschäftsjahre abhängig. Ergeben diese einen ausreichenden Gewinn, daß nach Abzug der zur Zuschreibung zum Reservekapital erforderlichen Summe <sup>30)</sup> noch ein Restbetrag verbleibt, so kann dieser zur Auffüllung des Verfügungskapitals und zur allmählichen prozentualen Auszahlung der Anteile benutzt werden. Daß auch die Normalstatuten mit der Möglichkeit eines teilweisen Verlustes des Verfügungskapitals rechnen, beweist die in ihnen enthaltene Bestimmung, daß die Auszahlungen von Ergänzungsanteilen in einem Geschäftsjahre einen bestimmten Prozentsatz des Verfügungskapitals nicht überschreiten dürfen <sup>31)</sup>.

Der Ergänzungsanteil <sup>32)</sup> ist daher nicht etwa eine nur verzinsliche Einlage in dem Sinne, daß das Mitglied nun Gläubiger der Genossenschaft

---

<sup>29)</sup> Außerdem würde das eine ungerechte Bevorzugung der Kündigenden bedeuten, denn diejenigen Mitglieder, die ebenfalls Ergänzungsanteile haben, aber nicht kündigen, wären zu Zuzahlungen auf Konto der Grundanteile gezwungen. Zu berücksichtigen ist ferner auch, daß die Mitglieder wohl die gleiche Anzahl von Grundanteilen, nicht aber von Ergänzungsanteilen besitzen können. Somit würden diejenigen, die mehr Ergänzungsanteile besitzen, einen Vorzug vor den übrigen haben. Sollten jedoch alle die gleiche Anzahl von Ergänzungsanteilen haben, so sind Auszahlungen aus dem Grundkapital absurd, denn jeder würde nur das zurückerhalten, was er auf Grundanteilkonto nachher wieder zurückzahlen müßte.

<sup>30)</sup> Nach Art. 92 müssen wenigstens 25% des Gewinnes dem Reservekapital zu geschrieben werden. Außerdem ist noch bestimmter Prozentsatz dem Genossenschaftsfonds einzuzahlen (Art. 214). In den Genossenschaften für gegenseitige Versicherung (Normalstat. Gbl. 137/1938) müssen jährlich sogar 60% vom Gewinne dem Reservekapital zugeschrieben werden (Art. 39). — Eine Nichtzuschreibung zum Reservekapital erscheint in Anbetracht des strikten Wortlauts des Gesetzes als unzulässig. Erst zu Ende des nächsten Geschäftsjahres wäre es möglich, auch diese Summen zur Ergänzung des Verfügungskapitals zu benutzen.

<sup>31)</sup> z. B. in den Spar- und Darlehns-, Fischerei- sowie Konsumgenossenschaften 5% vom Grund- und Verfügungskapital; in Molkereigenossenschaften dagegen 10% vom Grund- und Verfügungskapital; in Erzeugungsgenossenschaften endlich sogar 5% vom Grund- und 20% vom Verfügungskapital.

<sup>32)</sup> Die Normalstatuten für Spiritusbrennereigenossenschaften (Gbl. 147/1937) gestatten den Mitgliedern die Einzahlung von Grundanteilen, die die obligatorische An-

wird, sondern er ist, ebenso wie der Grundanteil, Einlage und Beteiligung an einem gemeinsamen Unternehmen, mit dem er eng verbunden ist, und gewährt infolgedessen dem Mitgliede keinerlei Sonderrechte, trägt vielmehr nur Gewinn<sup>33)</sup> oder Verlust. Er unterscheidet sich jedoch vom Grundanteil dadurch, daß eine Kündigung des Anteils nicht gleichbedeutend mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist<sup>34)</sup>. Ferner ist auch die Haftung, zeitlich gesehen, sowohl während bestehender Genossenschaft, als auch nach ihrer Auflösung primär und daher viel riskanter, d. h. es haftet zuerst immer der Ergänzungsanteil<sup>35)</sup>.

In der Möglichkeit der Kündigung und der Aushändigung des Ergänzungsanteils auch vor Beendigung der Mitgliedschaft und vor Ablauf der Haftpflicht ist dagegen der Schutz des Mitgliedes vor völligem Verlust seiner freiwillig eingezahlten Anteile zu sehen. Andererseits besitzt auch wiederum die Genossenschaft in der zeitlichen und prozentualen Beschränkung der Auszahlungen das geeignete Mittel, eine gänzliche Erschöpfung des Verfügungs- und auch des Reservekapitals (etwa durch Kündigung aller, resp. der meisten Anteile) zu verhindern und etwaige Verluste dieser Kapitalien durch den erhofften Gewinn der nächsten Geschäftsjahre auszugleichen.

#### 5. Deckung der Verluste des Geschäftsjahres. Zum Unterschied von der Ergänzungshaftung dient die Anteilshaftung vor

---

zahl von Grundanteilen übersteigen (Art. 9). Da aber auch die Einzahlung, resp. das Aufspeichern von Ergänzungsanteilen vorgesehen ist (Art. 10), besteht keinerlei Unterschied zwischen den Ergänzungsanteilen und den nicht obligatorischen Grundanteilen, die eigentlich im Sinne des Gesetzes als echte Ergänzungsanteile anzusehen sind. Die Statuten bestimmen lediglich, daß die Mitglieder in Abhängigkeit von der Anzahl ihrer obligatorischen und nicht obligatorischen Anzahl von Grundanteilen berechtigt sind, die zur Verarbeitung abzuliefernde Menge von Kartoffeln entsprechend zu vergrößern. Die Ergänzungsanteile gewähren den Mitgliedern dieses Recht jedoch nicht (Art. 10, III. T.). Richtiger und dem Gesetz entsprechend wäre es gewesen, die Berechtigung zur Ablieferung von einer größeren Menge von Kartoffeln nur in Abhängigkeit von einer bestimmten Anzahl von Ergänzungsanteilen zu bringen. Damit wäre obige Unklarheit vermieden worden.

<sup>33)</sup> Ebenso wie die Grundanteile höchstens 6% (Art. 92, II. T.).

<sup>34)</sup> Ausdrücklich ist das nur in den oben (Anm. 32) erwähnten Normalstatuten bestimmt (Art. 10, II. T.).

<sup>35)</sup> Die Bestimmung, die in vielen Normalstatuten zu finden ist, daß das Mitglied nur mit seinem Grundanteil haftet, ist infolgedessen irreführend. Wünschenswert wäre daher eine entsprechende Berichtigung, da es sonst leicht in Kreisen der Mitglieder zu Mißverständnis führen könnte.

allem auch zur Deckung von Verlusten des laufenden Geschäftsjahres<sup>36)</sup>. Insofern allerdings die Voraussetzung dazu das Nichtausreichen des Reservekapitals ist, das primär zur Deckung von Verlusten bestimmt ist<sup>37)</sup> (Art. 87) und dessen Aufspeicherung daher obligatorisch ist, ist auch diese uneigentliche Haftung subsidiär. Erst nach Erschöpfung des Reservekapitals ist die Genossenschaft berechtigt, das ihr gehörende, aber aus den Grundanteilen der Mitglieder bestehende Grundkapital zur Deckung der Verluste zu benutzen. In Abhängigkeit davon, ob die Verluste  $\frac{1}{4}$  des Grundkapitals übersteigen oder nicht, ist die entsprechende Abschreibung obligatorisch oder von dem Ermessen der Genossenschaft, resp. der Generalversammlung abhängig. Übersteigen die Verluste nicht  $\frac{1}{4}$  des Grundkapitals, so können diese ins nächste Geschäftsjahr übertragen und somit erst später gedeckt werden, da dieser Fehlbetrag dem Gesetz noch relativ klein und tragbar, eine Deckung dessen daher im nächsten Geschäftsjahr noch möglich erscheint. Es ist aber der Genossenschaft nicht verwehrt, diese Verluste in derselben Ordnung, wie diejenigen des gesamten Grundkapitals, schon im laufenden Geschäftsjahr zu decken. Zu diesem Zweck wird der entsprechende Betrag vom Grundkapital, d. h. von jedem Grundanteil im gleichen Umfang, abgeschrieben (Art. 88).

Das Gesetz erwähnt hierbei, daß die Abschreibungen von den Grundanteilen zu erfolgen haben, d. h. also nicht etwa nur vom tatsächlichen Geschäftsguthaben<sup>38)</sup> des einzelnen Mitgliedes, nämlich der Summe, bestehend aus den bis zur Erreichung des in den Statuten bestimmten Umfangs des Grundanteils zu leistenden Teilzahlungen auf Grundanteils-

---

<sup>36)</sup> Das rumänische Gesetz enthält hierüber keine Bestimmungen.

<sup>37)</sup> Das deutsche Gesetz überläßt es in Art. 48, I. Teil der Generalversammlung zu bestimmen, ob das Reservekapital oder die Geschäftsguthaben der Mitglieder zuerst in Anspruch zu nehmen sind. Zulässig ist sogar gänzliche Ausschaltung des Reservekapitals. — Ebenso auch das polnische Gesetz (Art. 58, I. T.), nur daß diese Befugnis auch den Statuten überlassen wird.

<sup>38)</sup> Das Gesetz sieht zwar nicht ausdrücklich das Bestehen eines Geschäftsguthabens vor, aber ohne diesen Begriff wäre es unmöglich festzustellen, ob und in welchem Umfang dem Mitglied, resp. der Genossenschaft etwas zukommt. Das Geschäftsguthaben des Mitgliedes gleicht dem Kapitalkonto bei der offenen Handelsgesellschaft (Loeber, I. c., § 80, IV, 3, S. 163), nur mit dem Unterschiede, daß das Mitglied, sofern die Einzahlungen auf den Grundanteil letzteren überschreiten, nicht im Betrage dieser Summe Gläubiger wird, wie es das deutsche Gesetz vorsieht und es beim Kapitalkonto der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft (Loeber, I. c., § 49, II., S. 114) der Fall ist, sondern mit diesem Betrag auf Ergänzungsanteil noch weiter an der Genossenschaft beteiligt wird.

konto, den Zuschreibungen vom Gewinn, Prämien u. a. m., sowie den Abschreibungen von Verlusten, die als solche zu jeder beliebigen Zeit zu ermitteln ist, sondern vom Grundanteil als abstrakter Rechnungsgröße<sup>39)</sup>. Sofern das Mitglied daher seinen Grundanteil nicht voll eingezahlt haben sollte, kann nach Abschreibung des nicht ausreichenden Geschäftsguthabens noch eine weitere Belastung des Guthabenkontos im Betrage der fehlenden Summe eintreten<sup>40)</sup>. Daher muß das Mitglied durch beschleunigte Einzahlung des noch nicht im vollen Umfange bezahlten Grundanteils<sup>41)</sup> und der eigentlichen zur Deckung der Verluste bestimmten Summe dieses Debetkonto ausgleichen<sup>42)</sup>.

Eine weitere Debitierung des Guthabenkontos kann endlich noch dann eintreten, wenn die Verluste des Geschäftsjahres das gesamte Grundkapital übersteigen und die Genossenschaft infolgedessen eigentlich zu liquidieren wäre. Falls jedoch eine qualifizierte Mehrheit von  $\frac{3}{4}$

---

<sup>39)</sup> Nach dem deutschen Gesetz erfolgt die Verteilung des Verlustes nur für das erste Geschäftsjahr nach dem Verhältnis der auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen, für jedes folgende jedoch nach dem Verhältnis der durch die Zuschreibung von Gewinn oder die Abschreibung von Verlust zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben (Art. 19, I. d.). Näheres darüber bei Parisius-Crüger, I. c., § 7, Anm. 5, 20; Rieß I. c., § 25.

<sup>40)</sup> Nach dem deutschen Gesetz können die Mitglieder auf ihrem Geschäftsguthabenkonto niemals ins Debet kommen. Eine Abschreibung des Guthabens unter Null findet nicht statt, denn nach Ansicht des Reichsgerichts (zitiert bei Parisius-Crüger, I. c., § 6, Anm. 4) würde das eine unzulässige Verwirklichung der persönlichen Haftpflicht der Mitglieder bedeuten (Parisius-Crüger, I. c., § 19, Anm. 15).

<sup>41)</sup> Die bisher in den Statuten oder laut Beschluß der Generalversammlung gestattete Abzahlung des Anteils und die zu dem Zweck vorgesehene Ordnung der Abzahlung muß natürlich durch einen neuen entsprechenden Beschluß der Generalversammlung aufgehoben werden.

<sup>42)</sup> Die abgeschriebenen Guthaben sind nach dem deutschen Gesetz wieder zu ergänzen durch: 1) Zuschreibungen des Gewinnes der nächsten Geschäftsjahre; 2) Erneuerung der Pflicht zur Einzahlung auf Konto der Geschäftsanteile, aber nur im Betrage der nicht im vollen Umfange eingezahlten Geschäftsanteile, d. h. sobald die Mitglieder ihre Geschäftsanteile im vollen Umfange eingezahlt haben, erneuert sich ihre Einzahlungspflicht in keinem Falle. Jedoch ist es zulässig durch Erhöhung der Geschäftsanteile und damit auch der Einzahlungen auf diese, die Liquidation oder den Konkurs zu vermeiden (Parisius-Crüger, I. c. § 6, Anm. 8; § 7, Anm. 30; Rieß I. c., § 28, e, b). — Das polnische Gesetz gestattet dagegen neben beschleunigter Einzahlung der Anteile auch noch Zuzahlungen von den Mitgliedern zu verlangen. Allerdings müssen diese im Umfange der übernommenen Ergänzungshaftung erfolgen und, sofern sie nicht in den nächsten Geschäftsjahren zurückgezahlt werden, wird der Betrag der übernommenen Haftpflicht entsprechend den geleisteten Zuzahlungen vermindert (Art. 58, II. u. III. Teil).

aller Mitglieder sich bereit erklärt, zur Deckung dieser Verluste sowohl die Grundanteile von neuem einzuzahlen, als auch zur Deckung des restlichen Fehlbetrages die notwendigen Zuzahlungen zu leisten, kann die Liquidation abgewandt werden (Art. 88 a. E.)<sup>43)</sup>. Diese in der Generalversammlung zu beschließende Verteilung der Verluste ist für jedes Mitglied verbindlich, gleichgültig, ob nur Abschreibungen von den Grundkapitalien<sup>44)</sup> oder auch besondere Zuzahlungen erfolgen sollen, denn darin äußert sich die genossenschaftliche Duldungspflicht, der sich keiner entziehen kann. Daher ist jedes Mitglied verpflichtet, alle notwendigen Zahlungen in der von den Statuten vorgesehenen Ordnung, aber spätestens in der Zeit von 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Beschlußfassung der Generalversammlung, zu leisten (Art. 90, I. T.). Die Genossenschaft ihrerseits ist befugt, säumige Mitglieder auszuschließen<sup>45)</sup> (Art. 90, II. T.) und die entsprechenden Beträge auf gerichtlichem Wege beizutreiben.

---

<sup>43)</sup> Diese Bestimmung ist eine begrüßenswerte Neuerung des Gesetzes, die dem deutschen und polnischen Gesetz unbekannt ist. Damit dokumentiert das Gesetz das Bestreben, das Weiterbestehen einer Genossenschaft, die ev. unverschuldet, d. h. nicht spekulativ, ihr Vermögen verloren hat, durch freiwilligen Beschluß ihrer Mitglieder zu ermöglichen und durch den erhofften Gewinn der nächsten Geschäftsjahre alle Verluste wieder wettzumachen.

<sup>44)</sup> Abschreibungen von den Grundanteilen sind natürlich nicht möglich bei Genossenschaften, die kein Grundkapital besitzen. Daher besteht im Gesetz eine Sonderregelung für Genossenschaften für gegenseitige Versicherung (Art. 89). Danach ist eine Übertragung und Deckung der Verluste im nächsten Geschäftsjahre gestattet, falls die Verluste nach Ausnutzung des Reservekapitals  $\frac{1}{2}\%$  von der Versicherungssumme aller Mitglieder nicht übersteigen. Andernfalls haben die Mitglieder Zuzahlungen proportionell zu der Gesamtversicherungssumme zu leisten. Übersteigen jedoch die Verluste  $1\frac{1}{2}\%$  von der Versicherungssumme der Mitglieder, so ist die Genossenschaft zu liquidieren, falls nicht der oben erwähnte Mehrheitsbeschluß von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder zustande kommt. — Die Normalstatuten für obige Genossenschaften (Gbl. 137/1938) bestimmen übrigens, daß im letzteren Falle, d. h. wenn die Genossenschaft eigentlich zu liquidieren wäre, die von den Mitgliedern beschlossenen obligatorisch zu leistenden Zahlungen nicht den Betrag einer Jahresprämie von den Versicherungssummen der Mitglieder übersteigen dürfen (Art. 40). Zu bemerken ist, daß eigentlich in diesen Genossenschaftsarten eine Verwirklichung der Haftpflicht der Mitglieder geschieht, da ja keine Grundanteile zur Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger vorhanden sind. Die Gläubiger aber werden meistens die Mitglieder selbst sein, d. h. in bezug auf die ihnen auszahlenden Versicherungssummen. Dieser Umstand erklärt anscheinend auch die Sonderstellung dieser Genossenschaften.

<sup>45)</sup> Logischer wäre es allerdings gewesen, den obligatorischen Ausschluß eines solchen säumigen Mitgliedes vorzusehen, wie es z. B. in den Normalstatuten für Dienststelle (Gbl. 3/1939; Art. 35, II T.), geschehen ist.

Dem Recht der Genossenschaft, obligatorische, resp freiwillige beschlossene Zuzahlungen zur Ermöglichung ihres Weiterbestehens von den Mitgliedern zu verlangen, entspricht die im Gesetz ausdrücklich vorgesehene Verpflichtung, den ev. Gewinn der nächsten Geschäftsjahre ausschließlich zur Vergütung, d. h. zur Rückzahlung der von den Mitgliedern geleisteten Zahlungen und der abgeschriebenen Geschäftsanteile zu benutzen (Art. 91, I. T.). Solange eine solche Vergütung nicht erfolgt ist, verbietet das Gesetz die sonst zu Ende jedes Geschäftsjahres übliche Verteilung des Gewinnes und die obligatorischen Abschreibungen zu Gunsten des Reservekapitals (Art. 91, II. T.). Eine Ergänzung des verlorenen Verfügungskapitals, sowie die Auszahlung gekündigter Ergänzungsanteile ist jedoch nur nach Ergänzung des Grundkapitals und zumindest eines Teiles des Reservekapitals zulässig <sup>46)</sup>.

Wenngleich, wie schon oben dargelegt, das neue Gesetz richtig die eigentliche Verwirklichung der Haftpflicht von der Deckung der Verluste des laufenden Geschäftsjahres unterscheidet, so besteht jedoch andererseits kein ausdrücklich ausgesprochenes Verbot, die einmal begonnene Verteilung der Verluste durch Abschreibungen von den Grundanteilen und durch Zuzahlungen der Mitglieder in den nächsten Geschäftsjahren nicht zu wiederholen. Dadurch würden die Mitglieder ebenso wie früher, wenn auch natürlich in viel beschränkterem Maße, zu ev. jährlichen Zahlungen bis zum Umfang der obligatorischen Anzahl von Grundanteilen gezwungen werden. Im Endresultat würde ihre ursprüngliche Anteilhaftung infolgedessen eine viel höhere sein, d. h. eigentlich zu einer Art beschränkter Haftung werden, freilich im Sinne der als abwegig erkannnten bisherigen statutarischen Praxis.

Da jedoch nach der Legaldefinition der Zweck der Genossenschaft unter anderem gerade auch in der Förderung der materiellen Wohlfahrt

---

<sup>46)</sup> Das Gesetz enthält hierüber wohl keine näheren Bestimmungen, eine andere Regelung erscheint jedoch dem Wesen und den Aufgaben des Verfügungskapitals nicht zu entsprechen, da andernfalls eine erneute Heranziehung der übrigen Mitglieder zu Einzahlungen auf Grundanteilkonto unumgänglich wäre. Ebenfalls erscheint es als unstatthaft, zu diesem Zwecke sogleich den erzielten Gewinnanteil, der dem Reservekapital zugeschrieben werden müßte, zu verwenden. Falls nämlich auch das nächste Geschäftsjahr Verluste ergeben sollte, wäre in Ermangelung eines Reservekapitals entsprechend das Grundkapital anzugreifen. Das Bestehen eines, wenn auch nur geringen, Reservekapitals würde dagegen diese Möglichkeit ausschließen, resp. entsprechend verringern. Eine analoge Anwendung des Art. 91, II. T. ist nicht möglich, da eine Ergänzung des Grundkapitals für das Fortbestehen der Genossenschaft unerläßlich, diejenige des Verfügungskapitals jedoch nur wünschenswert ist.

ihrer Mitglieder besteht (Art. 1), würde eine Genossenschaft, die wiederholt jährliche Zuschüsse von ihren Mitgliedern verlangt, mit einer solchen Handlungsweise nicht nur eine Gesetzes- und Statutenübertretung begehen, sondern auch überhaupt dem Geiste des Genossenschaftsgesetzes zuwiderhandeln und damit zugleich die Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben erweisen. Die Handhabe zur Verhütung solcher unerwünschter Erscheinungen ist im Bestehen der offiziellen Revisionsbehörden, dem bei der Landwirtschaftskammer begründeten Revisions- und Organisationsrat (Art. 204) oder der vom Finanzminister (Art. 211) ernannten Revisionsbehörde, gegeben. Die obligatorischen Revisionen seitens dieser Behörden bezwecken den finanziellen Stand der Genossenschaften zu klären, und namentlich auch zu prüfen, ob die betreffende Genossenschaft die Bestimmungen des Gesetzes und ihrer Statuten erfüllen und u. a. auch die Wohlfahrt ihrer Mitglieder fördern (Art. 130, Pkt. 2 und 4). Die oben geschilderte Handlungsweise einer Genossenschaft würde infolgedessen auf Antrag der Revisionsbehörde ihre gerichtliche Schließung zur Folge haben (Art. 145). Da ferner jede Genossenschaft mindestens einmal in 2 Jahren revidiert werden muß (Art. 191), besteht auch tatsächliche Gewähr, daß die Mitglieder nicht mehr als zweimal zur Deckung der Verluste herangezogen werden können. Obwohl daher tatsächlich eine Wiederholung der bisherigen statutarischen Praxis nicht zu befürchten ist, so ist es dennoch zu bedauern, daß das Gesetz in Art. 88 eine entsprechende Bestimmung vermissen läßt, deren Vorhandensein ein noch größeres Vertrauen zu der Neuordnung des Genossenschaftswesens gewährleisten würde.

## 6. Die Haftpflicht der Mitglieder bei Beendigung der Mitgliedschaft.

A. Die Haftung der Mitglieder beginnt vom Zeitpunkte des Erwerbs<sup>47)</sup> der Mitgliedschaft und erlischt nach ihrer ev. Verwirklichung

---

<sup>47)</sup> Allerdings erstreckt sich die Haftpflicht auch auf solche Verbindlichkeiten, die vor dem Eintritt des Mitgliedes entstanden sind (Art. 67), d. h. es haftet für sämtliche seit Begründung der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten. Daß das Mitglied bei seinem Eintritt in der schriftlichen Eintrittserklärung unbedingt den Umfang der übernommenen Haftpflicht angibt, oder sich verpflichtet zu haften, ist an und für sich unnötig, denn diese Pflichten sind im Gesetz vorgesehen. Bezweckt wird augenscheinlich eine Beweiserleichterung bestehender Mitgliedschaft für die Genossenschaft. Außerdem soll wohl auch dem Mitgliede die volle Bedeutung seines Eintritts, namentlich bezüglich der Haftpflicht, vor Augen geführt werden. Das Fehlen einer solchen Erklärung ist daher bedeutungslos, wenn nur überhaupt feststeht, daß der Betreffende

im Falle der Auflösung der Genossenschaft für alle Mitglieder. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Haftpflicht nur für das betreffende Mitglied, das aus der Genossenschaft ausscheidet. Das Gesetz nennt 4 Beendigungsgründe der Mitgliedschaft, nämlich:

- a) den Austritt,
- b) den Ausschluß,
- c) den Tod und
- d) die Abtretung der Anteile.

Abgesehen von der Abtretung der Anteile ist die Haftung des Mitgliedes in allen Fällen gleichartig, so daß nach gesonderter Betrachtung derselben die Darstellung der Haftpflicht gemeinsam zu erfolgen hat.

a) **Austritt.** Grundsätzlich kann kein Mitglied gezwungen werden gegen seinen Willen in der Genossenschaft zu bleiben. Das Fortbestehen letzterer als einem Personalverband ist jedoch vor allem von der Anzahl ihrer Mitglieder abhängig und eine Verminderung der Mitgliederzahl bedeutet zugleich Minderung des Vermögens und der Kreditfähigkeit der Genossenschaft. Die Gewährung des Rechtes auf freien, jederzeitigen Austritt würde außerdem eine böswillige Ausübung dieses Rechtes ermöglichen und die Mitglieder einer in tatsächlichen Zahlungsschwierigkeiten befindlichen Genossenschaft berechtigen, durch zeitigen Austritt, d. h. vor der formellen Insolvenzerklärung, ihre Anteile möglichst unversehrt zurückzuerhalten und derart sich von ihrer Haftpflicht zu befreien. Dadurch würden vor allem die Gläubiger der Genossenschaft benachteiligt werden, da das ihnen haftende Genossenschaftsvermögen zur Befriedigung ihrer Forderungen nicht mehr ausreichen würde. Das Gesetz stellt daher die Beendigung der Mitgliedschaft in Abhängigkeit von der Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist und von dem Ablauf einer bestimmten Dauer der Haftpflicht des Austretenden. Ferner können die Statuten auch eine Frist vorsehen, vor deren Ablauf kein Mitglied ohne Zustimmung der Genossenschaft zum Austritt berechtigt ist. Jedoch darf sich dieses Austrittsverbot nicht über einen Zeitraum von 10 Jahren erstrecken (Art. 57)<sup>48)</sup>.

---

Mitglied ist, worauf auch aus *facta concludentia* geschlossen werden kann. Diesen Standpunkt hat der Senat bezüglich der bisherigen Bestimmungen angenommen (so z. B. Entscheid Nr. 553 von 1933), jedoch ist dessen Anwendung auch auf das neue Gesetz durchaus möglich.

<sup>48)</sup> Ebenso auch das rumänische Gesetz (Art. 17). — Von den Normalstatuten ist diese Möglichkeit bei Genossenschaften zur gemeinsamen Maschinenbenutzung (Gbl. 138/1938) und Konsumgenossenschaften (Gbl. 118/1937) ausgenutzt worden. In beiden

Die Kündigung als notwendige Voraussetzung zur Beendigung der Mitgliedschaft muß als schriftliche Benachrichtigung an die Genossenschaft erfolgen. Ihrem Wesen nach ist die Kündigung als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des Mitgliedes zu charakterisieren, die auf Beendigung der Mitgliedschaft und der damit verbundenen Haftpflicht gerichtet ist. Zum Unterschiede von der Eintrittserklärung bedarf die Kündigung jedoch nicht der Annahme, sondern nur der Kenntnisnahme durch das zuständige Organ der Genossenschaft<sup>49)</sup>. Eine Nichtentgegenannahme der Kündigung, falls sie in der von den Statuten vorgesehenen Zeit und Ordnung erfolgte, ist daher nicht statthaft und wäre für das betreff. Mitglied unverbindlich<sup>50)</sup>. Ebenso wenig könnte die Nichtwirksamkeit der Kündigung mit Nichterfüllung bestimmter Pflichten, z. B. nicht geleistete Zahlungen seitens des Kündigenden begründet werden<sup>51)</sup>. Desgleichen wären auch jegliche Verträge und Bestimmungen der Statuten, die den Austritt ganz verbieten oder erschweren — etwa nach Zahlung einer Abfindungssumme — als ungültig anzusehen.

Die rechtlichen Wirkungen der Kündigung beginnen mit dem Tage, an welchem sie der Genossenschaft zugegangen ist. Von diesem Tage an verliert das Mitglied das Recht, sich an der Generalversammlung zu beteiligen oder ein Amt einzunehmen (Art. 62), d. h. es verliert vor allem das aktive und passive Wahlrecht. Dieser Tag<sup>52)</sup> ist auch bestimmend für die Dauer seiner Haftpflicht. Erfolgt die Kündigung nicht später als 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, so wird als Austrittstag, an welchem die Haftpflicht endgültig erlischt<sup>53)</sup> (Art. 68), der letzte Tag des

---

ist die Mindestdauer der Mitgliedschaft auf 3 Jahre bestimmt (Art. 21; Art. 15). Ebenso auch Spiritusbrennereigenossenschaften (Gbl. 147/1937, Art. 15). In letzteren ist mit Zustimmung des Vorstandes auch ein früheres Austreten möglich, und zwar, wenn der Wohnort gewechselt oder das Gesinde aufgegeben wird.

<sup>49)</sup> Darauf weist auch der vom Gesetz gebrauchte Ausdruck: »Benachrichtigung (pazinojums)« hin (Art. 56).

<sup>50)</sup> Ebenso auch LZ. Art. 2264, II. T. über die zivilrechtliche Gesellschaft.

<sup>51)</sup> Wohl ist es dagegen möglich, in Spar- und Darlehns-genossenschaften (Normalstatuten Gbl. 66/1938, Art. 63) den Austritt von der Rückzahlung des Darlehns abhängig zu machen. Im übrigen ist die Genossenschaft natürlich berechtigt, nicht geleistete Zahlungen auf gerichtlichem Wege von dem Säumigen beizutreiben.

<sup>52)</sup> Kündigungs-, Ausschluß und Sterbetag des Mitgliedes werden im Mitgliederverzeichnis vermerkt. Ebenfalls auch der Tag, an welchem die Haftpflicht des Ausgeschiedenen erlischt und an dem die endgültige Auseinandersetzung mit ihm erfolgte (Art. 55, II. T.).

<sup>53)</sup> In Genossenschaften für gegenseitige Versicherung (Gbl. 1/1938) erlöschen

betreffenden Geschäftsjahres angesehen<sup>54)</sup>. Andernfalls, d. h. wenn die Kündigung nach diesem Termin, wenn auch nur um einen Tag später, zugeht, gilt als Austrittstag erst der letzte Tag des nächsten Geschäftsjahres (Art. 56)<sup>55)</sup>. Eine Sonderregelung besteht jedoch für den Fall, daß ein Mitglied für zahlungsunfähig erklärt, oder freiwillig oder zwangsweise liquidiert wird (juristische Person). In diesen Fällen, die den Austritt des betreff. Mitgliedes zur Folge haben<sup>56)</sup>, gilt als Austrittstag der letzte Tag desjenigen Geschäftsjahres, in welchem die Erklärung der Zahlungsunfähigkeit<sup>57)</sup> veröffentlicht, resp. die Liquidation beschlossen wurde (Art. 59).

Die Kündigung<sup>58)</sup> hat somit den Verlust der persönlichen Rechte des Mitgliedes, vor allem der Mitverwaltungsrechte zur Folge. Das Mitglied

---

am Austrittstage, falls das Mitglied ausgetreten oder ausgeschlossen ist, auch die mit ihm abgeschlossenen Versicherungsverträge (Art. 21, II. T.).

<sup>54)</sup> In den bisherigen Bestimmungen war diese Frist auf 3 Monate festgesetzt (Art. 16). Die Haftpflicht erlosch dagegen erst nach einem Jahr, bei verspäteter Kündigung sogar erst nach 2 Jahren (Art. 16—19). Das bedeutete natürlich eine große Belastung für das ausscheidende Mitglied. Es ist daher eine dankenswerte Neuerung des Gesetzes, wenn die Dauer der Haftpflicht erheblich verkürzt und ihr Erlöschen vom Austrittstage abhängig gemacht wird. — Eine 3-monatige Kündigungsfrist ist auch nach polnischem (Art. 23) und deutschem (Art. 65) Recht vorgesehen. Letzteres gestattet jedoch den Statuten, eine 2-jährige Kündigungsfrist zu bestimmen. Das rumänische Gesetz kennt eine 3—6-monatige Kündigungsfrist (Art. 16).

<sup>55)</sup> Den Beweis rechtzeitig erfolgter Kündigung, ebenso auch der Kündigung überhaupt, muß das betreff. Mitglied erbringen. Eine Beweiserleichterung besteht in der Möglichkeit, solche Erklärungen eingeschrieben abzusenden.

<sup>56)</sup> Ein Kündigungsrecht des Gläubigers des Mitgliedes, wie es im deutschen (Art. 66; näheres Parisius-Crüger, I. c., § 66, Anm. 2—4) und polnischen (Art. 24) Recht bekannt ist, ist im lettländischen Gesetz nicht vorgesehen. Der Gläubiger des Mitgliedes kann seine Forderungen während bestehender Mitgliedschaft nur von dem dem Mitgliede zukommenden Gewinnanteil befriedigen (Art. 75, II. T.). Allerdings ist das nur möglich, solange der Gewinnanteil nicht den volleingezahlten Grundanteilen zugeschrieben ist, oder nach Verlauf 3 Monate, innerhalb derer das Mitglied die Auszahlung beanspruchen kann (Art. 92, III. T.), nicht den Ergänzungsanteilen zugezählt wird. Denn die Anteilskapitalien der Genossenschaft haften grundsätzlich nicht für jegliche Schulden der Mitglieder, auch nicht für unanfechtbare (administrative) Forderungen (Art. 75). Erst nach endgültigem Ausscheiden des Mitgliedes kann sich der Gläubiger an die dem ehemaligen Mitglied auszahlenden Summen halten. — Ebenso auch das rumänische Gesetz (Art. 15).

<sup>57)</sup> Ebenso Art. 65 des deutschen Gesetzes.

<sup>58)</sup> Nach deutschem Recht muß die Kündigung mindestens 6 Monate vor Schluß des Geschäftsjahres dem Registergericht eingereicht werden. Erst durch entsprechenden Vermerk im Mitgliederverzeichnis des Genossenschaftsregisters erlischt die Mit-

wird gewissermaßen von der Teilnahme am gemeinsamen Unternehmen ausgeschlossen, und nur weil es noch mit seinen Anteilen an der Genossenschaft beteiligt ist, wird sein endgültiges Ausscheiden aus ihr bis zum Ende des Geschäftsjahres hinausgeschoben<sup>59)</sup>. An diesem für die Genossenschaft günstigen Zeitpunkt ist es einwandfrei möglich, festzustellen, inwieweit sich die Anteile des Austretenden durch den Gewinn oder den Verlust des betreffenden Geschäftsjahres vermehrt oder auch verringert haben.

b) **Ausschluß.** Die Befugnis zum Ausschluß gewährt der Genossenschaft die Möglichkeit, sich von Mitgliedern zu befreien, die die Entwicklung des Unternehmens behindern, ihre Tätigkeit schädigen oder auch sich vollkommen gleichgültig verhalten. Der Ausschluß selbst erfolgt je nach den Bestimmungen der Statuten entweder durch den Vorstand, dessen Beschlüsse in der Generalversammlung zu beklagen sind, oder auch nur durch die letztere<sup>60)</sup>. In beiden Fällen ist der Beschluß der Generalversammlung endgültig (Art. 61, III. T.) und auf gerichtlichem Wege nicht mehr anzufechten<sup>61)</sup>. Als geeignete Ausschlußgründe nennt das Ge-

---

gliedschaft (Art., 69, 70). Die Kündigung an sich dagegen begründet nur einen Anspruch des Austretenden gegenüber der Genossenschaft und gewährt ihm ev. Anspruch auf Schadensersatz von den schuldigen Vorstandsgliedern (Parisius-Crüger, I. c., § 69, Anm. 3; RfB, I. c., § 21, B. I).

<sup>59)</sup> Daß durch Verlust der persönlichen Mitgliederrechte in der Genossenschaft 2 Gruppen von Mitgliedern geschaffen würden, von denen die eine vollberechtigt, die andere jedoch nicht vollberechtigt wäre, wodurch der Grundsatz der Gleichheit aller Mitglieder übertreten werde, wie Jevlanovs (I. c., S. 75) behauptet, ist aus obigen Gründen nicht zutreffend. Ein Mitglied, daß seine Teilnahme am gemeinsamen Unternehmen kündigt, noch an der Generalversammlung teilnehmen zu lassen, ihm mithin die Möglichkeit zu gewähren, das Schicksal der Genossenschaft zu bestimmen, widerspricht offensichtlich dem Zweck der Kündigung. Ebenso widersinnig wäre es, einem ausgeschlossenen Mitgliede noch zeitweilig die Ausübung der persönlichen Mitgliederrechte zu gestatten, und dadurch den Zweck des Ausschlusses illusorisch zu machen.

<sup>60)</sup> Nach den Normalstatuten erfolgt der Ausschluß durch die Generalversammlung in den vom Gesetz erwähnten Gründen, in anderen von den Statuten vorgesehenen Fällen erfolgt jedoch der Ausschluß durch den Vorstand (z. B. Normalstatuten für Arbeitsgenossenschaften, Gbl. 1/1939, Art. 29).

<sup>61)</sup> Die nähere Ordnung des Ausschlusses ist im Gesetz nicht bestimmt, vielmehr muß diese von den Statuten vorgesehen werden (Art. 6, Pkt. 4). Die Normalstatuten sehen daher durchweg übereinstimmend vor, daß das auszuschließende Mitglied durch eine Ladung des Vorstandes über Ort und Zeit der Sitzung des Vorstandes oder der Generalversammlung, in welcher über den Ausschluß beschlossen werden soll, benachrichtigt wird. Erscheint er zur Sitzung, so müssen vor der Abstimmung, die geheim und gewöhnlich mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgt, seine

setz Übertretung der Statuten, Nichterfüllung von Beschlüssen der Generalversammlung oder der auf diesen beruhenden Anordnungen der Verwaltungsorgane, Bestrafung mit Gefängnis oder strengeren Strafen für gewinnsüchtige Verbrechen, oder Bestrafung mit Zuchthaus oder strengeren Strafen für andere Verbrechen, und endlich andere in den Statuten angeführte Gründe (Art. 60)<sup>62</sup>).

---

Erklärungen angehört werden, falls es solche abzugeben wünscht (z. B. Art. 29 der oben unter 10. angeführten Normalstatuten). Das Mitglied ist berechtigt, den Ausschließungsbeschuß des Vorstandes in der Generalversammlung zu beklagen. Diese Klage muß an die Generalversammlung gerichtet sein, aber der Revisionskommission eingereicht werden, und zwar im Laufe eines Monats, gerechnet von dem Tage, wo der Beschluß über die erfolgte Ausschließung an ihn abgesandt wurde. Gerechter wäre es wohl gewesen, wenn diese Frist vom Tage des Empfanges dieser Benachrichtigung berechnet würde. In letzterer muß übrigens die Beschwerdeordnung über den Vorstandsbeschuß angegeben sein (Art. 30 der oben erwähnten Statuten). Zur Durchsicht seiner Klage in der Generalversammlung muß der Ausgeschlossene natürlich in derselben Ordnung, wie das erstmal, vorgeladen werden. — Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann daher Anfechtung des Ausschließungsbeschlusses auf gerichtlichem Wege nachsichziehen. Diesen Standpunkt hat auch der Senat in seinem Entscheid von 1931, Nr. 991, eingenommen. Letzterer ist auch jetzt vollkommen anwendbar. — Sofern die Ausschließungsordnung vollkommen beachtet worden ist, wäre eine Anfechtung auf gerichtlichem Wege nur dann möglich, falls in der Einberufung der Generalversammlung und bei ihrer Abhaltung Formfehler vorgekommen sein sollten, und eine Ungültigkeit des Beschlusses auf Ausschließung infolge dieser Formfehler unvermeidlich wäre, z. B. nicht erfolgte Bekanntmachung über Einberufung der Generalversammlung u. a. In allen diesen Fällen können die betreffenden Mitglieder gegen ungesetzliche und den Statuten widersprechende Beschlüsse der Generalversammlung im Laufe eines Monats, gerechnet vom Tage der Beschlußfassung, in der vom Gesetz über administrative Gerichte (Gbl. 59/1921) vorgesehenen Ordnung an das zuständige Bezirksgericht Klagen einreichen (Art. 139, I. T.).

<sup>62)</sup> Die oben unter 10. erwähnten Normalstatuten sehen außer den gesetzlichen noch folgende Ausschließungsgründe vor: Schädigung der Interessen und des guten Rufes der Genossenschaft, unordentliche Ausführung übernommener Arbeiten, Weigerung, aufgetragene Arbeiten auszuführen, ein Jahr dauernde Untätigkeit in der Genossenschaft, persönliche Beteiligung des Mitgliedes oder der von ihm abhängigen Familienglieder an einem Handels- oder Industrieunternehmen, das mit der Genossenschaft konkurriert (Art. 28). Ähnliche Bestimmungen, die natürlich jeweils durch die Aufgabe der betreff. Genossenschaft modifiziert sind, enthalten auch die übrigen veröffentlichten Normalstatuten, so daß sich ein näheres Eingehen auf diese erübrigt. Zu erwähnen sind nur die Normalstatuten für Genossenschaften zur gemeinsamen Maschinenbenutzung (Gbl. 138/1938), weil diese in Art. 22, 2. Pkt., als Ausschließungsgrund außer der Unfähigkeit der Verwaltung des eigenen Vermögens, noch die Zahlungsunfähigkeit des Mitgliedes vorsehen, was nicht dem Gesetz entspricht, denn im letzteren Falle ist nur Austritt möglich (Art. 59 des Gesetzes). Von Interesse sind endlich die

Als Austrittstag gilt der letzte Tag desjenigen Geschäftsjahres, in welchem der Ausschließungsbeschluß erfolgte<sup>63</sup>). Die Folgen des Ausschlusses sind die gleichen, wie die bei der Kündigung<sup>64</sup>).

c) T o d. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode an und für sich. Wenn im Gesetz dennoch als Austrittstag erst der letzte Tag des Sterbejahres angenommen wird<sup>65</sup>), so geschieht es aus den gleichen Gründen, wie bei der Beendigung der Mitgliedschaft durch den Austritt oder Ausschluß, nämlich nur im Interesse der Genossenschaft. Die persönlichen Rechte des Mitgliedes erlöschen infolgedessen mit seinem Tode, die materiellen Rechte und Pflichten dagegen gehen auf seine Erben über (I. Z.

---

Bestimmungen der Normalstatuten für Fischereigenossenschaften (Gbl. 162/1938) in Art. 17, Anm., laut denen Mitglieder, die die Fischereiordnung und die Fischereibestimmungen übertreten oder vom Gericht für Übertretungen des Fischereigesetzes oder der betreff. Bestimmungen bestraft werden, auf Anverlangen der Fischereiabteilung des Landwirtschaftsministeriums unverzüglich auszuschließen sind. — Zu berücksichtigen ist ferner auch, daß die im Gesetz und in den Statuten aufgeführten Ausschließungsgründe nicht als erschöpfend anzusehen sind. In seinem Entscheid Nr. 1807 von 1931, der auch auf das neue Gesetz durchaus anwendbar ist, beruft sich der Senat auf die Bestimmungen über die zivilrechtliche Gesellschaft, laut denen die Mitglieder aus begründeter Veranlassung zur einseitigen Kündigung berechtigt sind (OPR. Art. 4327; LZ. Art. 2264). In Analogie (OPR. Art. XXI; LZ. Art. 4) dazu ist nach Ansicht des Senates auch die Gesellschaft — nämlich auch die Genossenschaft ihrerseits berechtigt, aus wichtigen, in den Statuten nicht näher bestimmten Gründen dem Mitgliede zu kündigen, d. h. es auszuschließen. Als solche Gründe nennt der Senat im konkreten Fall Androhung von Gewalttätigkeit oder sogar begangene Gewalttätigkeit seitens des Mitgliedes gegen einen Beamten der Genossenschaft.

<sup>63</sup>) Nach den bisherigen Bestimmungen konnte von den Statuten der Ausschließungstag in Analogie zum Austritt, in Abhängigkeit davon gestellt werden, ob der Beschluß 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres erfolgte oder nicht. Im letzteren Falle galt der letzte Tag des nächsten Geschäftsjahres als Austrittstag (Art. 18). Ebenso konnte von den Statuten der Austrittstag im Todesfalle bestimmt werden (Art. 17) — Der Austrittstag Ausgeschlossener wird im polnischen und rumänischen Gesetz ebenso bestimmt, wie im lettland. Gesetz (Art. 26, resp. Art. 21). Nach dem deutschen Gesetz ist dagegen, ebenso wie beim Austritt, Eintragung erforderlich. Übrigens kann der Ausschluß auch gerichtlich mit einer »actio praejudicialis« angefochten werden (näheres Parisius-Crüger, I. c., § 68, Anm. 4 ffg.).

<sup>64</sup>) Bei Amtspersonen ist allerdings vor der Ausschließung noch die Amtsenthebung erforderlich (Art. 62, II. T.).

<sup>65</sup>) Der Todestag Verschollener ist nach Art. 376 und 379 des LZ. zu bestimmen. — Die gleichen Bestimmungen über die Folgen des Todes eines Mitgliedes sind auch im polnischen (Art. 25), rumänischen (Art. 19) und im deutschen Gesetz (Art. 77) vorgesehen. Letzteres verlangt außerdem die Eintragung im Genossenschaftsregister, wobei im Falle verspäteter Eintragung auch eine entsprechende Verlängerung der Dauer

Art. 705). Allerdings verbietet das Gesetz nicht, daß der Erbe an die Stelle des Verstorbenen treten kann<sup>66)</sup>.

d) **Abtretung des Anteils.** Das Gesetz enthält hierüber keine besonderen Bestimmungen, beschränkt sich vielmehr darauf, zu bestimmen, daß die Statuten diese Möglichkeit vorsehen können, und ferner daß eine Abtretung der Anteile an ein anderes Mitglied mit Zustimmung des zur Mitgliederaufnahme zuständigen Organs zu erfolgen hat (Art. 71). Von den bisher veröffentlichten Normalstatuten haben nur die Normalstatuten für Fischerei- und Molkereigenossenschaften<sup>67)</sup> von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In beiden ist übereinstimmend die Möglichkeit der Abtretung der Mitgliederrechte und -Pflichten an den Erben<sup>68)</sup> oder Rechtsnachfolger des Abtretenden vorgesehen. Voraussetzung dazu ist zunächst die Einreichung einer beiderseitigen Erklärung an den Vorstand, durch dessen Beschluß das neue Mitglied als eingetreten, das alte jedoch als ausgetreten anzusehen ist, womit der Übergang aller Rechte und Pflichten vollzogen wird<sup>69)</sup>. Die Abtretung der Anteile ist mithin als zunächst zweiseitiges Rechtsgeschäft anzusehen, das zwischen dem Abtretenden und dem Erwerber abgeschlossen wird, dessen Inkrafttreten jedoch von der Zustimmung des Vorstandes abhängig ist. Dadurch, daß der Vorstand der Abtretung zustimmt, wird der Vertrag zu einem multilateralen. Die Einigung erfolgt hierbei auf Grund der eingereichten Erklärung über Abtretung der Anteile und der Mitgliederrechte und über den Erwerb der Anteile und Übergang der Rechte und Pflichten des Austretenden auf das neue Mitglied. Die Besonderheit besteht darin, daß mit dem Augenblick der Zustimmung des Vorstandes das austretende Mitglied sofort als ausgeschieden und das neue Mitglied sofort als eingetreten gilt. Eine beson-

---

der Haftpflicht erfolgt (Art. 125, II. T.). Darin äußert sich ganz besonders die Publizitätswirkung des Genossenschaftsregisters.

<sup>66)</sup> Diese Möglichkeit ist in den Normalstatuten für Fischerei- (Gbl. 64/1938) und Molkereigenossenschaften (Gbl. 2/1938) vorgesehen. Der Erbe muß den Wunsch äußern, Mitglied zu werden (Art. 14, II, T., resp. Art. 20). Durch Annahme dieser Erklärung wird der Erbe Mitglied, wobei er von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit wird.

<sup>67)</sup> Siehe Anm. 16. — Art. 14. resp. 20.

<sup>68)</sup> Dieser Ausdruck ist als mißglückt zu bezeichnen. Richtig hätte es heißen müssen: Seinem zukünftigen Erben oder einem seiner Familienangehörigen.

<sup>69)</sup> Das deutsche Gesetz kennt nur eine Abtretung des Guthabekontos (Art. 76; näheres siehe Parisius-Crüger, § 76, Anm. 1 ffg.). Das polnische Gesetz dagegen gestattet eine Veräußerung und Verpfändung des Anteils erst nach Kündigung, resp. der Beendigung der Mitgliedschaft (Art. 29). Ebenso auch das rumänische Gesetz (Art. 15).

dere Auseinandersetzung und eine noch weiterhin dauernde Haftpflicht<sup>70)</sup> des Austretenden fällt daher weg, da das neue Mitglied sämtliche Pflichten, damit aber auch die Schulden übernommen hat. In der Möglichkeit, die Abtretung abzulehnen, besitzt die Genossenschaft das geeignete Mittel, nur solche Personen als neue Mitglieder aufzunehmen<sup>71)</sup>, die ihr genehm sind und von denen sie die Erfüllung der übernommenen Pflichten zu erwarten berechtigt ist.

Zu bemerken ist noch, daß der Abtretungsvertrag sich natürlich auch auf die Ergänzungsanteile bezieht. Es wäre daher nicht möglich, daß das austretende Mitglied nur seine Grundanteile abtritt und auf Auszahlung seiner Ergänzungsanteile besteht. Eine solche Regelung wäre mit dem Zweck der Abtretung unvereinbar, da diese nur einen Wechsel der Personen, nicht aber eine Verminderung des Vermögens der Genossenschaft zur Folge haben soll und darf<sup>72)</sup>.

B. Abgesehen von der Abtretung der Anteile findet zum Unterschiede von den bisherigen Bestimmungen in allen Fällen der Beendigung

---

<sup>70)</sup> Die Abtretung des Anteils war auch den bisherigen Bestimmungen bekannt. Nach Art. 19 war jedoch die Abtretung nur unter der Bedingung zulässig, daß das ausscheidende Mitglied für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ebenso wie der Ausgetretene oder Ausgeschlossene haftet, d. h. noch im Laufe eines Jahres vom Austrittstage. Im Hinblick darauf, daß bei der Abtretung nur ein Personenwechsel stattfindet und die Genossenschaft der Person des Erwerbers ihre Zustimmung verweigern kann, ist es überflüssig und ungerecht das ausscheidende Mitglied, wenn auch nur subsidiär, haften zu lassen. Abgesehen davon waren Umfang und Grenzen der Haftpflicht nach den bisherigen Bestimmungen schwer festzulegen. In der neuen Regelung der Anteilsabtretung sind die bisherigen Fehler und Unklarheiten vermieden worden.

<sup>71)</sup> Natürlich muß das neueintretende Mitglied auch den Anforderungen entsprechen, die das Gesetz an jeden Eintretenden stellt. Die Bestimmungen über die Aufnahme von Mitgliedern überhaupt sind daher hier analog anzuwenden.

<sup>72)</sup> Wohl dagegen wäre es möglich, daß das Mitglied nur seine Ergänzungsanteile abtritt. In diesem Falle würde das Mitglied seine obligatorische Anzahl von Grundanteilen behalten und aus der Genossenschaft nicht ausscheiden. Für den Erwerber würden sich die Ergänzungsanteile in Grundanteile umwandeln, und die Genossenschaft würde auf diese Weise ein Mitglied mehr gewinnen. Notwendig wäre allerdings, daß die Anzahl der abzutretenden Ergänzungsanteile nicht geringer ist als die obligatorische Anzahl von Grundanteilen, die auch der Erwerber der Anteile besitzen muß, es sei denn, daß letzterer beim Eintritt die fehlenden Summen sofort einzahlt, resp. die Genossenschaft ihm eine Abzahlung gestattet. Unter dieser Voraussetzung wäre auch eine teilweise Abtretung der Grundanteile nicht als unzulässig anzusehen. Die Genossenschaft kann jedenfalls, sofern sie sich nur über die Person des Erwerbers genau vergewissert hat, nur gewinnen, sowohl an Mitgliederzahl, als auch an Vermögen.

der Mitgliedschaft wohl die Verwirklichung der Anteilshaftung, nicht aber der eigentlichen Haftung — der Ergänzungshaftpflicht statt. Darauf weist eindeutig die schon erwähnte Bestimmung für Spar- und Darlehns-genossenschaften hin, laut der deren Mitglieder im Falle der Liquidation außer mit ihren Grundanteilen noch mit einem besonderen Betrage haften (Art. 64). Das Gesetz betont damit ausdrücklich, daß diese Haftung nur im Falle der Liquidation stattfindet, und schließt infolgedessen die Verwirklichung der Ergänzungshaftung während bestehender Genossenschaft grundsätzlich überhaupt aus. Der Grundsatz, daß das Mitglied vor Auflösung der Genossenschaft nicht mehr als seinen Anteil verlieren darf, ist absolut durchgeführt, und das Gesetz gestattet nicht, irgendwelche Ausnahmen bei Beendigung der Mitgliedschaft zu machen. Mit dieser begrüßenswerten Neuerung unterscheidet sich das lettländische Gesetz von der genossenschaftlichen Gesetzgebung anderer Länder<sup>73)</sup>.

Die zu Ende des Geschäftsjahres erfolgende Auseinandersetzung zwischen dem ehemaligen Mitglied und der Genossenschaft unterscheidet sich mithin in nichts von der schon oben dargelegten Deckung von Verlusten des laufenden Geschäftsjahres. Das ausscheidende Mitglied wird infolgedessen im gleichen Maße zur Deckung der Verluste herangezogen werden, wie die übrigen nicht ausgetretenen Mitglieder.

Die eigentliche Auseinandersetzung erfolgt auf Grund der Übersicht desjenigen Geschäftsjahres, an dessen letztem Tage die Haftpflicht des Mitgliedes erlöschen soll (Art. 72). In Anbetracht dieses Zeitpunktes erstreckt sich auch die Haftpflicht des Ausscheidenden auf sämtliche Verbindlichkeiten der Genossenschaft, die bis zu seinem Austrittstage, nicht aber nur bis zum Kündigungstage, eingegangen worden sind (Art. 68). Der in der Bilanz festgestellte Verlust des Geschäftsjahres wird zunächst gleichmäßig auf alle Mitglieder verteilt, und das ausgetretene Mitglied, wie alle übrigen, mit dem Betrage der betreffenden Summe auf seinem Guthabekonto belastet. In Abhängigkeit davon, ob letzteres diesen Betrag deckt oder nicht, wird das austretende Mitglied verpflichtet sein, im Betrage seiner nicht im vollen Umfange eingezahlten Grundanteile entsprechende Zuzahlungen zu leisten<sup>74)</sup>. In diesem Zusammenhang fragt es sich nur, ob das ausgeschiedene Mitglied gezwungen werden kann, seine Grundanteile von neuem einzuzahlen und sogar noch Zuzahlungen zu lei-

---

<sup>73)</sup> Nämlich Deutschlands (Art. 70 fig.), Polens (Art. 27) und Rumäniens (Art. 22).

<sup>74)</sup> Inbezug auf die von dem ausgeschiedenen Mitgliede ev. beizutreibenden Summen ist letzteres ebenso wie jeder andere Schuldner 10 Jahre lang haftbar (LZ. Art. 1895).

sten, falls die Verluste das gesamte Grundkapital übersteigen, und durch Beschluß der Generalversammlung diese Art der Deckung von Verlusten bestimmt wird. In Anbetracht dessen, daß das Mitglied während bestehender Genossenschaft nur mit seinen Grundanteilen haftet, würde das natürlich die Verwirklichung der Ergänzungshaftung, resp., falls nur Anteilhaftung besteht, eine Erhöhung der letzteren bedeuten. Eine Erneuerung der Pflicht zur Einzahlung der schon einmal bezahlten Grundanteile und desgleichen eine Auferlegung von Sonderzuzahlungen wäre daher ungesetzlich und unzulässig. Der betreffende Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung kann mithin wohl für die überstimmte Minderheit, nicht aber für das ausgeschiedene Mitglied verbindlich sein, da letzteres vom Zeitpunkt der Kündigung überhaupt nicht mehr berechtigt ist, an der Generalversammlung teilzunehmen, und es sich daher nicht gefallen zu lassen braucht, daß über seinen Kopf hinweg eine Erhöhung seiner Haftpflicht beschlossen wird. Die an und für sich mißverständliche Bestimmung des Gesetzes, daß die ehemaligen Mitglieder mit Ablauf ihrer Haftpflicht das Recht auf Rückerstattung der zur Deckung der Verluste eingezahlten Summen verlieren (Art. 91, III. T.), ist infolgedessen nur so zu deuten, daß der Ausscheidende im Betrage dieser Summen seine Grundanteile nicht voll bezahlt hat. Inwieweit sich diese Haftung auch auf die Ergänzungsanteile bezieht, ist im Gesetz und in den Normalstatuten nicht gesagt. In Berücksichtigung der oben dargelegten Ordnung der Deckung von Verlusten des Geschäftsjahres wird jedoch auch bei Beendigung der Mitgliedschaft eine Haftung mit den Ergänzungsanteilen angenommen werden müssen. Ebenso wird das ehemalige Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung der abgeschrieben Ergänzungsanteile haben, während die nicht Ausgetretenen zumindest darauf hoffen können.

Bezüglich der Haftung der Erben eines verstorbenen Mitgliedes ist zu berücksichtigen, daß sie nur wie für Nachlaßverbindlichkeiten haften und ihre Haftung daher nach den entsprechenden erbrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen ist <sup>75)</sup>. Durch Ausnutzung der Rechtswohlthat des Inventars kann sich ihre Haftung auf die Erbschaft allein beschränken <sup>76)</sup>. Das gleiche geschieht, wenn die Forderungen der Genossenschaft in Ermangelung von Erben oder aus anderen Gründen gegen die Erbschaftsmasse als juristische Person gerichtet werden müssen <sup>77)</sup>. Die Auszah-

---

<sup>75)</sup> LZ. Art. 701, 705 und 707.

<sup>76)</sup> LZ. Art. 708 und 709.

<sup>77)</sup> LZ. Art. 383 und 659 ffg.

lung der Grund- und Ergänzungsanteile, sofern diese durch Zuschreibung von Gewinn erhöht oder durch Abschreibung von Verlusten vermindert, resp. überhaupt nicht ganz verbraucht sind, hat im Laufe eines Jahres nach Bestätigung der Übersicht desjenigen Geschäftsjahres zu erfolgen, an dessen letztem Tage die Mitgliedschaft endgültig erloschen ist (Art. 72)<sup>78)</sup>. Von diesem Moment an wird das ehemalige Mitglied oder dessen Erbe Gläubiger der Genossenschaft. Es muß sich aber gefallen lassen, daß von der Gesamtsumme der ihm auszahlenden Anteile seitens der Genossenschaft Forderungen in Abzug gebracht werden, obwohl über die Genossenschaft kein Konkurs eröffnet ist (Art. 74)<sup>79)</sup>. Endlich ist es der Genossenschaft auch möglich, in ihren Statuten den Höchstbetrag der in einem Geschäftsjahr an die Ausgeschiedenen oder deren Erben zur Auszahlung zu gelangenden Anteilssummen festzusetzen (Art. 72, II. T.), um dadurch eine plötzliche zu große Verminderung ihres Vermögens zu verhindern.

Nach erfolgter Auszahlung der Anteile ist das letzte Band zwischen dem Ausgeschiedenen und der Genossenschaft gelöst. Das Mitglied ist endgültig aus ihr ausgeschieden<sup>80)</sup> und hat keinerlei Ansprüche an die

---

<sup>78)</sup> Die Redaktion des Art. 72 ist insofern nicht ganz klar, als der Anschein geweckt wird, daß die Abschreibung von Verlust oder Zuschreibung von Gewinn erst bei Auszahlung der Anteile erfolgt. Abschreibungen oder Zuschreibungen haben natürlich sofort nach Bestätigung der Jahresübersicht zu erfolgen. Die neuerdings veröffentlichten Normalstatuten sind in dieser Hinsicht unmißverständlich. Sie betonen jedoch, daß eine Auszahlung der Anteile erst nach endgültiger Auseinandersetzung zulässig ist (z. B. Normalstatuten für Arbeitsgenossenschaften, Gbl. 1/1939, Art. 35, I. T.), mit welcher Bestimmung das Aufrechnungsrecht gemeint ist.

<sup>79)</sup> Dieses Recht der Genossenschaft ist viel weitergehend als die nach dem Zivilgesetz zulässige Aufrechnung von gegenseitigen Forderungen (Art. 1846 ff.). In Analogie zu den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung in Konkursachen (V. Beilage zum Art. 1396, Art. 77) ist die Gleichheit und Fälligkeit der gegenseitigen Forderungen bei der Aufrechnung nicht erforderlich. Bisher war dagegen eine derartige Aufrechnung nur im Falle des Konkurses der Genossenschaft möglich. Das Mitglied ist jetzt daher nur noch berechtigt, die Gültigkeit der aufgerechneten Forderung auf gerichtlichem Wege anzufechten. — Das rumänische Gesetz beschränkt dieses Aufrechnungsrecht auf Geldsummen; eine Fälligkeit der Forderung ist nicht erforderlich (Art. 22, II. T.). Ebenso auch das polnische Gesetz. Letzteres jedoch läßt eine Aufrechnung nur auf Forderungen zu, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Genossenschaft entstanden sind. Bezüglich anderer Forderungen wird auf das Zivilgesetz hingewiesen (Art. 27, II. T.).

<sup>80)</sup> Die Normalstatuten für Arbeitsgenossenschaften (Gbl. 1/1939) sehen in bezug auf ausgeschlossene Mitglieder die Möglichkeit eines Wiedereintritts vor, allerdings

Genossenschaft zu stellen, weder auf das Reservekapital noch auf ihr sonstiges Vermögen (Art. 73).

Vor Ablauf der Haftpflicht jedoch ist das endgültige Ausscheiden des Mitgliedes von dem Eintritt einer Resolutivbedingung, nämlich der Liquidation der Genossenschaft abhängig<sup>81)</sup>. In diesem Falle haften das ehemalige Mitglied oder dessen Erben zusammen mit den übrigen nicht ausgetretenen Mitgliedern bis zur Beendigung der Liquidation (Art. 69). Auch die bisherigen Bestimmungen sahen eine Annullierung des Austritts vor, bestimmten aber, abgesehen von der Erneuerung der Haftpflicht, ausdrücklich, daß das ausgeschiedene Mitglied im Liquidationsstadium auch die gleichen Rechte wie die übrigen Nichtausgetretenen besaß<sup>82)</sup>. Diese Restitution der Mitgliederrechte sieht das Gesetz ausdrücklich nicht vor. Aus dem Schweigen des Gesetzes und namentlich aus der Tatsache der Nichtübernahme dieser Bestimmungen kann daher der Schluß gezogen werden, daß eine solche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für unerwünscht erachtet wird.

Andererseits ist jedoch auch folgendes zu berücksichtigen: Vom Zeitpunkt des Beschlusses über Liquidation der Genossenschaft ist es den

---

nur unter der Bedingung, daß die Ausschlußgründe beseitigt sind, falls diese natürlich überhaupt zu beseitigen sind. Das ausgeschlossene Mitglied muß zu diesem Zweck den Vorstand um eine Wiederaufnahme bitten. Der entsprechende Beschluß des Vorstandes bedarf noch der Sanktion durch die Generalversammlung. Erst wenn auch diese der Wiederaufnahme zustimmt, gilt das Mitglied wieder als eingetreten. Von diesem Zeitpunkt beginnen auch erst wieder seine Rechte und Pflichten (Art. 31). — Gleiche Bestimmungen enthält auch die Mehrzahl der übrigen Normalstatuten. — Wie aus diesen Bestimmungen ersichtlich ist, handelt es sich hier nicht um eine Rückgängigmachung des Ausschlusses, sondern um einen Neueintritt des früheren Mitgliedes: Dasselbe Recht steht natürlich auch den freiwillig ausgetretenen Mitgliedern zu.

<sup>81)</sup> Falls die Kündigung rechtzeitig erfolgte, beträgt diese Frist 6 Monate, d. h. sie endet am jeweiligen Austrittstage des Mitgliedes. — Ebenso auch nach deutschem Recht (Art. 75). Allerdings besteht für Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht noch eine Sonderbestimmung für ausgeschiedene Mitglieder. Falls im Konkursverfahren im Laufe 3 Monate, gerechnet von der Aufstellung der Nachschußberechnung, eine Befriedigung der Konkursgläubiger unmöglich ist, haften auch die ausgeschiedenen Mitglieder, wenn nicht 18 Monate seit ihrem Ausscheiden vergangen sind (Art. 128). Näheres siehe Parisius-Crüger I, c., § 128, Anm. 1 ffg. — Das polnische Gesetz sieht in dieser Hinsicht eine Frist von 1 Jahr vor (Art. 28). Das rumänische wiederum bestimmt eine zweijährige Frist, gestattet jedoch den Statuten sogar eine noch längere Frist festzusetzen (Art. 24). — Im Vergleich zu diesen Bestimmungen ist das lettländische Gesetz als sehr mäßig und gerecht anzusehen.

<sup>82)</sup> Ebenso auch das deutsche und polnische Gesetz.

Mitgliedern ausdrücklich verboten aus der Genossenschaft auszutreten (Art. 56, II. T.). Die Mitglieder sind vielmehr auch gegen ihren Willen gezwungen in vermögensrechtlicher Hinsicht, gleich berechtigt mit allen anderen Mitgliedern an der Liquidation teilzunehmen. Daher sind die ausgeschiedenen Mitglieder umso mehr daran interessiert, die gleichen Rechte wie die übrigen Nichtausgetretenen zu genießen, weil ihre Haftpflicht sich nicht nur erneuert, sondern sich ev. auch erhöht, und ev. sogar mit der Verwirklichung der Ergänzungshaftung gerechnet werden muß. In den stattfindenden Generalversammlungen, in denen unter anderem auch die Bestätigung der Liquidationsbilanz zu erfolgen hat (Art. 158), hätten sie die Möglichkeit, ihre Interessen gleich den übrigen Mitgliedern wahrzunehmen. Es erscheint daher als ungerechtfertigt, den ausgeschiedenen Mitgliedern die Restituierung ihrer Mitgliederrechte zu verweigern, hinsichtlich der Haftung aber sie den übrigen Mitgliedern gleich zu achten. Infolgedessen müßte aus der Restitution ihrer Haftpflicht auch auf eine Restitution ihrer Mitgliederrechte geschlossen werden können<sup>83)</sup>. Eine endgültige Lösung dieser Frage ist jedoch der künftigen gerichtlichen Praxis zu überlassen.

(Schluß folgt)

## **Das Institut des Justizkanzlers in Estland.**

Von Mag. jur. Walter Meder.

Das Institut des Justizkanzlers wurde in Estland erst durch die neue Verfassung vom 17. August 1937 (Staatsanzeiger 1937, Nr. 71, Art. 590) eingeführt. Die Rechtsstellung des Justizkanzlers ist durch § 47 der Verfassung und durch das Gesetz über die Organisation der Tätigkeit des Justizkanzlers vom 7. April 1938 (Staatsanzeiger 1938, Nr. 36, Art. 315) geregelt worden.

Der Justizkanzler wird vom Staatspräsidenten kraft Sonderrechts, d. h. ohne ministerielle Gegenzeichnung, ernannt und entlassen (Verf. § 47 Absatz 1).

---

<sup>83)</sup> Es wäre natürlich möglich, dem ausgeschiedenen Mitglieder das Stimmrecht in den Generalversammlungen nur in bezug auf Fragen, die die Haftpflicht betreffen, zu restituieren. Jedoch wäre das nur eine unbefriedigende Teillösung.

Aufgabe des Justizkanzlers ist die Überwachung der Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit der staatlichen und der sonstigen öffentlichrechtlichen Institutionen. Der Justizkanzler legt dem Staatspräsidenten über seine Tätigkeit, über die aufgedeckten Mißstände und über die erlassenen Anordnungen Rechenschaft ab und unterbreitet Berichte über seine Tätigkeit der Abgeordnetenkammer und dem Staatsrat zur Kenntnisnahme (Verf. § 47 Absatz 2).

Hinsichtlich der Leitung des ihm unterstellten Ressorts stehen dem Justizkanzler alle Rechte zu, die in den entsprechenden Gesetzen für die Minister vorgesehen sind. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Staatsregierung teilzunehmen (Verf. § 47 Absatz 3).

Die näheren Aufgaben des Justizkanzlers und die Grundlagen seiner Tätigkeit werden durch Gesetz bestimmt (Verf. § 47 Absatz 4). Nachstehend sollen die wichtigsten Vorschriften dieses Gesetzes, das als Gesetz über die Organisation der Tätigkeit des Justizkanzlers am 7. April 1938 erlassen worden ist, näher dargelegt werden.

Dem Justizkanzler steht eine bestimmte Anzahl von Räten und sonstigen Beamten zur Seite. Die Räte werden auf Vorschlag des Justizkanzlers vom Staatspräsidenten, die sonstigen Beamten des Justizkanzlers dagegen vom Justizkanzler ernannt und entlassen. Aus der Zahl der Räte ernennt der Staatspräsident einen Stellvertreter des Justizkanzlers (§ 2).

Dem Justizkanzler werden übersandt: 1) alle Entwürfe der vom Staatspräsidenten zu erlassenden Dekrete, Dekretgesetze und Verordnungen; 2) alle Entwürfe der dem Staatspräsidenten zur Kenntnis zu bringenden Akte; 3) alle Entwürfe von solchen Beschlüssen des Staatspräsidenten, die einer ministeriellen Gegenzeichnung bedürfen; 4) die Abschriften aller Anträge der Minister an die Staatsregierung; 5) die Abschriften aller Regierungsbeschlüsse; und 6) die Entwürfe der von den Leitern der staatlichen Zentralbehörden zu erlassenden Verordnungen (§ 3 Absatz 1).

Wenn der Justizkanzler meint, daß der Antrag eines Ministers an die Staatsregierung oder ein Beschluß der Staatsregierung mit den geltenden Gesetzen im Widerspruch steht, so macht er hierauf den Ministerpräsidenten oder die Staatsregierung aufmerksam. In denjenigen Angelegenheiten, die vom Staatspräsidenten zu beschließen oder ihm zur Kenntnisnahme zu bringen sind, trägt der Justizkanzler seine Ansicht unmittelbar

dem Staatspräsidenten vor. Seine Stellungnahme zu den Entwürfen der von den Leitern staatlicher Zentralbehörden zu erlassenden Verordnungen teilt der Justizkanzler den Leitern dieser Behörden mit (§ 3 Absatz 2).

Der Justizkanzler hat das Recht, von den Leitern der staatlichen Zentralbehörden und den Leitern der sonstigen öffentlichrechtlichen Institutionen die erforderlichen Angaben über die in ihren Wirkungsbereich fallenden Angelegenheiten einzuholen. Ferner hat der Justizkanzler das Recht, entweder persönlich oder durch Vermittlung seiner Räte die Geschäftsführung der staatlichen und der sonstigen öffentlichrechtlichen Institutionen auf ihre Gesetzmäßigkeit hin zu prüfen und zu revidieren (§ 4).

Wenn der Justizkanzler in der Tätigkeit einer staatlichen oder einer sonstigen öffentlichrechtlichen Institutionen Gesetzesverletzungen oder gesetzwidrige Untätigkeit festgestellt hat, so macht er hierauf die entsprechende Institution oder den unmittelbaren Vorgesetzten derselben oder den Leiter der entsprechenden staatlichen Zentralbehörde oder die zuständige Aufsichtsinstanz oder in Fällen, die der Überwachung durch die Staatskontrolle unterliegen, den Staatskontrolleur aufmerksam (§ 5).

Wenn die Institution, deren Tätigkeit vom Justizkanzler beanstandet worden ist, sich nicht der Stellungnahme des Justizkanzlers fügt, so hat der Justizkanzler das Recht, gegen die betreffende Institution eine verwaltungsgerichtliche Klage zu erheben, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, in denen auf Grund des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren (Staatsanzeiger 1936, Nr. 4, Art. 25) oder auf Grund sonstiger Gesetze eine Überprüfung des ursprünglichen Beschlusses zulässig ist (§ 6).

Beschlüsse und sonstige Akte des Staatspräsidenten und der Staatsregierung können vom Justizkanzler nicht auf dem Wege der Verwaltungsgerichtsbarkeit beklagt werden. Das Gutachten des Justizkanzlers zu diesen Beschlüssen und Akten ist somit für den Staatspräsidenten und die Staatsregierung nicht bindend.

Alle Entscheidungen des Staatsgerichts werden dem Justizkanzler zur Kenntnisnahme übersandt (§ 7).

Seine Berichte an den Staatspräsidenten erstattet der Justizkanzler entweder schriftlich oder mündlich. Seine Berichte an die Abgeordnetenkammer und den Staatsrat erstattet der Justizkanzler in jedem Falle schriftlich, wobei er diese Berichte vor ihrer Weiterleitung an das Parlament der Staatsregierung zur Kenntnis zu bringen hat (§ 9).

# Gesetzgebung.

## Die Gesetzgebung Lettlands im I. Halbjahr 1938.

Vom W. Mueller — Riga.

### I.

In völkerrechtlicher Hinsicht ist in der Berichtsperiode die Deklaration über den Beitritt Lettlands zum Londoner Protokoll vom 6. November 1936 hinsichtlich der Bestimmungen über die in Kriegszeiten gegen Handelsschiffe gerichtete Tätigkeit von Unterseebooten zu verzeichnen (Gbl. 106). Große Bedeutung kam in international-privatrechtlicher Beziehung der Konvention mit Estland und Litauen hinsichtlich der Einführung neuer Scheck- und Wechselordnungen (Gbl. 150) zu, laut welcher sich die Vertragsstaaten auf einen Text dieser Gesetze einigten, welcher dem Genfer Abkommen vom 19. März 1931 entsprach. Die neuen Scheck- und Wechselgesetze sind inzwischen durch besondere gesetzgeberische Akte in Lettland, wie auch in den beiden anderen Vertragsstaaten eingeführt. — Mit dem Heiligen Stuhl wurde ein Zusatzabkommen (Gbl. 56) geschlossen, welches der Schaffung einer Archidiözese Riga und Diözese Liepāja Rechnung trug. —

In wirtschaftlicher Hinsicht wäre hier das Abkommen über die Zahlungen im Warenverkehr mit Deutschland zu nennen, welches den Verrechnungsmodus im Ausgleichsverfahren (Clearing) eingehend präzisiert (Gbl. 21). Mit der Türkei wurde ein Handelsvertrag und ebenfalls ein Abkommen über ein Ausgleichsverfahren abgeschlossen (Gbl. 22, 23, 24), ebenso zwei hierauf bezügliche Abkommen mit Griechenland (Gbl. 25, 26), ferner ein Handelstauschabkommen mit Bulgarien (Gbl. 136).

### II.

Wohl die wesentlichsten und einschneidendsten Änderungen in der Berichtsperiode waren dem öffentlichen, und zwar sowohl dem Staatsrecht, wie auch dem Verwaltungsrecht vorbehalten.

Wir beginnen mit den Änderungen der Verfassung des Innenministeriums (Gbl. 13), dem ein Baudepartement zugeteilt wird, welchem alle Bau- und Feuerwehrangelegenheiten unterstehen. Geringfügige Änderungen erfuhr das Gesetz über die Staatskontrolle (Gbl. 14), während der Staatswirtschaftsrat eine Geschäftsordnung, die seine Tätigkeit und Organe im einzelnen behandelt, erhielt (Gbl. 15). Die ehemalige Kodifikationsabteilung beim Ministerkabinett wurde in ein bei dem Justizministerium bestehendes Kodifikationsdepartement umgewandelt, was Abänderungen in den Verfassungen des Justizministeriums und des Ministerkabinetts bedingte (Gbl. 112). Die Polizeiverfassung erfuhr einige Änderungen hinsichtlich der

Beamtenetats des äußeren und inneren Dienstes (Gbl. 117), während im Gesetz über die Grenzwehr hinsichtlich des Bestandes der Grenzwehrbrigade einige Vereinfachungen vorgenommen wurden (Gbl. 74). Von Wichtigkeit waren die Bestimmungen über die Verfassung der Schutzwehr, sowie die Rechte, Pflichten und Schulung der Angehörigen derselben (Gbl. 78), welche auf Grund des im Jahre 1936 erlassenen Gesetzes über die Schutzwehrorganisation veröffentlicht wurden. Die Schutzwehr ist demnach eine freiwillige, militärisch organisierte, öffentliche Organisation mit den Rechten einer juristischen Person. Ihr Ziel ist Hilfeleistung den Sicherheitsbehörden bei der Aufrechterhaltung der Ordnung, Stärkung der äußeren Sicherheit des Staates, Pflege und Vertiefung vaterländischer Gesinnung und nationaler Kultur als auch körperliche Ertüchtigung der Schutzwehrangehörigen.

---

Der Kriegszustand lief in Lettland am 15. Februar 1938 ab und wurde, nachdem seine Notwendigkeit nicht mehr bestand, nicht wieder erneuert. Hingegen erwies es sich als notwendig, verschiedenen — gegen Staat und Ordnung gerichteten — verbrecherischen Bestrebungen energisch entgegenzutreten; da die hierfür — zumeist in parlamentarischer Zeit — erlassenen Gesetze in vieler Hinsicht unzureichend waren, bedingten diese Bestrebungen den Erlaß eines neuen Gesetzes über die Ordnung und öffentliche Sicherheit im Staat (Gbl. 41). Die Aufrechterhaltung derselben wird dem Innenministerium übertragen (Art. 1), hingegen sind den Sicherheitsbeamten gegenüber alle Amtsträger und Bürger zur Hilfeleistung verpflichtet (Art. 2). Der Innenminister kann Verordnungen erlassen über Einschränkung von Versammlungen, Ausrichtungen und Umzügen, über Einschränkungen im Verkehrswesen, über das Tragen von Waffen, Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Rechte, Einschränkung des Handels, insbesondere desjenigen mit berauschenden Getränken. Er kann ferner für die Übertretung solcher Verordnungen Strafen bestimmen, und zwar Geldstrafen bis zu Ls 1000.— oder Arreststrafen bis zu 3 Monaten, oder aber auch beides zusammen. Diese Strafen auferlegt er entweder selbst oder delegiert hierzu entsprechende Beamte. Die erwähnten Strafen können auch für Verbreitung staatsfeindlicher Gerüchte auferlegt werden (Art. 4). Gegen Strafmandate untergeordneter Beamten ist Beschwerde an den Minister im Laufe von 7 Tagen nach Verkündung zulässig (Art. 5); in gewissen dringenden Fällen kann jedoch sofortiger Strafvollzug verhängt werden. — Verboten sind Streiks und Aussperrungen; auch sie können verwaltungsstrafliche Ahndung finden. —

Staatsbeamte können im Interesse des Dienstes vom Ressortleiter entlassen werden, ebenso auch Kommunalbeamte auf Verfügung des Innenministers, nicht aber Richter und Staatsanwälte (Art. 8, 9). In Abänderung der Bestimmungen des russischen (sog. »Kerenski-«) Gesetzes vom Jahre 1917 gibt das neue Gesetz dem Innenminister, mit Zustimmung des Kriegsministers, das Recht, die Inhaftierung solcher Per-

sonen, welche für die Sicherheit oder wirtschaftlichen Belange des Staates als schädlich betrachtet werden, für die Zeit bis zu 6 Monaten zu verfügen oder denselben freizustellen Lettland auf befristete oder unbefristete Zeit zu verlassen. Die Frist von 6 Monaten kann nach Ablauf verlängert werden; jedoch kann auch vorzeitige Enthaftung erfolgen. — Bezüglich des Gerichtswesens berechtigt das Gesetz den Justizminister zu Vorschriften über beschleunigte Verhandlungen gewisser Kategorien von Sachen. Verschiedene schwerwiegende Verbrechen können durch Beschluß des Justiz- und Kriegsministers zur Aburteilung an die Kriegsgerichte überwiesen werden, wobei das Strafmaß nach dem Kriegsstrafrecht Erhöhung (einschließlich der Todesstrafe) erfahren kann. —

Von schwerwiegender Bedeutung waren die Kammergesetze und zwar die Gesetze über die Kammer für Schrifttum und Kunst (Gbl. 126) und über die *Berufskammer* (Gbl. 127). Diese Gesetze, welche die staatliche Zusammenfassung des Kulturlebens Lettlands unter Ausschluß abseitiger Einzelbestrebungen bezwecken, sind solche Neuschöpfungen, deren auch nur annähernd eingehende Behandlung den Rahmen eines Gesetzgebungsberichts weit überschreiten und Einzeldarstellungen vorbehalten bleiben sollen. In Zusammenhang mit diesen Gesetzen ist auch die Schaffung eines staatlichen Kulturrats (Gbl. 128) zu nennen, welcher aus Kommissionsgliedern der beiden vorhin erwähnten Kammern besteht und sich an der Gesetzgebung durch Abgabe von Gutachten über Gesetzentwürfe auf verschiedenen kulturellen Gebieten beteiligt. Der Rat wird vom Ministerpräsidenten einberufen; das Amt eines Ratsmitgliedes ist Ehrenamt. — Das Bildungs- und Kulturgesetz erfuhr einige Abänderungen, unter anderem der an der Universität bestehenden römisch-katholisch-theologischen Fakultät (Gbl. 102, 111). Wesentlich ausgebaut und geändert wurden in demselben Gesetz die Bestimmungen über *Körperkultur* und *Sport* (Gbl. 134), deren einheitliche Leitung und Zusammenfassung in den Händen eines Staatssportführers liegt, welcher auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom Ministerkabinett ernannt wird. — Neugefaßt wurden die Bestimmungen über den Rundfunk (Gbl. 98). Der Radioverkehr untersteht dem Post- und Telegraphendepartement des Finanzministeriums, während der Rundfunk vom Radio Lettland, welches Bestandteil des Ministeriums für öffentliche Angelegenheiten ist, verwaltet wird. Die Genehmigungen zur Einfuhr, Anfertigung und zum Gebrauch von Rundfunkgeräten werden nach wie vor vom Post- und Telegraphendepartement erteilt.

Das kulturelle Leben Lettlands wird auch stark durch das neue *Vereinsgesetz* (Gbl. 49) berührt, welches in Art. 1 besagt, daß alle Einwohner Lettlands im Rahmen der bestehenden Gesetze sich zu Vereinen und Verbänden, deren Zweck den Gesetzen nicht widerspricht, zusammenschließen können: politische Parteien hingegen werden grundsätzlich verboten. Auch dieses Gesetz, wie auch das zusammen mit diesem erschienene *Pressegesetz* (Gbl. 50), sowie das Gesetz über *Druckereien, Bibliotheken, Lesehallen und Handel mit Druck-*

erzeugnissen (Gbl. 51) schaffen derartig viel Neues, daß eine eingehende Behandlung hier nicht möglich erscheint.

Anschließend sei hier das Gesetz zum Schutz des Handwerkes (Gbl. 130) erwähnt. — Es besagt eingangs, daß gewerbsmäßig ein Handwerk nur sachverständige Fachleute betreiben können, d. h. Personen, welche von der Handwerkskammer ein Meisterdiplom oder eine Handwerkskarte erhalten haben. Eine solche Karte kann befristet oder unbefristet ausgestellt bei gewissen Voraussetzungen auch von der Kammer entzogen werden. Sie berechtigt den Inhaber zur Ausübung des betreffenden Handwerks. Wird der rechtmäßige Inhaber eines Handwerksunternehmens von seiner Ehefrau oder seinen Kindern beerbt, so sind dieselben zur Weiterführung des Unternehmens berechtigt, jedoch mit der Maßgabe, daß die technische Leitung einem Sachverständigen übergeben wird.

---

Nicht weniger als 13 Novellen (Gbl. 5, 16, 47, 59, 63, 87, 90, 91, 92, 93, 94, 109, 110) galten der Lage der Staatsbeamten, zumeist ihrer Besoldung; bezweckt wurde sowohl eine gerechtere Verteilung der Gehälter, als auch Erzielung von Ersparnissen. Da sie für den Nichtbeteiligten wenig grundsätzliches Interesse haben, können sie hier unberücksichtigt bleiben.

---

Enteignungen für verschiedene öffentliche Zwecke wurden vorgenommen in Liepāja (Gbl. 8), Rēzekne (Gbl. 38) und Riga (Gbl. 39). Die Stadt Jaunlatgale wurde in »Abrene« umbenannt (Gbl. 96). Die Grenzen sämtlicher Kreise Lettlands erfuhren verschiedene unerhebliche Änderungen (Gbl. 73).

Zweimal wurde das Gesetz über die Landstraßen abgeändert (Gbl. 80, 83), wobei die Einhaltung verschiedener Vorschriften jetzt dem Ermessen des Wegedepartements überlassen wurde; die Städte wurden zur Besteuerung zur Instandhaltung der Straßen in verstärktem Maße herangezogen; auch haben die Eisenbahnen hierzu einen Beitrag von 0,5% ihrer Einnahmen zu leisten.

Abänderungen erfuhr auch das Gesetz über die Abtragung oder Instandsetzung verfallener Bauten (Gbl. 140), wobei auch Abtragung, bzw. Instandsetzung von Gebäudeteilen vorgesehen werden und hinsichtlich der Fristen zur Vornahme der Arbeiten für die Eigentümer verschiedene Erleichterungen festgesetzt werden.

Neugefaßt wurden die Bestimmungen über die Touristenführer. Als solche können jetzt sich Lettländer betätigen, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben, nach Prüfung ihrer Kenntnisse für geeignet befunden wurden und bei der entsprechenden Selbstverwaltung registriert sind; die Oberaufsicht über die Heranbildung und Registrierung der Touristenführer hingegen steht dem Ministerium für öffentliche Angelegenheiten zu; das Gesetz enthält ferner eine Taxe für die Führer, durch welche der Ausbeutung der Touristen ein Riegel vorgeschoben wird.

---

Die Aufhebung des Ausnahmezustandes und die Einführung des Gesetzes zum Schutze der Ordnung und öffentlichen Sicherheit bedingten auch einige Änderungen im Kommunalrecht. In der Überschrift des im Jahre 1934 erschienenen Gesetzes »über die Einschränkung der Tätigkeit der städtischen Selbstverwaltungen während des Ausnahmezustandes« wurden die letzteren Worte fortgelassen und in Art. 1 verfügt, daß dieses Gesetz bis zum Erlaß einer neuen Städteordnung Geltung habe; durch Einschaltung eines neuen Artikels wurde außerdem verfügt, daß die Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung ruht und ihre Obliegenheiten auf die Stadtverwaltung übergeht (Gbl. 42). In derselben Art wurde auch das Gesetz über die Einschränkung der Tätigkeit der landischen Selbstverwaltungen abgeändert (Gbl. 43); auch hier wurden in der Überschrift die Worte »während des Ausnahmezustandes« fallen gelassen und die Wirkung des Gesetzes auf die Zeit bis zum Erlaß eines neuen Selbstverwaltungsgesetzes bezogen. Das Gesetz über die Gemeindegewaltungen (Gbl. 44) erhielt neue Bestimmungen über den Gemeindegewalteten, welcher den ehemaligen Vorsitzenden des Gemeinderats ersetzt, außerdem erfuhren die Funktionen des Gemeindegewalteten eine eingehende Regelung; derselbe wurde u. a. zur Unterzeichnung von Kopien und einigen Schriftstücken ermächtigt.

### III.

Auf staatswirtschaftlichem Gebiet wurde ein Zusatzbudget für das Wirtschaftsjahr 1937/1938 (Gbl. 81), wie auch das Budget für das Jahr 1938/39 (Gbl. 82) veröffentlicht, und zwar, in der schon seit einigen Jahren angenommenen, verkürzten Form. Vom Rest des Budgets 1937/1938 erhielten der Altersversicherungs-, der Arbeitslosen- und der Staatssicherheitsfonds je eine Million Lat (Gbl. 100). Geändert wurde Form und Größe der 2-Santimstücke (Gbl. 76, 77).

Für die Finanzierung des Baues des Kraftwerks K e g u m s wurde der Finanzminister ermächtigt, 5%-ige Staatskreditscheine zu emittieren, welche in 4 Jahren einzulösen sind (Gbl. 18).

Zu den Zahlungen für den Staatsverteidigungsfonds wurden auch die Eisenbahnen herangezogen, welche 5% vom Preis der Fahrkarten zahlen, ebenso die Inhaber von Freifahrkarten.

Im Statut der lettländischen Kreditbank erhielt dieselbe weitere Befugnisse (Gbl. 17). Während sie früher nur zur Liquidation solcher Unternehmen berechtigt war, »welche in Zahlungsschwierigkeiten oder in Konkurs gelangt« waren, wurde nunmehr diese letztere Beschränkung fallen gelassen, so daß jetzt der Liquidation durch die Kreditbank auch solche Betriebe unterliegen können, welche keinerlei Anzeichen einer Insolvenz aufweisen. Weitere Änderungen des Statuts der K r e d i t b a n k (Gbl. 129) beziehen sich auf die Verteilung des Reingewinns, die Übertragung von Immobilien der zu liquidierenden Unternehmen auf den Namen der Bank, die Befriedigung der Gläubiger in Anlehnung an die Vorschriften der Konkursordnung, wobei die Liquidation in 2 Jahren nach

Erlaß der Publikation zu beenden ist, die Übernahme von unter Administration stehenden Unternehmen, wie auch die Frist zur Anmeldung von Forderungen, welche während der 2-jährigen Liquidationsfrist zu erfolgen hat.

Im Gesetz über die Vergebung staatlicher Arbeiten und Lieferungen wurde der Innenminister im Einvernehmen mit dem Staatskontrollleur zum Erlaß einer Instruktion berechtigt (Gbl. 101), außerdem einige Vereinfachungen vorgenommen.

Im Eisenbahntarifrat wurde die Anzahl der Vertreter des Finanzministeriums von 1 auf 2 erhöht (Gbl. 58).

Das Gesetz über die Verjährung von Forderungen wegen Telegraphen- und Telephonegebühren wurde verfügt, daß die fehlerhaft zu gering berechneten Gebühren unter gewissen Umständen der Staat zu tragen hat (Gbl. 58).

Ersetzt wurden die einschlägigen Bestimmungen des russischen Handelsustaws durch ein »Gesetz über die Häfen« (Gbl. 70). Als Häfen gelten für den Schifffahrts-, Handels- und Fischereibetrieb abgesteckte Wasser- und Landflächen, nebst dazu gehörigen Gebäuden und Betrieben; ihre Grenzen werden vom Finanzminister festgesetzt, welcher weitgehend zum Erlaß verschiedener Instruktionen berechtigt wird. Die Tätigkeit in einem Hafen wird vom Hafenskapitän beaufsichtigt und geleitet, welcher die Übereinstimmung dieser Tätigkeit mit den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu überwachen hat; ihm unterstehen auch die Lotsen. Für Übertretungen verbindlicher Verordnungen und seiner gesetzlichen Verfügungen kann der Hafenskapitän Geldstrafen auferlegen.— Neugefaßt wurde das Gesetz über die Watershouts (Gbl. 120).

In den Gesetzen über die Handels- und Industriekammer, die Gewerbe- und die Arbeitskammern wurden Zusätze gemacht, laut denen die Vorsteher der diesen Kammern unterstellten Vereine von den Vorsitzenden der entsprechenden Kammern zu bestätigen sind (Gbl. 68, 69, 70).

---

Große Beachtung wurde auch in der Berichtsperiode dem Genossenschaftswesen zuteil. Das im Jahre 1937 erlassene neue Genossenschaftsgesetz erhielt einen Zusatz, laut welchem die Genossenschaften und ihre Verbände diejenigen ihnen gehörigen Betriebe, deren Unterhalt durch das neue Gesetz für sie nicht vorgesehen ist, anderen Genossenschaften oder Verbänden zu übergeben haben (Gbl. 118).

Beim Finanzministerium wird ein Genossenschaftsfonds begründet (Gbl. 19), an welchem sich alle Genossenschaften und deren Verbände mit 5% vom Reingewinn zu beteiligen haben; für verschiedene Genossenschaften sind außerdem noch weitere Beteiligungen vorgesehen; auch der Staat ist mit 1 Million Lat beteiligt, ebenso auch der Fonds für landische Selbstverwaltungen. Vom Fonds können Darlehen an Genossenschaften, welche sich in vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten befinden, erteilt werden.

Außer diesem Fonds wurde noch ein staatlicher Sicherheitsfonds für die Einlagen in Spar- und Darlehensgenossenschaften begründet (Gbl. 20), da ja laut Genossenschaftsgesetz Art. 20 der Staat für diese Einlagen haftet. An diesem Fonds ist der Staat gleichfalls mit 1 Million Lat beteiligt, außerdem aber alle Spar- und Darlehensgenossenschaften, die Postsparkasse, alle Kreditanstalten und wiederum der Fonds für landische Selbstverwaltungen. Auch für diesen Fonds haben alle Spar- und Darlehensgenossenschaften 5% vom Reingewinn zu zahlen.

Ein anderer Fonds wurde beim Landwirtschaftsministerium zwecks Rationalisierung der Molkereibetriebe, wie auch Hebung der Güte von erzeugten Molkereiprodukten begründet (Gbl. 48), aus welchem auch Ehrengaben und Leistungsprämien gezahlt werden.

Publiziert wurden auf Grund von Art. 5 des Genossenschaftsgesetzes die Normalstatuten für: gegenseitige Versicherungsgesellschaften (Gbl. 1, 137), Molkereigenossenschaften (Gbl. 2), Fischereigenossenschaften (Gbl. 64, 65), Spar- und Darlehensgenossenschaften (III Typ, Gbl. 66), Einkaufsgenossenschaften der Handwerker (Gbl. 135), Genossenschaften für gemeinsame Nutzung von Maschinen (Gbl. 138) und Erzeugungsgenossenschaften (Gbl. 147). Veröffentlicht wurden ferner die Statuten: 1) des Molkereiverbandes Liepāja (Gbl. 3, 35), während die Statuten des Molkereiverbandes Riga Abänderungen erfuhren (Gbl. 34, 122), sowie der Molkereigenossenschaften Jelgava, Daugavpils und Rēzekne (Gbl. 123, 124, 125).

Die im Jahre 1937 gegründete Aktiengesellschaft »Bekona Eksports« erhielt ein neues Statut (Gbl. 4), ebenso die A. G. »Latvijas Centrālais Sēklu eksports« (Zentraler Samenexport Lettlands, Gbl. 33), neubegründet wurden die Aktiengesellschaften »Kūdra« (Torf) und »Šifers« (Gbl. 103, 104). Die Statuten der Gesellschaften »Bekona Eksports«, »Ādu un vilnas centrāle« (Leder- und Wollzentrale), »Kieģelnieks« (Ziegeleibesitzer), »Kalkis«, »Maiznieks« (Bäcker) und »Latvijas Koks« (Holz) erhielten Zusätze hinsichtlich der Möglichkeit einer Emittierung von Vorzugsaktien (Gbl. 27—32); einige andere Änderungen wurden in den Statuten der Gesellschaften »Vairogs« (Gbl. 60) und »Turība« (Gbl. 122) vorgenommen. —

Eine Abänderung zum Gesetz über die Aktiengesellschaften bestimmte, daß sämtliche Aktiengesellschaften binnen 7 Monaten um eine neue Genehmigung des Finanzministers zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit nachzusuchen haben (Gbl. 148). Neugefaßt wurden als Beilage VIII des Kreditgesetzes die Normalstatuten der Aktienkommerzbanken (Gbl. 149). —

Auf steuerrechtlichem Gebiet war die Einführung einer Sondersteuer von Gehältern und Pensionen von Bedeutung (Gbl. 89). Sie wird erhoben im Betrage von 4% von den Ls 110.— monatlich nicht übersteigenden Gehältern von staatlichen und kommunalen Beamten, oder solchen der Kammern, welche weder Frau noch Kinder haben; ihnen werden die Lehrer an den Grundschulen gleichgestellt, ferner die Se-

kretäre der Gemeinden. Eine 4%-ige Steuer wird gleichfalls mit gewissen Ausnahmen von sämtlichen Pensionsempfängern erhoben. Durch diese Steuer werden die ehemals bestehenden Krisenabzüge von den Beamtengehältern und Pensionen ersetzt.

Neugefaßt wurden die Bestimmungen über die 5%-ige Kapitalsteuer (Gbl. 6); sie wird jetzt nicht nur von den Erträgen von Wertpapieren, sondern auch von Dividenden der Aktien- und Anteilgesellschaften, sowie von Zinsen für Einlagen in Banken und gegenseitigen Kreditanstalten erhoben, wohingegen die ehemals bestehende 0,396%-ige Steuer auf Spezialkonten in Fortfall kommt. Die Aufsicht über die Erhebung der Steuer liegt der Steuerinspektion ob, gegen deren Beschlüsse Beschwerde bei der Hauptsteuerkommission für Handel und Industrie zulässig sind; gegen letztere kann beim Senat Klage geführt werden.

Abänderungen erfuhren die Bestimmungen über die Autosteuer (Gbl. 84, 115), welche in mehr gestaffelter Weise erhoben wird; hier werden auch Teilzahlungen zugelassen.

Die Höhe der landischen Immobiliensteuer wurde für 1938 und die folgenden Jahre auf 0,3% vom Ertragswert festgesetzt.

Die Abänderungen des Akzisegesetzes (Gbl. 9) betreffen die Kontrolle der Spiritusbrennereien, die Verpackung von Tabak, wie auch verschiedene Übertretungen des Gesetzes. Abgeändert wurden gleichfalls verschiedene Sätze des Einfuhrzolls (Gbl. 53, 119), während für verschiedene Holzmaterialien der Ausfuhrzoll abgeschafft wurde (Gbl. 52).

#### IV.

Auch das sozialpolitische Gebiet erfuhr einige wesentliche Neuerungen. Hier wäre das Gesetz über den Schutz der Gesundheit von Arbeitern und Beamten in Betrieben (Gbl. 12) zu nennen, welches sämtliche Betriebe, die besoldete Arbeiter beschäftigen, umfaßt. Die Arbeitsräume und anderen Räumlichkeiten in denselben sind entsprechend den allgemeinen hygienischen und sanitären Anforderungen einzurichten. Die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hat das Ministerium für öffentliche Angelegenheiten, welches Geldstrafen bis zu Ls 10.000,— verhängen kann und bei welchem ein besonderes Arbeitsschutzkomitee begründet wird. Zum Erlass von verbindlichen Verordnungen bezüglich der verschiedensten Gebiete des Arbeitsschutzes wird der Minister für öffentliche Angelegenheiten weitgehendst ermächtigt.

Begründet wurde ein Fonds zur Sicherstellung des Lebensabends (Gbl. 95), zu dessen Bildung in der Hauptsache die Krankenkassen herangezogen werden (Gbl. 94). Die Regelung der Verwendung dieses Fonds bleibt indessen einem zukünftigen Gesetz überlassen.

Ein anderer Fonds wurde beim Ministerium zwecks Unterstützung arbeitsunfähiger besoldeter Beamten (Gbl. 54) begründet, welche kein

Anrecht auf Hilfeleistung auf Grund anderer Gesetze haben. Aus diesem Fonds, über dessen Verwendung die Arbeitskammer beschließt, werden einmalige Unterstützungen gezahlt.

Im Gesetz über Tätigkeit der Krankenkassen während des Ausnahmezustandes wurden in der Überschrift die Worte »während des Ausnahmezustandes« eliminiert und bestimmt, daß dieses Gesetz bis zum Erlass eines neuen Geltung habe (Gbl. 45). Weitere Änderungen des Krankenkassengesetzes betrafen das Recht des Volkswohlfahrtsministers zur Begründung neuer Kassen (Gbl. 85), wie auch die Lage der Landarbeiter, welche nur dann dem Krankenkassengesetz unterliegen, falls sie als Familienoberhäupter staatliche Familienzulagen erhalten (Gbl. 131).

## V.

Dreimal wurde das Landwirtschaftsgesetz abgeändert; die ersten Abänderungen (Gbl. 67) betrafen das Recht des Finanz- und Landwirtschaftsministers zum Verbot des Vertriebes von untauglichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, auch erhielt das Gesetz neue Abteilungen bezüglich der Erzeugnisse der Gartenwirtschaft, der Baumkulturen, wie auch hinsichtlich der Verarbeitung von Früchten und Beeren. Durch die zweite Abänderung (Gbl. 113) wurde ein Jagdfonds begründet, welcher sich in der Hauptsache aus Strafgeldern zusammensetzt und der Waldpflege dient, außerdem aber noch ein Aufforstungsfonds, während die dritte Abänderung die Erteilung von Vorschüssen in der staatlichen Waldwirtschaft betraf (Gbl. 10). Beginnend mit dem Jahre 1939 hat alle zehn Jahre eine landwirtschaftliche Zählung (Gbl. 86) zu erfolgen, welche alle landwirtschaftliche Gebiete umfaßt und vom staatlichen statistischen Amt geleitet wird.

Alle landwirtschaftlichen Gebäude müssen gegen Feuer- und Blitzgefahr versichert sein (Gbl. 79), worauf die Gemeindeverwaltung zu achten hat. Ist ein Gebäude nicht versichert, so tut dieses die Gemeindeverwaltung bei einer gegenseitigen Versicherungsgesellschaft. Dieselben übernehmen die ununterbrochene Haftpflicht, können dafür die Prämien durch die Gemeindeverwaltungen als unbestreitbare Forderungen Beitreiben lassen. Die Versicherungssumme hat mindestens 75% vom Wert der Gebäude zu betragen. Rückversicherung bei dem Zentralverband für gegenseitige Versicherung ist obligatorisch. Eine Abänderung erfuhr auch das städtische Landgesetz (Gbl. 36), wobei anstelle der Vergebung in Erbpacht die Veräußerung an die in diesem Gesetz erwähnten Nutznießer tritt. Erleichterungen gewährte die Abänderung der Bestimmungen über die Tilgung von Darlehen der staatlichen Agrarbank für kriegszerstörte Wirtschaften (Gbl. 57). —

Zur Förderung des Ausbaus von Landarbeiterwohnungen wurde ein besonderer Fonds gegründet (Gbl. 116), aus welchem zu diesen Zwecken den Landwirten Darlehen erteilt werden. Gebildet wird

der Fonds aus Einzahlungen der Verkäufer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, von Verkäufen an verschiedene öffentliche Betriebe, staatlichen Zuzahlungen und anderen Einkünften. Darlehen werden für eine Zeit bis zu 18 Jahren erteilt; der Zinssatz beträgt  $\frac{1}{2}$ —2% jährlich.

Zwecks Förderung der Tätigkeit landwirtschaftlicher Schulen werden für dieselben Ehrenkuratoren bestellt, welche berechtigt sind, sich ehrenamtlich an der Tätigkeit dieser Schulen aktiv zu beteiligen (Gbl. 133).

Ein besonderes Gesetz galt der Regelung des Marktes von Streutorf (Gbl. 114), welcher an die Landwirte zu bestimmten Preisen abgegeben wird.

## VI.

In der Gerichtsverfassung wurden die nicht mehr zeitgemäßen Bezeichnungen »Gehilfe des Vorsitzenden« und »Gehilfe des Prokureuren« (dem russischen »towarischtsch« entsprechend) durch die Bezeichnung »Vizevorsitzender«, bzw. »Vizeprokureur« ersetzt (Gbl. 88). Außerdem wurde beim Senat ein Urteilsbüro geschaffen, dessen Aufgabe die Ermöglichung einer Vereinheitlichung wie Übersichtlichkeit der Senatspraxis ist. Das Büro führt Kartotheken, sowohl alphabetische — nach der Bezeichnung der Materie — als auch systematische — nach den betreffenden Gesetzesstellen. Bei Anfertigung eines Entwurfs einer Entscheidung hat der vortragende Senator diese Kartotheken zu berücksichtigen. Befindet ein Senator, bei der Beratung, daß die bisherige Senatspraxis zu ändern sei, so ist die Angelegenheit der Plenarsitzung des betreffenden Departements zu unterbreiten. Angelegenheiten, in welchen ein Departement es für wünschenswert betrachtet, von der Praxis eines anderen Departements abzuweichen, gelangen vor die Plenarversammlung des Senats.

Verschiedene Änderungen erfuhr das Gesetz über die Verwaltungsgerichte (Gbl. 46); Beschwerden an den Senat sind, in Abänderung der ehemaligen Vorschriften, jetzt stets durch diejenige Behörde bzw. denjenigen Beamten einzureichen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist. Letztere haben ihre Akte nebst begründetem Beschluß, nötigenfalls auch mit ergänzenden Erklärungen, dem Senat binnen 2 Wochen, in Strafsachen aber binnen 3 Tage vorzustellen. — Beschwerden über im Verwaltungsverfahren auferlegte Strafen sind binnen 7 Tage nach Aushängung des begründeten Beschlusses einzureichen; durch Einreichung einer solchen Beschwerde wird die Vollstreckung des angefochtenen Beschlusses gehemmt, mit Ausnahme der im Staatssicherheitsgesetz Art. 6 genannten dringenden Fälle. In Verwaltungsstrafsachen sind, insoweit für die Verwaltungsgerichte nichts anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften der Strafprozessordnung zu beobachten.

# Die Gesetzgebung Estlands im Jahre 1938.

Von Mag. jur. Walter Meder.

## I.

Im Laufe der Berichtsperiode sind in Estland folgende völkerrechtliche Verträge bestätigt und ratifiziert worden:

1) das am 21. Juli 1937 in London und am 14. Dezember 1937 in Reval unterzeichnete Abkommen zwischen Estland und Großbritannien über den Austausch von Postpaketen (RT Nr. 9, Art. 61);

2) der am 14. Januar 1938 in Reval unterzeichnete Vertrag zwischen Estland und Finnland über die Zusammenarbeit der staatlichen Eisbrecher (RT Nr. 10, Art. 10, Art. 69);

3) das am 13. Januar 1938 in Reval unterzeichnete Abkommen zwischen Estland und der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion über den Handel und Transfer (RT Nr. 12, Art. 97);

4) das am 19. Februar 1938 in Warschau unterzeichnete Tarifprotokoll zwischen Estland und Polen (RT Nr. 27, Art. 222);

5) das am 23. Dezember 1937 in Berlin unterzeichnete Abkommen zwischen Estland und dem Deutschen Reich über den Luftverkehr (RT. Nr. 35, Art. 300);

6) die am 23. September 1936 in Genf abgeschlossene internationale Konvention über die Verwendung der Rundfunksendungen für die Belange des Friedens (RT Nr. 35, Art. 301);

7) die am 11. Oktober 1933 in Genf abgeschlossene internationale Konvention zur Förderung der internationalen Verbreitung von Filmen erzieherischen Charakters (RT Nr. 37, Art. 330);

8) die am 9. April 1938 in Kowno unterzeichnete Konvention zwischen Estland, Lettland und Litauen über die Vereinheitlichung des Wechselgesetzes (RT II, Nr. 2, Art. 5);

9) die am 9. April 1938 in Kowno unterzeichnete Konvention zwischen Estland, Lettland und Litauen über die Vereinheitlichung des Scheckgesetzes (RT II, Nr. 2, Art. 6);

10) das am 22. April 1938 in Warschau unterzeichnete Ergänzungsprotokoll zum Tarifprotokoll zwischen Estland und Polen (RT II, Nr. 3, Art. 14);

11) der am 28. und 30. März 1938 in London stattgehabte Notenaustausch zur Ergänzung der am 25. März 1926 abgeschlossenen Konvention zwischen Estland und Großbritannien über die Auslieferung von Verbrechern (RT II, Nr. 4, Art. 17);

12) das am 29. August 1938 in Ankara unterzeichnete Ergänzungsprotokoll zum Handels- und Clearingabkommen zwischen Estland und der Türkei (RT II, Nr. 6, Art. 23);

13) das am 12. November 1938 in Reval unterzeichnete Handelsprotokoll zwischen Estland und der Schweiz (RT II Nr. 11, Art. 29); und

14) das am 31. Oktober 1938 in Berlin unterzeichnete zweite Zusatzabkommen zum Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen Estland und dem Deutschen Reich (RT II Nr. 12, Art. 32).

## II.

An völkerrechtlich bedeutsamen Gesetzen sind in der Berichtsperiode das neue Staatsangehörigkeitsgesetz vom 11. April (RT Nr. 39, Art. 357) nebst der hinzugehörigen Ausführungsverordnung der Staatsregierung vom 19. November (RT Nr. 97, Art. 837), das Gesetz über das Verfahren der Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge vom 6. April (RT Nr. 36, Art. 325), das Neutralitätsgesetz vom 13. Dezember (RT Nr. 99, Art. 860) und das Gesetz über die Regelung des Erbrechts der Ausländer vom 13. September (RT Nr. 79, Art. 708) zu erwähnen.

Nach dem neuen Staatsangehörigkeitsgesetz liegt die Entscheidung über Einbürgerungs- und Ausbürgerungsgesuche nicht mehr, wie bisher, in den Händen des Innenministers, sondern in den Händen der Staatsregierung. Die durch eine Novelle im Jahre 1935 geschaffene Möglichkeit einer Aberkennung der Staatsangehörigkeit ist auch im neuen Gesetz beibehalten worden. Und zwar kann einem estländischen Staatsangehörigen die estländische Staatsangehörigkeit aberkannt werden, wenn er, ohne aus der estländischen Staatsangehörigkeit entlassen worden zu sein, die Staatsangehörigkeit eines ausländischen Staates erworben hat, oder, wenn er ohne Genehmigung der Staatsregierung in den Staatsdienst eines ausländischen Staates oder in eine militärisch organisierte ausländische Formation eingetreten ist. Durch Adoption eines Ausländers seitens eines estländischen Staatsangehörigen kann auf Grund des neuen Gesetzes die estländische Staatsangehörigkeit nur dann erworben werden, wenn der Adoptierte das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Grundsatz der Familieneinheit und der Gegenseitigkeit auf dem Gebiet des Erwerbs und des Verlustes der Staatsangehörigkeit hat durch das neue Gesetz sehr erhebliche Durchbrechungen erfahren. Durch die Eheschließung einer Ausländerin mit einem estländischen Staatsangehörigen erwirbt die Ehefrau zwar in jedem Falle die estländische Staatsangehörigkeit ihres Mannes. Im Falle der Eheschließung einer Frau estländischer Staatsangehörigkeit mit einem Ausländer erwirbt die Ehefrau dagegen nur dann die ausländische Staatsangehörigkeit ihres Mannes, wenn sie im gewöhnlichen Verfahren ein Gesuch um Entlassung aus der estländischen Staatsangehörigkeit eingereicht hat. Durch die Einbürgerung eines Ausländers erwerben die Ehefrau und die unter achtzehn Jahre alten Kinder des Eingebürgerten in jedem Falle die estländische Staatsangehörigkeit. Im Falle der Ausbürgerung eines estländischen Staatsangehörigen erwerben dagegen die Ehefrau und die unter achtzehn Jahre alten Kinder des Ausgebürgerten die ausländische Staatsangehörigkeit nur dann, wenn die Ehefrau bzw. Mutter der Kinder ihr diesbezügliches Einverständnis erklärt. Dagegen hat eine verheiratete Ausländerin das Recht, auch ohne Zustimmung ihres Ehemannes für sich und ihre un-

ter achtzehn Jahre alten Kinder um Aufnahme in die estländische Staatsangehörigkeit nachzusuchen. Endlich ist im neuen Gesetz die Möglichkeit eines Wiedererwerbs der estländischen Angehörigkeit in einem vereinfachten Verfahren, und zwar durch Mitteilung an den zuständigen Bürgermeister, Kreischef, diplomatischen Vertreter oder Berufskonsul vorgesehen. Obgleich das neue Gesetz ausdrücklich erklärt, daß kein estländischer Staatsangehöriger gleichzeitig auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen darf, ergeben sich dennoch aus der Durchbrechung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit zahlreiche Möglichkeiten einer doppelten Staatsangehörigkeit. Desgleichen ist auch die Entstehung einer Staatsangehörigkeit durch die im neuen Gesetz vorgesehene Aberkennung der Staatsangehörigkeit keineswegs ausgeschlossen.

Durch das Gesetz über das Verfahren der Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge ist das Ratifizierungsverfahren mit den Vorschriften der neuen Verfassung in Einklang gebracht worden. Danach ist eine Bestätigung völkerrechtlicher Verträge durch Dekret des Staatspräsidenten, wie sie auf Grund der Verfassung von 1933 üblich war, nunmehr nicht mehr zulässig. Die völkerrechtliche Verträge sind nunmehr, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, dem Parlament zur Bestätigung zu unterbreiten und nach ihrer Bestätigung durch das Parlament vom Staatspräsidenten zu ratifizieren. Die Bestätigung durch das Parlament erfolgt in demselben Verfahren, wie es für die Bestätigung von Gesetzentwürfen Anwendung findet. Das bedeutet, daß der Vertrag zuerst von der Abgeordnetenkammer und dann vom Staatsrat zu bestätigen ist. Wird die Bestätigung durch den Staatsrat abgelehnt, so kann die Zustimmung des Staatsrates durch eine qualifizierte Mehrheit der Abgeordnetenkammer ersetzt werden. Der Staatspräsident hat das Recht, für bestimmte Einzelfälle zu verlangen, daß die Bestätigung völkerrechtlicher Verträge nicht von beiden Kammern getrennt, sondern auf einer gemeinsamen Sitzung beider Kammern vorgenommen wird. Wenngleich eine Bestätigung völkerrechtlicher Verträge durch Dekret des Staatspräsidenten auf Grund der neuen Verfassung nicht mehr zulässig ist, läßt die neue Verfassung dennoch die Möglichkeit offen, daß bestimmte Arten von völkerrechtlichen Verträgen überhaupt nicht dem Parlament zur Bestätigung unterbreitet werden, sondern ohne Bestätigung seitens des Parlaments sofort durch den Staatspräsidenten ratifiziert werden können. Im neuen Gesetz sind die Arten von völkerrechtlichen Verträgen, bei denen eine Bestätigung durch das Parlament nicht erforderlich ist, genau aufgezählt. Ferner sind im neuen Gesetz genaue Vorschriften darüber enthalten, in welchem Verfahren die Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge nunmehr zu geschehen hat.

Durch das Gesetz über die Regelung des Erbrechts der Ausländer wird bestimmt, daß die Ausländer in Estland nur in dem Umfange und nur in den Verwandtschaftsgraden das Erbrecht haben, wie der entsprechende ausländische Staat den estländischen Staatsangehörigen bei sich anerkennt.

Durch das Neutralitätsgesetz wird für den Fall eines Krieges zwischen dritten Staaten das Verhalten Estlands gegenüber den kriegführenden Parteien geregelt. Da gleichlautende Gesetze auch in Lettland und Litauen erlassen worden sind, kann auf eine genaue Wiedergabe des Inhalts dieses Gesetzes an dieser Stelle verzichtet werden.

### III.

An Ausführungsgesetzen zur neuen Verfassung sind in der Berichtsperiode ein neues Gesetz über den Staatshaushaltsplan vom 10. März (RT Nr. 24, Art. 200), ein neues Gesetz über die Organisation der Staatsverteidigung, während der Friedenszeit vom 16. März (RT Nr. 29, Art. 234), ein neues Gesetz über die Organisation der Staatsverteidigung während des Kriegszustandes vom 16. März (RT Nr. 29, 235), ein Gesetz über die Beendigung der Tätigkeit des Staatswirtschaftsrates vom 30. März (RT. Nr. 33, Art. 263), ein Gesetz über die Stellvertretung des Staatspräsidenten vom 6. April (RT Nr. 36, Art. 313), ein Gesetz über die Kanzlei des Staatspräsidenten vom 7. April (RT Nr. 36, Art. 314), ein Gesetz über die Organisation der Tätigkeit des Justizkanzlers vom 7. April (RT Nr. 36, Art. 315), ein neues Gesetz über die Regierungsorganisation vom 8. April (RT Nr. 37, Art. 332), ein neues Gesetz über den Ausnahmezustand vom 11. April (RT Nr. 40, Art. 365), ein neues Pressegesetz vom 19. April (RT Nr. 42, Art. 394), ein neues Versammlungsgesetz vom 19. April (RT Nr. 42, Art. 395), und ein neues Vereinsgesetz vom 19. April (RT Nr. 42, Art. 396) erlassen worden.

Durch das neue Gesetz über den Staatshaushaltsplan ist das Verfahren der Budgetbestätigung mit den Vorschriften der neuen Verfassung in Einklang gebracht worden. Nach den neuen Bestimmungen muß der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates in jedem Falle vom Parlament bestätigt werden. Eine Budgetbestätigung durch Dekret des Staatspräsidenten, wie sie auf Grund der Verfassung von 1933 üblich war, ist auf Grund der neuen Bestimmungen nicht mehr zulässig.

Durch die beiden neuen Gesetze über die Organisation der Staatsverteidigung vom 16. März werden die Befugnisse des Oberbefehlshabers der Wehrmacht, des Chefs des Heeres und der übrigen Militärbehörden entsprechend den veränderten Bestimmungen der neuen Verfassung in sorgfältiger und eingehender Weise gegeneinander abgegrenzt.

Durch das Gesetz über die Beendigung der Tätigkeit des Staatswirtschaftsrates ist das im Jahre 1935 begründete Institut des Staatswirtschaftsrates wieder aufgehoben worden. Der Staatswirtschaftsrat wurde bekanntlich in der Übergangszeit, als das Parlament in Estland völlig ausgeschaltet war, durch Dekret des Staatspräsidenten als beratendes Gremium neben der Staatsregierung begründet. Nach der Rückkehr zur parlamentarischen Regierungsform erwies

sich die Einrichtung des Staatswirtschaftsrates als überflüssig, da seine Funktionen nunmehr von den beiden Kammern des ungebildeten Parlaments und insbesondere von der zweiten Kammer, dem Staatsrat, ausgeübt werden können. Das Institut des Staatswirtschaftsrates ist daher in der neuen Verfassung nicht vorgesehen. Und seine Abschaffung ist nur eine logische Konsequenz des aus dem Inkrafttreten der neuen Verfassung sich ergebenden Rechtszustandes.

Durch das Gesetz über die Stellvertretung des Staatspräsidenten wird im Einklang mit den Vorschriften der neuen Verfassung bestimmt, daß der Staatspräsident im Verhinderungsfalle vom Ministerpräsidenten vertreten wird. Desgleichen werden die Obliegenheiten des Staatspräsidenten im Falle einer Vakanz des Staatspräsidentenamts vom Ministerpräsidenten ausgeübt. Nur in zwei Ausnahmefällen ist die Wahl eines besonderen Stellvertreters des Staatspräsidenten vorgesehen: 1) wenn das Amt des Staatspräsidenten während eines Krieges vakant wird; und 2) wenn der Staatspräsident auf Grund eines Parlamentsbeschlusses gerichtlich belangt worden ist. In diesen beiden Ausnahmefällen werden die Obliegenheiten des Staatspräsidenten nicht vom Ministerpräsidenten, sondern vom Stellvertreter des Staatspräsidenten ausgeübt. Der Stellvertreter des Staatspräsidenten wird von einem besonderen Wahlkörper gewählt, der aus dem Ministerpräsidenten, dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht, den Präsidenten der beiden Kammern des Parlaments und dem Präsidenten des Staatsgerichts besteht. Die Stellvertretung dauert bis zum Amtsantritt des neuwählenden Staatspräsidenten bezw. bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Verhinderung des bisherigen Staatspräsidenten aufhört.

Durch das Gesetz über die Kanzlei des Staatspräsidenten ist neben der allgemeinen Staatskanzlei eine besondere Präsidialkanzlei zur Erledigung der Geschäfte des Staatspräsidenten begründet worden. Auf Grund der Verfassung von 1933 wurden sowohl die Geschäfte der Staatsregierung als auch die des Staatspräsidenten durch die sogenannte Staatskanzlei erledigt. Nunmehr besorgt die Staatskanzlei nur noch die Geschäfte der Staatsregierung, während die Geschäfte des Staatspräsidenten von der neubegründeten Präsidialkanzlei erledigt werden.

Durch das Gesetz über die Organisation der Tätigkeit des Justizkanzlers ist die Rechtsstellung und der Wirkungsbereich des Justizkanzlers im Einklang mit den Vorschriften der neuen Verfassung näher geregelt worden. Der Justizkanzler, der vom Staatspräsidenten ohne ministerielle Gegenzeichnung ernannt und entlassen wird, hat das Recht, an allen Sitzungen der Staatsregierung teilzunehmen und die Geschäftsführung aller öffentlich-rechtlichen Institutionen persönlich oder durch seine Beauftragten zu revidieren. Ist nach Ansicht des Justizkanzlers ein Beschluß der Staatsregierung oder der Antrag eines Ministers an die Staatsregierung verfassungs- oder gesetzwidrig, so macht er hierüber dem Staatspräsidenten oder der Staatsre-

gierung Mitteilung. Hat der Justizkanzler in der Tätigkeit der staatlichen oder der sonstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen eine Rechtsverletzung oder eine rechtswidrige Unterlassung festgestellt, so macht er den Leiter der entsprechenden Institution oder den entsprechenden Vorgesetzten oder die entsprechende Aufsichtsbehörde hierauf aufmerksam. Wird sein Hinweis nicht beachtet, so hat er in den im Gesetz vorgesehenen Fällen das Recht, im Verwaltungsgerichtsverfahren Klage zu führen.

Durch das neue Gesetz über die Regierungsorganisation ist auch die Organisation der Staatsregierung und der einzelnen Ministerien im Einklang mit den Vorschriften der neuen Verfassung neu geregelt worden. Nach dem neuen Gesetz besteht die Staatsregierung aus dem Ministerpräsidenten, dem Bildungsminister, Justizminister, Wirtschaftsminister, Landwirtschaftsminister, Innenminister, Sozialminister, Kriegsminister, Verkehrsminister und Außenminister. Außerdem können nach dem neuen Gesetz auch Minister ohne Geschäftsbereich ernannt werden, was nach der früheren Verfassung nicht möglich war. Dem Ministerpräsidenten kann ferner die Leitung eines Fachministeriums übertragen werden. Ist ein Staatsbeamter zum Minister ernannt worden, so hat er nach seinem Ausscheiden aus der Regierung das Recht, sein früheres Amt wieder zurückzuerhalten. Die Sitzungen der Staatsregierung werden vom Ministerpräsidenten oder, wenn der Staatspräsident an den Sitzungen teilnimmt, von diesem geleitet. Den einzelnen Fachministern stehen Ministergehilfen zur Seite, deren Amt etwa dem der Staatssekretäre bzw. Unterstaatssekretäre in anderen Ländern entspricht. Die einzelnen Fachministerien sind in Verwaltungsabteilungen gegliedert, an deren Spitze Ministerialdirektoren stehen. Die Geschäftsführung der Gesamtregierung liegt in den Händen der Staatskanzlei. An der Spitze der Staatskanzlei steht der Staatssekretär, der unmittelbar dem Ministerpräsidenten unterstellt ist. Nicht dem Fachbereich einzelner Ministerien, sondern unmittelbar der Staatskanzlei unterstehen ferner die Staatsbibliothek, das Staatsarchiv, das staatliche statistische Zentralbüro, der Archivrat und das staatliche Konjunkturinstitut. Die Rechtsstellung und der Wirkungsbereich dieser unmittelbar der Staatskanzlei unterstehenden Institutionen ist durch besondere Spezialgesetze (RT Nr. 36, Art. 316, 318 und 320) gleichfalls neu geregelt worden.

Durch das neue Gesetz über den Ausnahmezustand ist das bisherige Gesetz vom 10. Juli 1930 nebst allen hinzugehörigen späteren Novellen zu diesem Gesetz in vollem Umfange ersetzt worden. Im neuen Gesetz sind die Fälle, in denen eine Verlängerung des Ausnahmezustandes zulässig ist, allgemeiner formuliert und somit erweitert worden. Die Gesamtleitung der Ausnahme Gewalt liegt nach dem neuen Gesetz in den Händen des Innenministers oder, wenn ein besonderer Oberbefehlshaber der Wehrmacht ernannt worden ist, dann in den Händen des letzteren. Die tatsächliche Durchführung der Ausnahme Gewalt ist dagegen dem sogenannten Chef des Binnenschutzes übertragen worden.

Durch Beschluß des Staatspräsidenten vom 10. September (RT Nr. 77, Art. 701) ist die Geltungsdauer des Ausnahmezustandes für das gesamte Staatsgebiet um weitere zwölf Monate, und zwar bis zum 12. September 1939, verlängert worden.

Durch das **Versammlungsgesetz** hat die Versammlungsfreiheit nicht nur für die Dauer des Ausnahmezustandes, sondern ganz allgemein auch für die Zeit nach der Aufhebung des Ausnahmezustandes erhebliche Einschränkungen erfahren. So hat z. B. die Staatsregierung das Recht, die Abhaltung von politischen Versammlungen für die Dauer einer bestimmten Zeitspanne auch dann zu verbieten, wenn der Ausnahmezustand nicht verhängt worden ist. Die Veranstalter und Leiter der Versammlungen müssen die estnische Sprache verstehen. Das Zeigen von Fahnen, Abzeichen, Plakaten, Bildern und Emblemen auf einer Versammlung kann vom Polizeipräsidenten verboten werden. Die Veranstaltung von Versammlungen durch Ausländer bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Polizeipräsidenten. Internationale Tagungen bedürfen der Genehmigung durch den Innenminister. Alle Versammlungen müssen wenigstens 24 Stunden vor ihrem Beginn bei der zuständigen Polizeibehörde angemeldet werden. Ein Vertreter der Polizei hat zu allen Versammlungen Zutritt und kann nötigenfalls die Schließung der Versammlung anordnen.

Durch das neue **Pressegesetz** ist die staatliche Aufsichtsgewalt über die Presse erheblich erweitert worden. Verschiedene Aufsichtsbefugnisse, die bisher nur während des Ausnahmezustandes wirksam waren, gelten nunmehr in jedem Falle und unter allen Umständen. So dürfen z. B. periodische Druckschriften, in denen private Anzeigen abgedruckt werden, nur mit Genehmigung des Innenministeriums erscheinen. Diese Genehmigung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Zahl jener Angelegenheiten, deren Veröffentlichung in jedem Falle untersagt ist, ist erheblich erweitert worden. Alle periodischen Druckschriften, die wenigstens zweimal wöchentlich erscheinen, sind verpflichtet, alle amtlichen Mitteilungen und Verlautbarungen der im Gesetz bezeichneten staatlichen Stellen in kürzester Frist und an bevorzugter Stelle kostenlos zum Abdruck zu bringen. Die Staatsregierung und der Innenminister haben das Recht, die Veröffentlichung bestimmter Nachrichten zu verbieten. Schriftleiter können nur estländische Staatsangehörige sein, die die estnische Sprache beherrschen. Der Hauptschriftleiter muß zugleich verantwortlicher Schriftleiter sein. Die Regierung kann der Presse Weisungen, Wunschsäuerungen und Richtlinien zugehen lassen. Wenn diese Weisungen von der Presse nicht beachtet werden, kann der Innenminister die verantwortlichen Schriftleiter warnen. Bei wiederholten Verwarnungen kann das Erscheinen der betreffenden Druckschrift vom Innenminister sistiert werden. Desgleichen kann der Innenminister vom Herausgeber einer periodischen Druckschrift verlangen, daß der verantwortliche Schriftleiter abgesetzt und durch eine andere Persönlichkeit ersetzt wird. Wenn das Erscheinen einer periodischen Druckschrift vom Innenminister sistiert worden ist, darf im Laufe eines Jahres ihr

Herausgeber nicht eine neue periodische Druckschrift herausgeben und der verantwortliche Schriftleiter nicht als verantwortlicher Schriftleiter einer anderen periodischen Druckschrift zeichnen.

Durch das neue Vereinsgesetz ist auch das Prinzip der Vereinsfreiheit und das Recht der Vereinsbildung zahlreichen Einschränkungen unterworfen worden, die nicht nur während des Ausnahmezustandes, sondern auch während des Normalzustandes Geltung haben. So bedürfen z. B. Vereine, die mit ausländischen Organisationen in Verbindung stehen, hierzu einer Genehmigung seitens des Innenministers. Militärisch oder militärähnlich organisierte Vereine dürfen nur mit Genehmigung der Staatsregierung begründet werden. Die Begründung politischer Vereine, die zurzeit noch verboten ist, bleibt der Regierung durch ein noch zu erlassendes Spezialgesetz vorbehalten. Die Vorstandsmitglieder aller Vereine müssen die estnische Sprache beherrschen. Alle Satzungsänderungen und alle Veränderungen im Bestande des Vorstandes sind im Laufe von zwei Wochen dem örtlichen Polizeipräsidenten mitzuteilen. Alle Vereinsabzeichen bedürfen der Genehmigung durch den Innenminister. Die Fälle, in denen Vereine staatlicherseits aufgelöst, verboten oder sistiert werden können, sind erheblich erweitert worden.

#### IV.

Auf dem Gebiet des Kommunalrechts sind in der Berichtsperiode das neue Stadtgesetz vom 19. April (RT Nr. 43, Art. 404) nebst einer Novelle zu diesem Gesetz vom 27. Juni (RT Nr. 59, Art. 566), das neue Gesetz über die Kreise vom 19. April (RT Nr. 43, Art. 405), das Gesetz über die einmalige Umgestaltung der Landgemeindegrenzen vom 8. April (RT Nr. 37, Art. 337), zwei Novellen zum Landgemeindegesezt vom 8. April (RT Nr. 37, Art. 336) und vom 27. Juni (RT Nr. 59, Art. 567), eine Novelle zum Gesetz über die Landwirtschaftskammer vom 30. März (RT Nr. 34, Art. 280) und eine Novelle zum Gesetz über die Handels- und Industriekammer vom 6. April (RT Nr. 36, Art. 323) erlassen worden.

Durch das neue Stadtgesetz ist die Organisation der Stadtselbstverwaltung in Estland grundlegend verändert und umgestaltet worden. Nach dem neuen Gesetz gibt es in Estland folgende vier Kategorien von Städten: 1) die Hauptstadt; 2) die Städte ersten Grades, das sind Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern, ausgenommen die Hauptstadt; 3) die Städte zweiten Grades, das sind Städte mit 10 000 bis 50 000 Einwohnern und 4) die Städte dritten Grades, das sind Städte mit weniger als 10 000 Einwohnern. Bei den Städten dritten Grades wird ferner zwischen den Städten, die Sitz einer Kreisverwaltung sind, und den übrigen Städten dritten Grades unterschieden. Diese Einteilung der Kategorien ergab sich aus dem Wunsch, die Stadtverfassung je nach der Größe der einzelnen Städte verschieden zu gestalten. Eine derartige Individualisierung war insofern besonders notwendig, als auch die Flecken, eine bisher bestehende Übergangsform zwischen Stadt und Landgemeinde, nunmehr den Charakter von Städten erhalten haben.

Nach dem neuen Stadtgesetz gibt es in Estland ingesamt 33 Städte. Das oberste beschließende Organ ist in allen Städten die in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Abstimmung zu wählende Stadtverordnetenversammlung. Die Zahl der Mitglieder dieser Versammlung schwankt je nach der Größe der Stadt zwischen 12 und 60. Die ausführenden Organe sind in der Hauptstadt und in den Städten ersten und zweiten Grades der Bürgermeister und die Stadtverwaltung. Die Stadtverwaltung besteht aus dem Bürgermeister und aus von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Stadträten. Einer der Stadträte ist zugleich Gehilfe und Stellvertreter des Bürgermeisters. Aufgabe der Stadträte ist es im übrigen, die einzelnen Ressorts der Stadtverwaltung zu leiten. In den Städten dritten Grades besteht keine kollegiale Stadtverwaltung. Statt dessen sind die Obliegenheiten des Bürgermeisters und der Stadtverwaltung hier ausschließlich in der Hand eines Bürgermeisters vereinigt, dem ein Bürgermeistergehilfe zur Seite steht. Der Bürgermeister der Hauptstadt führt den Titel Oberbürgermeister und wird vom Staatspräsidenten für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Der Bürgermeister in den Städten ersten Grades wird von der Staatsregierung auf Vorschlag des Innenministers ernannt. Der Bürgermeister in den Städten zweiten und dritten Grades wird von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und vom Innenminister im Amt bestätigt. Wenn der Innenminister die Bestätigung der Wahl verweigert, muß eine Neuwahl vorgenommen werden. Wenn auch die zweite Wahl nicht bestätigt worden ist, so erfolgt die Besetzung des Amtes durch Ernennung seitens der Staatsregierung. Die Befugnisse der staatlichen Aufsichtsinstanz gegenüber den Organen der Stadtselbstverwaltung und der Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters im Verhältnis zur Stadtverordnetenversammlung sind erheblich erweitert worden. Endlich ist im neuen Stadtgesetz das Institut einer besonderen Stadtbürgerschaft vorgesehen, wobei die Stadtbürger im Vergleich zu den übrigen Einwohnern der Stadt mit gesteigerten Rechten und Pflichten ausgestattet sind.

Durch das neue Gesetz über die Kreise sind die Kreis selbstverwaltungen, die zeitweilig durch Staatsbehörden ersetzt worden waren, als Selbstverwaltungseinheiten zweiter Stufe wieder eingeführt worden. Organe der Kreiselbstverwaltung sind: 1) die Kreisverordnetenversammlung; 2) der Kreisälteste; 3) die Kreisverwaltung und 4) die Vollversammlung der Gemeindeältesten. Letztere besteht aus sämtlichen Landgemeindeältesten des betreffenden Kreises und aus den Bürgermeistern jener Städte dritten Grades, in denen sich nicht der Sitz der Kreisverwaltung befindet. Die Kreisverordnetenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Kreises und wird von der Vollversammlung der Gemeindeältesten gewählt. Der Kreisälteste ist das oberste vollziehende Organ des Kreises und wird vom Staatspräsidenten für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Kreisverwaltung besteht aus dem Kreisältesten, einem bis zwei von der Kreisverordnetenversammlung zu wählenden Kreisräten und einem von der Vollversammlung der Gemeinde-

ältesten zu wählenden Mitglied. Ferner kann der örtliche Polizeipräsident oder sein Stellvertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kreisverwaltung teilnehmen. Wie sich hieraus ersehen läßt, beruht die Organisation der neuen Kreiselbstverwaltung in Estland auf einem Zusammenwirken von Selbstverwaltungsorganen einerseits und staatlichen Funktionären andererseits. Ebenso, wie auf dem Gebiet der Stadtselbstverwaltung und der Landgemeindeselbstverwaltung, sind die Befugnisse der staatlichen Aufsichtsorgane auch auf dem Gebiete der Kreiselbstverwaltung überaus weitreichende.

Auf Grund des Gesetzes über die einmalige Umgestaltung der Landgemeindegrenzen ist die Zahl der Landgemeinden in Estland durch diesbezüglichen Beschluß des Staatspräsidenten vom 7. Oktober (R.T Nr. 87, Art. 776) von 365 auf 248 herabgesetzt worden. Hierbei haben die Grenzen der meisten Landgemeinden erhebliche Veränderungen erfahren. Diese Maßnahme erwies sich als notwendig, da die bisherige territoriale Abgrenzung der Landgemeinden in vieler Hinsicht nicht zweckmäßig war. Einzelnen Landgemeinden fehlte wegen ihres zu geringen Umfanges die wirtschaftliche Lebensfähigkeit, die Grenzen anderer Landgemeinden bedurften aus kulturpolitischen oder sonstigen Gründen einer Änderung. Durch die nunmehr stattgehabte Vereinigung kleinerer Landgemeinden mit größeren Nachbargemeinden ist die Lebensfähigkeit der Landgemeindeselbstverwaltung in Estland erheblich gesteigert worden.

Durch das Gesetz über die Umbenennung von Orten und Grundbucheinheiten vom 19. April (RT Nr. 42, Art. 397) und die hinzugehörige Ausführungsverordnung des Innenministers vom 11. Oktober (RT Nr. 87, Art. 777) wird bestimmt, daß Orte und Grundbucheinheiten, die noch keinen estnisch klingenden Namen haben, einen solchen im Laufe einer bestimmten Frist erhalten müssen.

## V.

Das J u s t i z w e s e n ist in der Berichtsperiode durch eine Novelle zum Strafgesetzbuch vom 28. Januar (RT Nr. 11, Art. 91), durch das neue Gerichtsverfassungsgesetz vom 6. April (RT Nr. 36, Art. 321), durch das neue Gesetz über die Rechtsanwaltschaft vom 6. April (RT Nr. 36, Art. 322), durch das neue Militärgerichtsverfassungsgesetz vom 6. April (RT Nr. 38, Art. 346) und durch das hinzugehörige Inkraftsetzungsgesetz vom gleichen Datum (RT Nr. 38, Art. 347), ferner durch das Gesetz über die Feldgerichte vom 13. April (RT Nr. 40, Art. 366), durch die Verordnung des Staatspräsidenten über das Verfahren der Einreichung von Begnadigungsgesuchen vom 8. Oktober (RT Nr. 87, Art. 783) und durch die Novelle zur Strafprozeßordnung vom 23. Dezember (RT Nr. 106, Art. 917) in grundlegender Weise umgestaltet und neu geregelt worden.

Auch nach dem neuen Gerichtsverfassungsgesetz wird die richterliche Gewalt in Estland, wie bisher, vom Staatsgericht, vom

Appellhof, von den Bezirksgerichten, von den Amtsrichtern und von den Untersuchungsrichtern ausgeübt. Im einzelnen hat jedoch die Rechtsstellung der Richter und Gerichte erhebliche Veränderungen erfahren. Insbesondere ist das Verfahren der Ernennung und Entlassung, der Amtsversetzung und der Amtsenthebung von Richtern den veränderten Vorschriften der neuen Staatsverfassung angeglichen worden. Dergleichen haben die Vorschriften über die persönlichen Rechte und Pflichten der Richter, über das Arbeitsverfahren der Gerichte, ferner über die dienstliche Überwachung der Gerichtsbehörden, schließlich über die disziplinargerichtliche Verantwortung der Richter u. dgl. m. eine wesentlich eingehendere Formulierung erfahren. Ein genauer Überblick über den Inhalt dieses Gesetzes ist an dieser Stelle, wo nur eine zusammenfassende allgemeine Übersicht geboten werden kann, naturgemäß nicht möglich. Bemerkt sei daher nur, daß das neue Gerichtsverfassungsgesetz sich nicht nur auf eine Regelung der Rechtsstellung der Richter und der Gerichte beschränkt, sondern daß in ihm auch die Rechtsstellung und Tätigkeit aller sonstigen Gerichtsbehörden, wie der Staatsanwaltschaft, der Gerichtsvollzieher, der Grundbuchämter, der Gerichtsamtskandidaten, des Instituts für gerichtliche Expertise u. dgl. m. sehr eingehend geregelt worden sind.

Durch das neue Gesetz über die Rechtsanwaltschaft wird der Zugang zur Rechtsanwaltschaft in Estland erheblich eingeschränkt. In Zukunft können nur diejenigen Personen mit juristischer Hochschulbildung die Rechte eines vereidigten Rechtsanwalts erhalten, die eine besondere Fachprüfung für Rechtsanwälte bestanden haben und vor dieser Prüfung wenigstens drei, und nach dieser Prüfung wenigstens zwei Jahre lang als Rechtsanwaltsgehilfen gearbeitet haben. Auch die Organisation des Verbandes der Rechtsanwälte in Estland ist durch das neue Gesetz erheblichen Umgestaltungen unterworfen worden.

Durch das neue Gesetz über den Staatsanzeiger vom 13. April (RT Nr. 39, Art. 350) ist das Verfahren der Veröffentlichung neuer Rechtsnormen und die inhaltliche Anordnung des amtlichen Staatsanzeigers gewissen Veränderungen unterworfen worden. Und zwar werden die völkerrechtlichen Verträge nicht mehr, wie bisher, im allgemeinen Hauptteil des Staatsanzeigers veröffentlicht, sondern in einem besonderen Spezialteil desselben, der die Überschrift »Die völkerrechtlichen Verträge der Republik Estland« trägt.

Auch für die Veröffentlichung der von den Selbstverwaltungseinheiten zu erlassenden autonomen Satzungen ist ein verändertes Verfahren vorgesehen worden. Bisher wurden auch die autonomen Satzungen im Staatsanzeiger veröffentlicht. Durch das neue Gesetz über den Kommunalanzeiger vom 13. April (RT Nr. 39, Art. 358) wird dagegen bestimmt, daß die von den Selbstverwaltungseinheiten zu erlassenden Rechtsnormen in Zukunft nicht mehr im Staatsanzeiger, sondern in einem besonderen neu zu begründenden Kommunalanzeiger veröffentlicht werden sollen. Durch Gesetz vom 27. Juni (RT Nr. 59, Art. 565) ist

als Termin für die Begründung des Kommunalanzeigers der 1. April 1939 in Aussicht genommen worden.

Durch das Amnestiegesetz vom 6. Mai (RT Nr. 46, Art. 426) ist mehreren Gruppen von politischen Häftlingen anlässlich des Inkrafttretens der neuen Staatsverfassung eine Amnestie gewährt worden.

Das Gesetz über die Kodifikation der Gesetze vom 6. November 1936 (RT 1936, Nr. 92, Art. 725) ist in der Berichtsperiode durch eine Novelle vom 2. Februar (RT Nr. 13, Art. 115) und durch eine weitere Novelle vom 6. April (RT Nr. 36, Art. 317) geändert worden. Mit der tatsächlichen Durchführung der im Gesetz vom 6. November 1936 vorgesehenen Gesetzeskodifikation ist in der Berichtsperiode gleichfalls begonnen worden. Und zwar ist auf Grund diesbezüglicher Spezialgesetze vom 4. Februar (RT Nr. 14, Art. 124) und vom 13. April (RT Nr. 39, Art. 351) zunächst der sechste und sodann der erste Band der neu kodifizierten Gesetzessammlung veröffentlicht worden. Der erste Band enthält die verfassungsrechtlichen Gesetze, während im sechsten Band die auf das Bildungs- und Kulturwesen bezüglichen Gesetze enthalten sind. Weitere Bände dieser Gesetzeskodifikation, die insgesamt fünfzehn Bände umfassen wird, sollen im Jahre 1939 erscheinen.

Auf dem Gebiet des Handelsrechts sind am 24. September ein neues Wechselgesetz (RT Nr. 82, Art. 731) und ein neues Scheckgesetz (RT Nr. 82, Art. 732) erlassen worden. Da gleichlautende Gesetze auch in Lettland und Litauen erlassen worden sind, ist ein Referat über den Inhalt dieser Gesetze an dieser Stelle nicht erforderlich.

Durch das Gesetz über die Arbeitslager für Arbeitsscheue vom 7. Juli (RT Nr. 62, Art. 614) ist die zwangsweise Internierung von Arbeitsscheuen, Landstreichern, Trinkern und sonstigen sozial schädlichen Elementen in Zwangsarbeitslagern vorgeschrieben worden.

## VI.

Durch das Bodenschutzgesetz vom 6. April (RT Nr. 36, Art. 324) ist die Veräußerung und der Erwerb von landwirtschaftlichem Grund und Boden nicht unerheblichen Einschränkungen unterworfen worden. Das neue Gesetz verfolgt insbesondere drei Hauptziele. Erstens soll einer zu weitreichenden Zerstückelung des landwirtschaftlich genutzten Bodens vorgebeugt und die Entstehung von Zwergwirtschaften verhindert werden. Zweitens soll bewirkt werden, daß in den östlichen und südlichen Grenzgebieten des Landes kein zu großer Anteil der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche in die Hände von Personen nichtestnischer Volkzugehörigkeit übergeht, und daß in diesen Gebieten nicht durch Zusammenfassung mehrerer Grundbucheinheiten in einer Hand ein neuer Großgrundbesitz entsteht. Und drittens soll in allen Teilen des Landes der Bodenerwerb durch Ausländer eingeschränkt bzw. einer behördlichen Kontrolle unterworfen werden. Die Zerstückelung des landwirtschaftlich genutzten Bodens durch Erbteilung oder durch freihändigen Verkauf versucht das neue Gesetz durch die Vorschrift entgegenzutreten, daß die

von einer außerhalb der Stadtgrenzen belegenen Grundbucheinheit abzutrennenden Grundstücke einen Umfang von wenigstens zehn Hektar haben müssen, während das durch die Abtrennung verkleinerte Grundstück einen Umfang von mindestens zwanzig Hektar behalten muß. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur für die Abtrennung von kleineren Wohnparzellen im Umfang von höchstens einem halben Hektar vorgesehen. Zwecks Erreichung der besonderen siedlungspolitischen Ziele in den östlichen und südlichen Grenzgebieten des Landes ist die Bestimmung geschaffen worden, daß in den dort befindlichen Grenzgemeinden der Erwerb von wenigstens zehn Hektar umfassenden Grundstücken durch Kauf, Schenkung oder Erbfolge in jedem einzelnen Fall einer besonderen Genehmigung seitens des örtlichen Kreisältesten bedarf. Die Staatsregierung hat das Recht, diese Bestimmung auf dem Verordnungswege auch auf die weniger als zehn Hektar umfassenden Grundstücke auszudehnen. Die Genehmigung des örtlichen Kreisältesten ist nur dann nicht erforderlich, wenn das Eigentumsrecht am Grundstück auf den Staat, auf eine kommunale Selbstverwaltungseinheit, auf den Ehegatten des bisherigen Eigentümers, auf seine Aszendenten oder Deszendenten, auf Blutsverwandte in den vier ersten Stufen der Nebenlinie oder auf verschwägte Personen in den ersten drei Graden übergeht. Ausländer bedürfen nach dem neuen Gesetz zum Erwerb von Grundeigentum in allen Teilen des Staates, nicht nur in den Grenzgebieten, sowie ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad und auf den Umfang des zu erwerbenden Grundstückes, der Genehmigung des örtlichen Kreisältesten. Wenn der Kreisälteste die Genehmigung zum Bodenerwerb verweigert hat, kann gegen diesen Beschluß im Laufe von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe Beschwerde beim Innenminister erhoben werden. Der Beschluß des Innenministers ist endgültig, und gegen denselben gibt es kein Rechtsmittel.

Durch eine Novelle zum Siedlungsgesetz vom 8. April (RT Nr. 37, Art. 334) ist das am 2. Juni 1937 erlassene Siedlungsgesetz (RT 1937, Nr. 47, Art. 431) in einzelnen Teilen geändert und ergänzt worden. Insbesondere sind neue Vorschriften über die Kultivierung von Neuland geschaffen worden; die Obliegenheiten des staatlichen Siedlungsamtes haben eine diesbezügliche Erweiterung erfahren.

Durch das Gesetz über die Landwirtschaftszählung vom 21. November (RT Nr. 97, Art. 835) wird bestimmt, daß im Jahre 1939 in Estland eine allgemeine Landwirtschaftszählung durchgeführt werden soll. Zur Durchführung dieser Zählung wird beim staatlichen statistischen Zentralbüro ein besonderes Komitee für die Landwirtschaftszählung begründet.

An sonstigen auf die Landwirtschaft oder auf Nachbargebiete der Landwirtschaft bezüglichen Gesetzen seien in diesem Zusammenhang erwähnt das Gesetz zur Regelung des Veterinärwesens vom 14. Januar (RT Nr. 10, Art. 68), die Novelle zum Molkereigesetz vom 11. Februar (RT Nr. 17, Art. 152), das Naturschutzgesetz vom 25.

März (RT Nr. 253), das Gesetz über das landwirtschaftliche Forschungs- und Versuchswesen vom 1. April (RT Nr. 35, Art. 302) und das Fischereigesetz vom 27. Juni (RT Nr. 60, Art. 588).

## VII.

An kulturpolitisch bedeutsamen Rechtsnormen sind in der Berichtsperiode das Gesetz über die Estnische Akademie der Wissenschaften vom 28. Januar (RT Nr. 13, Art. 114), das Gesetz über die Subventionierung privater Lehranstalten vom 2. Februar (RT Nr. 14, Art. 123), die Novelle zum Gesetz über das Kulturkapital vom 9. Februar (RT Nr. 15, Art. 138), die Verordnung des Bildungsministers über die Stundentafeln in den Elementarschulen, Mittelschulen und Gymnasien vom 17. März (RT Nr. 30, Art. 239), die Novelle zum Gesetz über die Jugendorganisationen vom 23. März (RT Nr. 33, Art. 262), das Gesetz über die staatlichen Kunstschulen vom 30. März (RT Nr. 34, Art. 278), die Novelle zum Archivgesetz vom 30. März (RT Nr. 34, Art. 279), die Novelle zum Gesetz über die Hochschulen vom 8. April (RT Nr. 37, Art. 331), das Filmgesetz vom 11. April (RT Nr. 39, Art. 356), die Verordnung des Bildungsministers über die Aufnahme von Studenten in die Hochschulen vom 25. April (RT Nr. 45, Art. 416) und die Verordnung des Staatspräsidenten über die Gestaltung des Wehrunterrichts an den Hochschulen vom 16. September (RT Nr. 83, Art. 737) erlassen worden.

An sozialpolitischen Gesetzen seien erwähnt die Novelle zum Gesetz über den Dienstvertrag der Arbeiter vom 12. Januar (RT Nr. 5, Art. 25), das Gesetz über die Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer vom 19. April (RT Nr. 42, Art. 398), das Gesetz über die Regelung der Arbeit in Geschäften und Kontoren vom 20. April (RT Nr. 42, Art. 400), die Novelle zum Gesetz über die Arbeitszeit der Seeleute vom 5. August (RT Nr. 70, Art. 655) und die Novelle zum Seemannsgesetz vom 23. Dezember (RT Nr. 106, Art. 922).

Das Militärwesen und die Staatsverteidigung ist in der Berichtsperiode durch eine Novelle zum Gesetz über die Militärdienstpflicht vom 10. März (RT Nr. 26, Art. 211), durch das Arsenalgesetz vom 30. März (RT Nr. 33, Art. 266), durch die Verordnung des Staatspräsidenten über die Satzungen des Arsenalts vom 6. April (RT Nr. 35, Art. 303), durch das Gesetz über den Staatsverteidigungsfonds vom 11. April (RT Nr. 39, Art. 354) und durch das Gesetz über die Schießplätze vom 19. April (RT Nr. 40, Art. 367) ausgebaut und neuregelt worden.

Auf finanzrechtlichem Gebiet wären das Gesetz über die Gehälter der Lehrkräfte und der Privatangestellten an den Hochschulen vom 12. Januar (RT Nr. 5, Art. 23), die Novelle zum Gesetz über die Grundsteuer auf dem flachen Lande vom 30. März (RT Nr. 33, Art. 265), das neue Gewerbesteuergesetz vom 6. April (RT Nr. 39, Art. 353), die Novelle zum Pensionsgesetz vom 11. April (RT Nr. 39, Art. 360), die Novelle zum Militärpensionsgesetz vom 14. April (RT Nr. 39, Art. 362)

und das Gesetz über das Handelskomitee vom 16. September (RT Nr. 80, Art. 719) zu erwähnen.

An sonstigen Gesetzen seien endlich erwähnt: die Novelle zum Gesetz über die Verdienstabzeichen vom 14. Januar (RT Nr. 10, Art. 67), das Gesetz über die Wasserwege vom 21. Januar (RT Nr. 12, Art. 96), die Novelle zum Gesetz über den Personalausweis und den Verkehr vom 16. März (RT Nr. 27, Art. 221), das Gesetz über das staatliche Serum-Institut vom 8. April (RT Nr. 37, Art. 335), das Gesetz über die Regelung des Tourismus vom 11. April (RT Nr. 39, Art. 359), die Novelle zum Pressegesetz vom 5. August (RT Nr. 70, Art. 656) und das Gesetz über die Errichtung eines allstaatlichen Denkmals für den Freiheitskrieg vom 3. Dezember (RT Nr. 99, Art. 859).

### VIII.

Was das Gesetzgebungsverfahren betrifft, so ist abschließend darauf hinzuweisen, daß das Jahr 1938 in Estland im Zeichen des Überganges von der alten zur neuen Staatsverfassung stand. Hieraus erklärt es sich, daß die Gesetze in Estland im Laufe des Jahres 1938 in drei verschiedenen Verfahrensarten erlassen worden sind. Bis zum 21. April 1938, dem Tage des Zusammentritts der neuen Volksvertretung, wurden die Gesetze in Estland noch auf Grund der alten Verfassung und auf Grund des Gesetzes betreffend die Übergangszeit durch Dekrete des Staatsverwesers in Kraft gesetzt. Nach dem 21. April 1938 wurden die Gesetze während der Frühlings- und Herbsttagung des Parlaments bereits auf Grund der neuen Verfassung von der Volksvertretung verabschiedet. In der Zeit zwischen den Tagungen des Parlaments von Ende Juni bis Anfang Oktober wurden die Gesetze dagegen wiederum durch Dekrete des Staatspräsidenten, nun jedoch bereits nicht mehr auf Grund der alten, sondern auf Grund der neuen Verfassung in Kraft gesetzt. Auch die völkerrechtlichen Verträge sind bis zum 21. April 1938 noch auf Grund der alten Verfassung durch Dekrete des Staatsverwesers, nach dem 21. April dagegen auf Grund der neuen Verfassung durch das Parlament bestätigt worden.

---

### „Mit oder ohne Zivilprozeß“.

ein Meinungs-austausch in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.

Der Gedanke einer bevorstehenden Reform der deutschen ZPO läßt schon geraume Zeit die Gemüter nicht zur Ruhe kommen. Es mehren sich die Vorschläge, und das Für und Wider findet in verschiedenen Polemiken ihren Ausdruck. Besonders charakteristisch ist hier ein Meinungs-austausch über das Wesen des Zivilprozesses zwischen Senatspräsident a. D. Dr. Baumbach und Landesgerichtsrat Dr. Bergenroth in

der Akademie für D. R. Wir greifen sie deshalb heraus und wollen sie in Kürze wiedergeben. Dr. Baumbach hatte in temperamentvoller Weise die Frage aufgeworfen, ob ein Zivilprozeß in der heutigen Zeit bisherigen heutigen Form noch zweckmäßig sei und zeitgemäß ist. Das Verfahren in Zivilsachen teilt sich wie bekannt in: 1) Zivilprozeß, und 2) Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Zivilprozeß ist demnach ein gerichtliches Verfahren zur zwangsweisen Durchführung eines bürgerlichen Rechtsstreites, während das freiwillige Verfahren einen solchen Anspruch nicht zwangsweise, sondern mehr ordnend durchführt oder auch zum Schutz von Belangen der Volksgemeinschaft eingreift. Die neuere Gesetzgebung neigt nun dazu, das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erweitern. Baumbach wirft nun die Frage auf, wäre es nicht ein wirklicher Fortschritt den gesamten Zivilprozeß in ein freiwilliges Verfahren umzugestalten? Jedes freiwillige Verfahren und jedes Verwaltungsverfahren sei einfacher, freier und zweckmäßiger als der Zivilprozeß! In der ZPO treten die Parteien sich als Kläger und Beklagter, als Gegner gegenüber, »die sozusagen nur Zwang und Gesittung hindern, mit dem Gewehr oder der Sense aufeinander loszugehen«, die sich auch gelegentlich einen betrügerischen Ringkampf liefern, bei dem sich der eine freiwillig besiegen läßt und Staat und Allgemeinheit an der Nase herumführt. Wie vertrage sich das mit dem jetzt alles beherrschenden Gedanken der Volksgemeinschaft? Könnten die Volksgenossen nicht, die über ein Recht streiten, das Gericht als Ordner und Schlichter anrufen und nicht als Unparteiischen wie früher in der ZPO? Der Volksgemeinschaft kann es natürlich gleich bleiben, »ob die Kuh A oder B gehört«, vorausgesetzt, die staatliche Ordnung bleibt gewahrt. Ist aber einmal das Gericht zur Entscheidung angerufen, soll es entscheiden und gestalten, was Recht ist und darf diese Entscheidung nicht dadurch zu einem Hohn auf die Gerechtigkeit werden, daß die Beteiligten dem Gericht »blauen Dunst« vorgemacht haben. Es sei nun Pflicht aller Beteiligten, das Gericht beim Finden des Rechts nach besten Kräften zu unterstützen. Niemand darf daher unwahre Tatsachen vorbringen oder zugestehen, einfaches Schweigen ist nicht als Zugeständnis zu würdigen, niemand soll eine unberechtigte Versäumnisentscheidung herbeiführen oder rechtskräftig werden lassen. Ein Vergleich muß allen offenstehen, er kann das Anerkenntnis voll ersetzen. Der Antrag auf Entscheidung muß auch rücknehmbar sein, vor Sachnahmen des Gerichts frei, nachher mit Zustimmung der anderen Beteiligten. Ein Versäumnisverfahren im jetzigen Sinn darf es nicht geben. Etwas einem Einspruch Ähnliches muß ausgeschlossen sein, wo einmal verhandelt ist, und immer, wo der Säumige seine Säumnis nicht mit triftigen Gründen entschuldigt.

Es gäbe also keine Klage, sondern einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Die Entscheidung, mag man sie Urteil oder anders nennen, müßte die Möglichkeit haben, nicht nur den konkreten Anspruch zu bejahen oder zu verneinen, sondern überall da, wo es einer positiven Regelung bedarf, eine solche zu treffen. Etwa in Fällen der Wettbewerbs-

verletzung, bei denen nichts damit getan ist, das das Gericht eine gewisse Maßnahme untersagt und niemand weiß, was er in Zukunft tun darf oder nicht. An Stelle der Berufung tritt die Beschwerde, an Stelle der Revision die Rechtsbeschwerde. Durch Abschneiden neuen tatsächlichen Vorbringens in zweiter Instanz wäre eine wesentliche Beschleunigung zu erzielen. Ist der Richter seiner Aufgabe gewachsen, so kann er in einem freien Verfahren mehr leisten, richtiger entscheiden, als in der Zwangsjacke des Prozeßrichters. So komme man zu den Grundzügen eines einheitlichen Verfahrens in Zivilsachen, ein Verfahren, daß man nach Baumbach vielleicht »ordnendes Verfahren« im Gegensatz zum Strafverfahren nennen kann. Es wäre nicht ein verbesserter Zivilprozeß, sondern ein neues Verfahren in anderem Geist.

Wie nicht anders zu erwarten, hat der radikale Vorschlag Baumbachs die Gegner einer so weitgehenden Reform der ZPO auf den Plan gerufen. Dr. Bergenroth nimmt in seinem Artikel »Mit oder ohne Zivilprozeß« hierzu ausdrücklich Stellung. Er könne den Ausführungen Baumbachs ohne weiteres zustimmen, wenn wirklich etwas damit gewonnen wäre. Denn ob man den Rechtsweg nun »freiwillig« oder »streitig« nenne, sei in der Tat belanglos. Denn wie es einerseits infolge der natürlichen Interessengegensätze auch im freiwilligen Verfahren Gegner gibt, so kennt andererseits das streitige Verfahren »Zwangsparteien«, die gar keine sind und nur hineingezogen werden, weil das betr. Rechtsgebiet auf den Prozeßweg verwiesen worden ist (etwa bei der Entmündigungsanfechtungsklage — eine Partei der Staat resp. Staatsanwalt). Daß aber Prozeßgegner sich auch in Zukunft heftig bekämpfen werden, wird sich nicht vermeiden lassen. Die »Erbitterung« in der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird nur aus dem Grunde, weil die Beteiligten nicht »Parteien« genannt werden, kaum geringer sein. Auch daß mitunter Scheinkämpfe vorkommen, ist kein ausschließliches Kennzeichen des Zivilprozesses. Ihm will überhaupt die ganze feindliche Stimmung gegen die »Partei-maxime« nicht einleuchten. In Rechtsverhältnisse, welche die Parteien ganz nach ihrem Belieben regeln können, sollte auch der Staat durch den Richter nicht mit Gewalt, d. h. durch Amtsermittlung eingreifen. Gerade wenn, wie Baumbach selbst ausführt, das Ergebnis des Prozesses, nämlich ob A oder B die Kuh gehört, für die Volksgemeinschaft völlig gleichgültig ist, braucht auch diese ihre Nase nicht in Gestalt des Richters hineinzustecken. Und was bestehe für ein Unterschied, ob man den Richter nun als »Unparteiischen im Zweikampf« auffasse, oder ihn als »Ordner und Schlichter der Uneinigkeit« der Parteien bezeichne. Wenn also gar keine »Gegner« vorhanden wären, käme es gar nicht zum Prozeß. Wo aber Gegner sind, gibt es eben »Kampf«, den wir getrost den Parteien überlassen können, sofern natürlich keine höheren Gemeinschaftsinteressen auf dem Spiele stehen. Der Richter ist doch meistens auf die Angaben der Parteien angewiesen. Er hat auch schon jetzt vorzügliche Mittel in der Hand böswilligen Parteihandlungen entgegenzutreten, insbesondere Verschleppungen zu verhindern, während er ande-

rerseits in der Beweiserhebung ziemlich frei und in ihrer Würdigung völlig unabhängig ist. Leicht gesagt wäre es ferner, die Parteien hätten das Gericht bei der »Rechtsfindung« zu unterstützen. Es wird aber auch in Zukunft nicht ohne Verstöße gegen die Wahrheitsverpflichtung abgehen. Soll also der Richter auf den bloßen Verdacht hin ein Offizialverfahren aufziehen? Auch vergibt sich der Richter nichts, wenn er die Parteien in Wald- und Wiesenprozessen selig werden läßt. Muß der Richter auch ein gewisses Mitfühlen haben, so braucht er auch nicht bei jedem Zwischenfall die »Volksgemeinschaft« oder das »Vertrauen in die Rechtsprechung« gefährdet zu sehen. Im Kampf gegen böswillige Parteien sind nun »Schweigen als Zugeständnis« und Versäumnisurteil recht brauchbare Waffen.

Weshalb soll der Richter die Interessen einer Partei vertreten, die es nicht für nötig gehalten hat, selbst zu erscheinen, oder Einwände gegen den Klageanspruch zu erheben?

Mögen auch einige Teile der ZPO gewiß reformbedürftig sein, so erscheint es doch Bergenroth ein Schlag ins Wasser, am eigentlichen Gang der Verhandlung viel zu ändern. Denn ob nun der Anfang eines Verfahrens »Klage« oder »Antrag auf gerichtliche Entscheidung« heißt, ob die Parteien »streitig« oder »freiwillig« sind, ändert nichts am Wesen der Sache, stets wird das Gericht angerufen werden um einem privatrechtlichen Anspruch zwangsweise Durchsetzung zu verschaffen. Aus angeführten Gründen hält Bergenroth auch eine völlige Umgestaltung des ZPO-Rechtes für unopportun. Denn auch ein geändertes Verfahren wird wohl oder übel dem bisherigen in großen Zügen ähnlich und wirkungsgleich sein müssen.

E. Tantzsher

## Chronik der Rechtsprechung.

Entscheidungen der Plenarsitzung des Zivilkassationsdepartements des Senats 1938.

1. 28. II. 1938. (Sache Nr. 1). Not. nolik. 340. § 3. Pkt. 369. §; BPR 3012.

Bei Umwandlung der Firma eines Einzelkaufmanns in eine Aktiengesellschaft geht das Unternehmen der Einpersonen-Firma auf die A. G. im Wege der Veräußerung über.

Die neugegründete A. G. kann nicht die Eintragung eines dem Einzelpersonenunternehmen gehörigen Immobils auf den Namen der A. G. in den Grundbüchern verlangen, wenn für die im Gründerprotokoll der A. G. vorgesehene Übernahme des Vermögens (eingeschlossen das Immobil) keine Veräußerungssteuer bezahlt worden ist. Das Unternehmen der Einpersonenfirma geht auf die neuzugründende A. G. auf dem Wege der Singularsukzession (aber nicht auf dem Wege einer einfachen Übertragung in den Grundbüchern), und nämlich auf Grund eines konstitutionellen Formalaktes, d. h. auf Grund des Protokolls der Gründerversammlung über, wofür auch eine entsprechende Veräußerungssteuer zu entrichten ist.

7. 9. IV. 1938. (Sache Nr. 12).

Nur bei Forderungen, die auf Entstehen, Änderung oder Beendigung juristischer Beziehungen Bezug haben (Rechtsgestaltungs-, Bewirkungsklagen) ist — in bestimmten Grenzen — die Anerkennung (aber nicht Vollstreckung) ausländischer Gerichtsurteile auch bei Fehlen einer Konvention — möglich. (Urteil des Zivildep. des Senats 34/565).

In Lettland sind ipso jure nur die Urteile zu vollstrecken, die von lettländischen Gerichten verfügt sind; alle anderen sind als ausländische Gerichtsurteile anzusehen und in Lettland nur in der im § 1387 der CPO vorgesehenen Ordnung zu vollziehen. Von diesem Standpunkt aus sind als ausländische Gerichtsurteile auch jedes russische Gerichtsurteil anzusehen, völlig unabhängig davon, ob es in der Zeit gefällt ist, als Lettland noch ein Bestandteil des russischen Reiches war, oder auch dann, als Lettland sich von Rußland getrennt hatte. Wenn dennoch in Lettland russische Gerichtsurteile anerkannt und vollstreckt worden sind, gleichwie lettländische Gerichtsurteile, dann nicht deshalb, weil sie als inländische (lettländische) Gerichtsurteile angesehen wurden, sondern nur deswegen, weil diesen ausländischen Urteilen auf Grund eines besonderen Gesetzes dieselbe Kraft wie inländischen zuerkannt worden ist. (Übergangsbest. für die Gerichte Lettlands und die Gerichtsordnung vom 6. XII. 1918).

Entscheidungen des Zivildepartements des Senats 1938.

14. 25. II. 1938 (Sache Nr. 149) CPO 11 und 876.

Die Partei, die durch einen Gerichtsbeschluß befriedigt worden ist, hat das Recht auf eine Gegenbeschwerde, falls die Gegenpartei eine solche Beschwerde einreicht, besonders in den Fällen, in denen mit dem Gerichtsbeschluß endgültig Fragen materiell-rechtlicher Natur entschieden werden.

In der Frage, ob das Institut der Beschwerde eine Gegenbeschwerde zuläßt, ist nach dem § 11 der CPO zu entscheiden, welcher besagt, daß alle Gerichtsinstanzen die Sachen im Sinne der bestehenden Gesetze zu entscheiden haben; in Fällen, wenn die Gesetze unvollständig sind, ist das Urteil mit dem allgemeinen Sinn der Gesetze zu begründen. Ausgehend von diesem Standpunkt ist der Partei, deren Interessen durch die Beschwerde berührt werden, das Recht auf eine Gegenbeschwerde auf Grund der Analogie mit Appellationsklagen zuzuerkennen.

16. 24. II. 1938 (Sache Nr. 160).

Der Beschluß der Generalversammlung eines Vereins in der Frage des Rechenschaftsberichtes und Befreiung des Vorstandes von der Haftpflicht ist nur dann als verbindlich anzusehen, wenn über diese Fragen ein besonderer Beschluß gefaßt worden ist und für die Ausgaben und Einnahmen des Vorstandes auf der Generalversammlung spezifizierte Daten vorgelegen haben.

Der Beschluß der Generalversammlung ist in bestimmter Form in einem Sonderbeschluß zu fassen. Der Wille der Generalversammlung (des Vereins) ist nicht aus »konkludenten Handlungen« zu ersiehen. Ein

Rechenschaftsbericht ist daher nur in Form eines spezifizierten Verzeichnisses der Einnahmen und Ausgaben zu geben, deswegen in jedem Falle schriftlich (s. BPR Art. 4459), aber niemals in Form einer einfachen mündlichen Mitteilung des Vorstandes. Daher kann sich niemand auf die Beschlüsse einer Generalversammlung berufen, auf der keine entlastende Dokumente vorgelegen haben und deren Summen somit unbewiesen geblieben sind.

20. 29. IV. 1938 (Sache Nr. 195), Wechselgesetz § 23.

Ein Wechsel kann auch auf außerhalb der in § 23 des Wechselgesetzes vorgesehenen Ordnung erworben werden.

So kann z. B. ein auf einem Meistbot erworbener Wechsel für die gesamte Wechselsumme geltend gemacht werden, unabhängig von der Höhe des auf dem Meistbot gezahlten Betrages.

E. Tantzsch.

---

Uz preses likuma pamata atbild par saturu atbildīgais redaktors zvēr. advokāts Vilhelms Millers.  
Redakcijas adrese: Rīgā, Aspāzijas bulv. 3, dz. 7.  
Izdevējs un spiestuve: spiestuves un izdevniecības a/s »Ernst Plates«, Rīga, M. Monētu ielā 18.

Auf Grund des Pressegesetzes für den Inhalt verantwortlich:  
Verantwortlicher Schriftleiter vereid. Rechtsanwalt Wilhelm Mueller.  
Adresse der Redaktion: Riga, Aspazijas bulv. 3, W. 7.  
Verlag und Druck: Druckerei und Verlags-A/G. »Ernst Plates«, Riga, M. Monētu ielā 18.

Est  
A-3664  
Jg. II h. I  
C 28482

## „Revalsche Zeitung“

begründet im Jahre 1860. 1919—1930 als „Revaler Bote“  
(1930—1934 als „Revalsche Zeitung“ erschienen).

**Kulturell, politisch und wirtschaftlich führendes Blatt in Estland.** — Vertritt die politischen und wirtschaftlichen Interessen des **Deutschtums in Estland.** Eingehende objektive Berichterstattung über das **gesamte Wirtschaftsleben Estlands.**

Regelmässige Kursnotierungen.

**Bezugspreis** bei direktem Bezuge vom Verlag: monatlich mit 2 Beilagen Ls 2.55, ohne Beilagen Ls 2.20. Die Staatspostanstalten in Estland, Lettland, Deutschland, Danzig, Finnland, Schweden und Frankreich nehmen Abonnements entgegen.  
**Zahlstelle in Lettland:** Rigaer Börsen-Bank.

**Anzeigenpreis:** für 1 mm Höhe im Anzeigenteil 0.06 EKr.

**Anzeigenaufträge** empfangen: der Verlag der „Revalsche Zeitung“ (Reval, Raderstrasse Nr. 12, Postfach 435, Postadresse: Tallinn, postk. 435), in Lettland: Ed. Petzholz, im **Auslande:** alle grösseren Annoncen-Expeditionen.

### Sie müssen über alles orientiert sein.

Lesen Sie täglich die

## „Rigasche Rundschau“

sie ist die grösste deutsche Zeitung Lettlands und bringt die neuesten Meldungen über alle wichtigen Vorgänge im In- und Auslande, ferner spannende Romane, interessante Feuilletons, allerlei für Damen, Mode, Sport, Bridge, Schach etc. Sie bietet ihren Lesern die grösstmöglichen Vorteile beim Abonnement, sowie bei Aufgabe von Inseraten. — Bei Aussetzung aller beim Abonnement gebotenen Vorteile ist sie die

### billigste deutsche Zeitung Rigas.

Erscheint täglich 2 Uhr nachmittags.

Geschäftsstelle der „Rigaschen Rundschau“

Riga, Doma laukums 5. — Tel. 21174.

